

Focused SICAV

Investmentgesellschaft nach luxemburgischem Recht (die «Gesellschaft»)

20. Mai 2025

Verkaufsprospekt

Der Erwerb von Aktien der Gesellschaft erfolgt auf der Basis dieses Verkaufsprospektes, der Satzung der Gesellschaft sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichtes.

Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Verkaufsprospekt und in einem der im Verkaufsprospekt aufgeführten Dokumente enthalten sind.

Ausserdem wird Anlegern, bevor sie Aktien zeichnen, ein Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) («BiB») ausgehändigt. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die wesentlichen Anlegerinformationen für OGAW («KIID») Anlegern im Vereinigten Königreich so lange weiterhin zur Verfügung gestellt werden, wie dies aufsichtsrechtlich vorgeschrieben ist. Verweise in diesem Verkaufsprospekt auf das «BiB» beziehen sich daher gegebenenfalls auch auf die «KIID». Informationen darüber, ob ein Subfonds der Gesellschaft an der Börse von Luxemburg notiert ist, sind bei der Administrationsstelle des OGA oder auf der Internet-Seite der Börse von Luxemburg (www.bourse.lu) erhältlich.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Aktien der Gesellschaft kommen die im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Gesellschaft behandelt sämtliche Anlegerinformationen vertraulich, es sei denn, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen machen eine Offenlegung erforderlich.

Aktien der Gesellschaft dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Anlegern, die US-Personen sind, dürfen keine Aktien dieser Gesellschaft angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US-Person ist eine Person, die:

- (i) eine US-Person im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- (ii) eine US-Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine Nicht-US-Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US-Personen in die Gesellschaft investieren können.

Management und Verwaltung

Gesellschaftssitz

33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg (B. P. 91, L-2010 Luxemburg)

Verwaltungsrat der Gesellschaft (der «Verwaltungsrat»)

Vorsitzender

Robert Süttinger,
Managing Director,
UBS Asset Management Switzerland AG,
Zürich

Mitglieder

Francesca Guagnini,
Managing Director,
UBS Asset Management (UK) Ltd., London

Josée Lynda Denis,
Independent Director,
Luxemburg

Ioana Naum,

Executive Director,
UBS Asset Management Switzerland AG,
Zürich

Raphael Schmidt-Richter,
Executive Director,
UBS Asset Management (Deutschland) GmbH,
Frankfurt

Verwaltungsgesellschaft

UBS Asset Management (Europe) S.A., RCS Luxembourg B 154.210 (die «**Verwaltungsgesellschaft**»).

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 1. Juli 2010 in Form einer Aktiengesellschaft in Luxemburg für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Ihr Geschäftssitz befindet sich in 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations» (das «**Mémorial**») am 16. August 2010 mittels Hinterlegungsvermerk veröffentlicht.

Die konsolidierte Fassung der Satzung der Gesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) in Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht unter anderem in der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen nach luxemburgischem Recht sowie der damit verbundenen Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder Aktien dieser Produkte. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet zurzeit ausser der Gesellschaft noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt EUR 13'742'000 und wurde voll eingezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert auch als Domizilierungsstelle für die Gesellschaft.

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender	Manuel Roller, Head of Fund Management, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, Schweiz
--------------	--

Mitglieder	Francesca Prym, CEO, UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
	Eugène Del Cioppo, CEO, UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, Schweiz
	Ann-Charlotte Lawyer, Independent Director, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Conducting Officer der Verwaltungsgesellschaft

Valérie Bernard,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg

Geoffrey Lahaye,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg

Olivier Humbert,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg

Andrea Papazzoni,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Stéphanie Minet
UBS Asset Management (Europe) S.A.,

Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Nina Egelhof
UBS Asset Management (Europe) S.A.
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Andreas Rossi
UBS Asset Management (Europe) S.A.
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Portfolio Manager

Subfonds	Portfolio Manager
Focused SICAV – Equity Overlay Fund I CHF Focused SICAV – Equity Overlay Fund II CHF Focused SICAV – High Grade Bond CHF Focused SICAV – High Grade Bond EUR Focused SICAV – High Grade Bond GBP Focused SICAV – High Grade Bond USD Focused SICAV – High Grade Long Term Bond CHF Focused SICAV – High Grade Long Term Bond EUR Focused SICAV – High Grade Long Term Bond GBP Focused SICAV – High Grade Long Term Bond USD Focused SICAV – US Treasury Bond USD Focused SICAV – World Bank Bond USD Focused SICAV – World Bank Long Term Bond USD	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
Focused SICAV – US Corporate Bond USD	UBS Asset Management (Americas) LLC, New York, USA
Focused SICAV – Corporate Bond EUR Focused SICAV – Global Bond	UBS Asset Management (UK) Ltd., London, Vereinigtes Königreich

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Portfolioverwaltung der Subfonds wie oben beschrieben an die **Portfolio Manager** delegiert. Der Portfolio Manager ist, unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, mit der Verwaltung des Wertpapierportfolios beauftragt und führt unter Berücksichtigung der vorgegebenen Anlagebeschränkungen alle diesbezüglichen Transaktionen aus.

Die Portfolio Management-Einheiten von UBS Asset Management können ihre Mandate ganz oder teilweise an verbundene Portfolio Manager innerhalb UBS Asset Management übertragen. Die Verantwortung verbleibt jederzeit bei dem oben genannten, von der Gesellschaft beauftragten Portfolio Manager.

Investment Advisor

Subfonds	Investment Advisor
Focused SICAV – Equity Overlay Fund I CHF Focused SICAV – Equity Overlay Fund II CHF	UBS Switzerland AG, Zürich

Der Investment Advisor gibt gegenüber dem Portfolio Manager der oben genannten Subfonds Anlageempfehlungen zur Vermögensallokation auf die verschiedenen Anlageklassen ab. Die Empfehlungen basieren auf einem systematischen Ansatz, der in der speziellen Anlagepolitik genauer beschrieben ist. Der Portfolio Manager der Subfonds ist für die Identifikation und Auswahl der geeigneten Unternehmen und Anlageinstrumente verantwortlich, trifft die Anlageentscheidungen und führt unter Berücksichtigung der vorgegebenen Anlagebeschränkungen alle diesbezüglichen Transaktionen aus.

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg (B. P. 2, L-2010 Luxemburg)

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, wurde zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt (die «**Verwahrstelle**»). Die Verwahrstelle erbringt ausserdem Leistungen als Zahlstelle für die Gesellschaft.

Die Verwahrstelle ist eine luxemburgische Niederlassung der UBS Europe SE, einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), mit Gesellschaftssitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 107046. Die Verwahrstelle hat ihre Anschrift an der 33A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, und ist eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter B 209.123.

Die Verwahrstelle wurde mit der sicheren Verwahrung der verwahrfähigen Finanzinstrumente, mit dem Führen der Aufzeichnungen und mit der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte der Gesellschaft beauftragt. Ausserdem hat sie für die effektive und ordnungsgemässe Überwachung der Mittelflüsse der Gesellschaft im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen («**Gesetz von 2010**») und des Verwahrstellenvertrags in der jeweils geltenden Fassung (der «**Verwahrstellenvertrag**») Sorge zu tragen.

Vermögenswerte, die von der Verwahrstelle verwahrt werden, dürfen von der Verwahrstelle oder einer Drittpartei, an welche die Verwahrungsaufgabe delegiert wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden, es sei denn, das Gesetz von 2010 lässt diese Wiederverwendung ausdrücklich zu.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle dafür Sorge zu tragen, dass (i) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung von Aktien in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und der Satzung erfolgen, (ii) der Wert der Aktien in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht berechnet wird, (iii) dass die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu geltendem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und/oder der Satzung stehen, (iv) bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen wird, und (v) die Erträge der Gesellschaft in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht, dem Verkaufsprospekt und der Satzung verwendet werden.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und des Gesetzes von 2010 kann die Verwahrstelle eine oder mehrere Unter-Verwahrstelle(n) bestellen. Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und mit dem Ziel, ihre Pflichten effektiv zu erfüllen, kann die Verwahrstelle einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Verwahrungspflichten in Bezug auf verwahrfähige Instrumente, die ihr zur Verwahrung anvertraut wurden, und/oder einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Pflichten in Bezug auf das Führen der Aufzeichnungen und die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte der Gesellschaft entsprechend delegieren.

Vor der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle und eines Unterbeauftragten sowie gemäss den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie der Richtlinie für Interessenkonflikte hat die Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Delegierung ihrer Verwahrungsaufgaben ergeben könnten, laufend zu prüfen. Die Verwahrstelle ist Teil der UBS-Gruppe, einer weltweiten, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätigen Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen könnten sich Interessenkonflikte aus der Delegierung ihrer Verwahrungsaufgaben ergeben, da die Verwahrstelle und die mit ihr verbundenen Unternehmen in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig sind und unterschiedliche direkte oder indirekte Interessen haben können.

Weitere Informationen stehen Anlegern kostenlos auf schriftliche Anfrage bei der Verwahrstelle zur Verfügung.

Unabhängig davon, ob eine bestimmte Unter-Verwahrstelle oder ein bestimmter Unterbeauftragter Teil der UBS-Gruppe ist oder nicht, wird die Verwahrstelle denselben Grad an gebotener Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowohl in Bezug auf die Auswahl und Bestellung als auch auf die laufende Überwachung der entsprechenden Unter-Verwahrstelle oder des entsprechenden Unterbeauftragten anwenden. Darüber hinaus werden die Bedingungen der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle oder eines Unterbeauftragten, die/der Mitglied der UBS-Gruppe ist, zu marktüblichen Bedingungen wie unter Dritten verhandelt, um die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu wahren. Falls ein Interessenkonflikt auftritt und dieser Interessenkonflikt nicht abgemildert werden kann, werden dieser Interessenkonflikt und die getroffenen Entscheidungen den Aktionären offengelegt. Eine aktualisierte Beschreibung aller Verwahrungsaufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine aktualisierte Liste dieser Beauftragten und Unterbeauftragten befindet sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>.

Wenn das Recht eines Drittlandes vorschreibt, dass Finanzinstrumente durch eine lokale Einrichtung zu verwahren sind und keine lokale Einrichtung die Voraussetzungen für die Delegierung gemäss Artikel 34bis Absatz 3 Buchstabe b) i) des Gesetzes von 2010 erfüllt, kann die Verwahrstelle ihre Aufgaben an diese lokale Einrichtung in dem in diesem Drittland gesetzlich vorgeschriebenen Masse solange delegieren, wie keine lokale Einrichtung die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt. Um zu gewährleisten, dass ihre Aufgaben ausschliesslich an Unter-Verwahrstellen delegiert werden, die einen adäquaten Schutz bieten, hat die Verwahrstelle die im Gesetz von 2010 vorgeschriebene gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Auswahl und der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben zu delegieren beabsichtigt, anzuwenden. Ausserdem hat sie die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der regelmässigen Überprüfung und laufenden Überwachung einer Unter-Verwahrstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben delegiert, anzuwenden; dies gilt ebenso für alle Vereinbarungen der Unter-Verwahrstelle in Bezug auf die an sie delegierten Belange. Insbesondere ist eine Delegierung nur möglich, wenn die Unter-Verwahrstelle jederzeit während der Erfüllung der an sie delegierten Aufgaben die Vermögenswerte der Gesellschaft von den eigenen Vermögenswerten der Verwahrstelle und den Vermögenswerten, die der Unter-Verwahrstelle gehören, im Sinne des Gesetzes von 2010 haftungs- und vermögensrechtlich trennt. Eine derartige Delegierung hat keine Auswirkung auf die Haftung der Verwahrstelle, es sei denn, im Gesetz von 2010 und/oder im Verwahrstellenvertrag besteht eine anderweitige Regelung.

Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft oder ihren Aktionären gegenüber für den Verlust eines von ihr verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne von Artikel 35 (1) des Gesetzes von 2010 und Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen (die «**hinterlegten Vermögenswerte des Fonds**») durch die Verwahrstelle und/oder eine Unter-Verwahrstelle (der «**Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds**»).

Im Falle des Verlusts eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds hat die Verwahrstelle die Gesellschaft unverzüglich durch Bereitstellung eines Finanzinstruments gleicher Art oder entsprechender Summe zu entschädigen. In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes von 2010 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds, wenn dieser Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds das Ergebnis eines äusseren Ereignisses ist, das sich ihrer angemessenen Kontrolle entzieht, dessen Folgen trotz aller zumutbaren Aufwendungen, sie zu verhindern, unvermeidbar gewesen wären.

Unbeschadet der besonderen Haftung der Verwahrstelle bei Verlust eines verwahrten Fondsvermögenswertes haftet die Verwahrstelle für alle Verluste oder Schäden, die der Gesellschaft unmittelbar infolge von Fahrlässigkeit, Betrug oder bewusstem Fehlverhalten der Verwahrstelle bei der Ausführung der Dienstleistungen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags entstehen, ausser in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstelle gemäss dem Gesetz von 2010, für die die Verwahrstelle für alle Verluste oder Schäden haftet, die der Gesellschaft unmittelbar infolge einer von der Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Gesetz von 2010 entstehen. Die Gesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Frist von drei

(3) Monaten per Einschreiben kündigen. Der Verwahrstellenvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden, beispielsweise wenn eine Partei ihre Pflichten wesentlich verletzt. Bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle, die spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Inkrafttreten der Kündigung des Verwahrstellenvertrages erfolgen muss, ergreift die Verwahrstelle alle erforderlichen Massnahmen, um die Wahrung der Interessen der Anleger der Gesellschaft sicherzustellen. Wenn die Gesellschaft diese Nachfolge-Verwahrstelle nicht rechtzeitig benennt, kann die Verwahrstelle die luxemburgische Aufsichtsbehörde «Commission de Surveillance du Secteur Financier» («CSSF») über diesen Umstand informieren.

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Erhalt einer Vergütung für ihre Dienste aus dem Nettovermögen der Gesellschaft, wie im Verwahrstellenvertrag vereinbart. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Aufwendungen und Auslagen sowie der Gebühren von Korrespondenzbanken durch die Gesellschaft.

Die Verwahrstelle ist weder direkt noch indirekt an den geschäftlichen Angelegenheiten, der Organisation oder der Geschäftsführung der Gesellschaft beteiligt; sie ist nicht für den Inhalt dieses Dokuments verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben oder die Rechtswirksamkeit der Struktur und der Anlagen der Gesellschaft. Die Verwahrstelle hat keine Entscheidungsbefugnis und keinerlei Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen der Gesellschaft und es ist ihr untersagt, in die Verwaltung der Anlagen der Gesellschaft einzugreifen. Die Verwahrstelle hat keine Befugnisse in Bezug auf Anlageentscheidungen in Verbindung mit der Gesellschaft.

Wenn die Verwahrstelle Anlegerdaten erhält, können diese Daten für die Verwahrstelle zugänglich sein und/oder von der Verwahrstelle an andere Unternehmen übermittelt werden, die gegenwärtig oder künftig von der UBS Group AG kontrolliert werden, sowie an externe Dienstleister (die «UBS-Partner») in ihrer Eigenschaft als Dienstleister im Auftrag der Verwahrstelle. Die UBS-Partner haben ihren Sitz in der EU oder in Ländern ausserhalb der EU, die jedoch (auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission) ein angemessenes Datenschutzniveau aufweisen, wie beispielsweise die Schweiz. Die Daten können UBS-Unternehmen in Polen, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz, Monaco und Deutschland sowie anderen Niederlassungen der UBS Europe SE (in Frankreich, Italien, Spanien, Dänemark, Schweden, der Schweiz und Polen) zur Verfügung gestellt werden, um bestimmte Infrastrukturen (z. B. Telekommunikation, Software) und/oder andere Aufgaben zur Rationalisierung und/oder Zentralisierung einer Reihe von Prozessen im Zusammenhang mit den Finanz-, Betriebs-, Back-Office-, Kredit-, Risiko- oder anderen Unterstützungs- oder Kontrollaufgaben auszulagern. Weitere Informationen über die Auslagerung und die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verwahrstelle stehen unter <https://www.ubs.com/lux-europe-se> zur Verfügung.

Administrationsstelle des OGA

Northern Trust Global Services SE, 10, rue du Château d'Eau, L-3364 Leudelange

Die Administrationsstelle des OGA ist für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Verwaltung der Gesellschaft notwendig sind und die vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden, verantwortlich. Diese Dienstleistungen beinhalten hauptsächlich die Berechnung des Nettoinventarwertes der Aktien, die Buchführung der Gesellschaft sowie das Meldewesen. Darüber hinaus ist die Administrationsstelle des OGA als Register- und Transferstelle der Gesellschaft auch dafür verantwortlich, die erforderlichen Informationen zu sammeln und Überprüfungen von Anlegern durchzuführen, um die geltenden Regeln und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche zu erfüllen. Zudem erbringt die Administrationsstelle des OGA Dienstleistungen im Hinblick auf die Kundenkommunikation und ist für die Erstellung und den Versand von für die Anleger bestimmten Dokumenten verantwortlich.

Abschlussprüfer der Gesellschaft

ERNST & YOUNG, Luxemburg, Société anonyme, mit Sitz in 35E, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Zahlstellen

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, (B. P. 2, L-2010 Luxemburg) sowie weitere Zahlstellen in den verschiedenen Vertriebsländern.

Vertriebsstellen und andere Vertriebssträger, im Verkaufsprospekt Vertriebsstellen genannt

UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, sowie weitere Vertriebsstellen in den verschiedenen Vertriebsländern.

Profil des typischen Anlegers

Focused SICAV – Corporate Bond EUR

Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein diversifiziertes Portfolio von auf EUR lautenden Unternehmensanleihen sowie in einen Subfonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt, investieren möchten. Anleger müssen bereit sein, das mit Unternehmensanleihen verbundene Zins- und Kreditrisiko zu akzeptieren.

Focused SICAV – Equity Overlay Fund I CHF

Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die ein weltweites Engagement in Aktien als Anlageziel verfolgen. Der erwartete langfristige Vermögenszuwachs kann mit einer hohen Volatilität verbunden sein.

Focused SICAV – Equity Overlay Fund II CHF

Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die ein weltweites Engagement in Aktien als Anlageziel verfolgen. Der erwartete langfristige Vermögenszuwachs kann mit einer hohen Volatilität verbunden sein.

Focused SICAV – Global Bond

Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger mit moderater Risikotoleranz, die in ein global diversifiziertes Portfolio von Schuldverschreibungen und Forderungsrechten investieren möchten. Der Fonds wird ausschliesslich im Rahmen einer umfassenden Anlagestrategie als Modul für UBS-Mandate mit Vermögensverwaltungsauftrag eingesetzt. Ein Direktverkauf im Beratungsgeschäft erfolgt nicht.

Focused SICAV – High Grade Bond CHF

Focused SICAV – High Grade Bond EUR

Focused SICAV – High Grade Bond GBP

Focused SICAV – High Grade Bond USD

Die aktiv verwalteten Subfonds eignen sich für Anleger, die in ein diversifiziertes Anleihenportfolio hoher Kreditqualität und mittlerer Laufzeit investieren möchten.

Focused SICAV – High Grade Long Term Bond CHF

Focused SICAV – High Grade Long Term Bond EUR

Focused SICAV – High Grade Long Term Bond GBP

Focused SICAV – High Grade Long Term Bond USD

Die aktiv verwalteten Subfonds eignen sich für Anleger, die in ein diversifiziertes Anleihenportfolio hoher Kreditqualität und längerer Laufzeit investieren wollen.

Focused SICAV – US Corporate Bond USD

Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein diversifiziertes Portfolio aus US-Unternehmensanleihen sowie in einen Subfonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt, investieren möchten. Anleger müssen bereit sein, das mit Unternehmensanleihen verbundene Zins- und Kreditrisiko zu akzeptieren.

Focused SICAV – US Treasury Bond USD

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein diversifiziertes Anleihenportfolio von hauptsächlich auf USD lautenden US-amerikanischen Staatsanleihen mit kurzer und mittlerer Laufzeit investieren möchten.

Focused SICAV – World Bank Bond USD

Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein diversifiziertes Portfolio aus von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung («IBRD») ausgegebenen Anleihen mit hoher Kreditqualität und mittlerer Laufzeit investieren möchten. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale.

Focused SICAV – World Bank Long Term Bond USD

Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein diversifiziertes Portfolio aus von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung («IBRD») ausgegebenen Anleihen mit hoher Kreditqualität und langer Laufzeit investieren möchten. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale.

Historische Performance

Angaben darüber, wo historische Performancedaten verfügbar sind, sind im BiB oder in dem entsprechenden Dokument für die Vertriebsländer der Gesellschaft zum jeweiligen Subfonds aufgeführt.

Risikoprofil

Die Investitionen der Subfonds können grösseren Schwankungen unterliegen und es kann nicht garantiert werden, dass der Wert einer gekauften Aktie der Gesellschaft nicht unter den Einstandswert fällt.

Faktoren, die diese Schwankungen auslösen respektive das Ausmass der Schwankungen beeinflussen können, sind (nicht erschöpfende Liste):

- Unternehmensspezifische Veränderungen,
- Veränderungen der Zinssätze,
- Veränderungen von Wechselkursen,
- Veränderung von konjunkturellen Faktoren wie Beschäftigung, Staatsausgaben und -verschuldung, Inflation,
- Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen,
- Veränderung des Anlegervertrauens in Anlageklassen (z. B. Aktien), Märkte, Länder, Branchen und Sektoren, und
- Veränderungen von Rohstoffpreisen.

Durch die Diversifikation der Anlagen strebt der Portfolio Manager danach, die negativen Auswirkungen dieser Risiken auf den Wert des Subfonds teilweise zu mindern.

Bei Subfonds, die aufgrund ihrer Anlagen einem speziellen Risiko unterliegen, sind die entsprechenden Risikohinweise in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds aufgeführt.

Rechtliche Aspekte

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft offeriert dem Anleger verschiedene Subfonds («**Umbrella-Struktur**»), die jeweils gemäss der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik investieren. Die spezifischen Eigenschaften der einzelnen Subfonds sind im vorliegenden Verkaufsprospekt definiert, der bei jeder Auflegung eines neuen Subfonds aktualisiert wird.

Name der Gesellschaft:	Focused SICAV		
Rechtsform:	Offener Investmentfonds in der Rechtsform einer «Société d'Investissement à Capital Variable» (« SICAV ») gemäss Teil I des Gesetzes von 2010		
Gründungsdatum:	15. Juli 2005		
Nummer im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister:	RCS B 109.505		
Geschäftsjahr:	1. November bis 31. Oktober		
Ordentliche Generalversammlung:	Jährlich am 24. Februar um 10.00 Uhr am Sitz der Gesellschaft. Sollte der 24. Februar kein Geschäftstag in Luxemburg sein (= ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg zu gewöhnlichen Geschäftszeiten geöffnet sind), so findet die Generalversammlung am nächstfolgenden Geschäftstag statt.		
Satzung:			
	Erstveröffentlichung	15. Juli 2005	Veröffentlicht am 28. Juli 2005 im Mémorial
	Änderungen	27. Februar 2007	Veröffentlicht am 21. April 2007 im Mémorial
		9. Mai 2011	Veröffentlicht am 24. August 2011 im Mémorial
		26. Juni 2014	Veröffentlicht am 18. Juli 2014 im Mémorial
Verwaltungsgesellschaft	UBS Asset Management (Europe) S.A., RCS Luxembourg B 154.210		

Die konsolidierte Fassung der Satzung der Gesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) in Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Jede Änderung wird mittels Hinterlegungsvermerk im «Recueil Electronique des Sociétés et Associations» («**RESA**») und, wie weiter unten im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben, bekannt gemacht. Durch die Genehmigung der Generalversammlung der Aktionäre wird die Änderung rechtsverbindlich.

Die Gesamtheit der Nettovermögen der einzelnen Subfonds ergibt das Gesamtvermögen der Gesellschaft, welches jederzeit dem Aktienkapital der Gesellschaft entspricht und durch voll eingezahlte, nennwertlose Aktien (die «**Aktien**») dargestellt wird.

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass sie nur dann in den Genuss von Aktionärsrechten kommen – insbesondere das auf Teilnahme an den Generalversammlungen – wenn sie infolge ihrer Anlage in der Gesellschaft in das Aktionärsregister der Gesellschaft unter ihrem Namen eingetragen werden. Sollte der Anleger hingegen indirekt über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft investieren, welche die Investition in ihrem eigenen Namen und im Auftrag des Anlegers tätigt, so dass infolgedessen die besagte Zwischenstelle und nicht der Anleger in das Aktionärsregister eingetragen wird, ist es nicht auszuschliessen, dass oben erwähnte Aktionärsrechte der Zwischenstelle und nicht dem Anleger zustehen werden. Den Anlegern wird somit geraten, sich über ihre Rechte als Anleger zu informieren, bevor sie ihre Anlageentscheidung treffen. Es ist unter Umständen nicht immer möglich, den Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder der Nichteinhaltung von Anlagevorschriften und/oder anderer Fehler auf Ebene der Gesellschaft schadlos zu halten, wenn Anteile über Finanzintermediäre gezeichnet wurden. Den Anlegern wird empfohlen, sich im Hinblick auf ihre Rechte, die beeinträchtigt werden könnten, beraten zu lassen.

Ungeachtet der Wertunterschiede der Aktien in den verschiedenen Subfonds hat der jeweilige Aktionär bei den Generalversammlungen Anrecht auf eine Stimme pro von ihm gehaltener Aktie. Aktien eines bestimmten Subfonds geben Anrecht auf eine Stimme pro Aktie bei Versammlungen, die diesen Subfonds betreffen.

Die Gesellschaft bildet eine rechtliche Einheit. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jeder Subfonds als eigenständig angesehen. Die Vermögenswerte eines Subfonds haften nur für solche Verbindlichkeiten, die von dem betreffenden Subfonds eingegangen werden. Angesichts der Tatsache, dass es keine Trennung von Verbindlichkeiten zwischen Aktienklassen gibt, besteht das Risiko, dass unter Umständen Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» zu Verbindlichkeiten führen können, die sich auf den Nettoinventarwert von anderen Aktienklassen desselben Subfonds auswirken können.

Die Gesellschaft kann jederzeit bestehende Subfonds auflösen und/oder neue Subfonds auflegen sowie verschiedene Aktienklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Subfonds auflegen. Der vorliegende Verkaufsprospekt wird bei jeder Auflegung eines neuen Subfonds aktualisiert.

Die Gesellschaft ist weder zeitlich noch betragsmässig begrenzt.

Die Gesellschaft wurde gemäss Teil II des luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen als offener Anlagefonds in der Rechtsform einer SICAV am 15. Juli 2005 gegründet. Mit Wirkung vom 16. Mai 2011 hat die Gesellschaft die UBS Asset Management (Europe) S.A. (vormals UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.) zu ihrer Verwaltungsgesellschaft ernannt. Die Gesellschaft wurde am 26. Juni 2014 in einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («**OGAW**») gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 umgewandelt.

Aktienklassen

Für die Subfonds können verschiedene Aktienklassen angeboten werden. Informationen darüber, welche Aktienklassen für welche Subfonds zur Verfügung stehen, sind bei der Administrationsstelle des OGA und unter www.ubs.com/funds erhältlich.

«F»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «F» werden ausschliesslich Konzerngesellschaften der UBS Group AG angeboten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die Aktien dürfen von Konzerngesellschaften der UBS Group AG nur auf eigene Rechnung oder im Rahmen von diskretionären Vermögensverwaltungsmandaten, die Konzerngesellschaften der UBS Group AG erteilt worden sind, erworben werden. Im letztgenannten Fall sind diese Aktien bei Auflösung des Vermögensverwaltungsmandats zum dann gültigen Nettoinventarwert spesenfrei der Gesellschaft zurückzugeben. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
«F-U»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «F-U» werden ausschliesslich Konzerngesellschaften der UBS Group AG angeboten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die Aktien dürfen von Konzerngesellschaften der UBS Group AG nur auf eigene Rechnung oder im Rahmen von diskretionären Vermögensverwaltungsmandaten, die Konzerngesellschaften der UBS Group AG erteilt worden sind, erworben werden. Im letztgenannten Fall sind diese Aktien bei Auflösung des Vermögensverwaltungsmandats zum dann gültigen Nettoinventarwert spesenfrei der Gesellschaft zurückzugeben. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 10'000, BRL 40'000, CAD 10'000, CHF 10'000, CZK 200'000, DKK 70'000, EUR 10'000, GBP 10'000, HKD 100'000, JPY 1 Mio., NOK 90'000, PLN 50'000, RMB 100'000, RUB 350'000, SEK 70'000, SGD 10'000, USD 10'000, NZD 10'000 oder ZAR 100'000.
«U-X»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «U-X» werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i. S. d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner unterzeichnet haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten der Gesellschaft, der Administrationsstelle des OGA und der Verwahrstelle umfassen) und den Vertrieb werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Diese Aktienklasse ist ausschliesslich auf Finanzprodukte ausgerichtet (d. h. Dachfonds oder sonstige gepoolte Strukturen gemäss unterschiedlichen Gesetzgebungen). Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 10'000, BRL 40'000, CAD 10'000, CHF 10'000, CZK 200'000, DKK 70'000, EUR 10'000, GBP 10'000, HKD 100'000, JPY 1 Mio., NOK 90'000, NZD 10'000, PLN 50'000, RMB 100'000, RUB 350'000, SEK 70'000, SGD 10'000, USD 10'000 oder ZAR 100'000.

Zusätzliche Merkmale:

Währungen	Die Aktienklassen können auf die Währungen AUD, BRL, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, JPY, NOK, PLN, RMB, RUB, SEK, SGD, USD, NZD oder ZAR lauten. Für Aktienklassen die in der Rechnungswährung der jeweiligen Subfonds ausgegeben werden, wird die jeweilige Währung nicht als Namensbestandteil der Aktienklasse aufgeführt. Die Rechnungswährung geht aus dem Namen des jeweiligen Subfonds hervor.
«hedged»	Bei Aktienklassen, deren Referenzwährungen nicht der Rechnungswährung des Subfonds entsprechen und die den Namensbestandteil «hedged» enthalten («Aktienklassen in Fremdwährung»), wird das Schwankungsrisiko des Kurses der Referenzwährung jener Aktienklassen gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abgesichert. Diese Absicherungen werden zwischen 95 % und 105 % des gesamten Nettovermögens der Aktienklasse in Fremdwährung liegen. Änderungen des Marktwertes des Portfolios sowie Zeichnungen und Rücknahmen bei Aktienklassen in Fremdwährung können dazu führen, dass die Absicherung zeitweise ausserhalb der vorgeannten Spanne liegt. Die Gesellschaft und der Portfolio Manager werden dann alles Erforderliche unternehmen, um die Absicherung wieder auf die vorgeannten Niveaus zu begrenzen. Die beschriebene Absicherung wirkt sich nicht auf mögliche Währungsrisiken aus, die aus Investitionen resultieren, die in anderen Währungen als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds notieren.
«BRL hedged»	Der brasilianische Real (Währungscode gemäss ISO 4217: BRL) kann Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung unterliegen, die von der brasilianischen Regierung festgelegt werden. Vor der Anlage in BRL-Klassen sollten Anleger ferner darauf achten, dass die Verfügbarkeit und Marktfähigkeit von BRL-Klassen sowie die Bedingungen, zu denen diese verfügbar gemacht oder gehandelt werden, zu einem grossen Teil von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in Brasilien abhängig sind. Die Absicherung des Schwankungsrisikos erfolgt wie oben unter «hedged» beschrieben. Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer erneuten Anlage bewusst sein, die sich ergeben könnte, wenn die BRL-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten vorzeitig aufgelöst werden muss. Dies gilt nicht für das mit einer erneuten Anlage verbundene Risiko aufgrund der Auflösung einer Aktienklasse und/oder des Subfonds gemäss Abschnitt «Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds, Verschmelzung von Subfonds».
«RMB hedged»	Anleger sollten beachten, dass der Renminbi (Währungscode gemäss ISO 4217: CNY), die offizielle Währung der Volksrepublik China (die «VRC»), an zwei Märkten gehandelt wird: Auf dem chinesischen Festland als Onshore RMB (CNY) und ausserhalb des chinesischen Festlands als Offshore RMB (CNH). Der Nettoinventarwert von Aktien der Klassen mit dem Namensbestandteil «RMB hedged» wird in Offshore RMB (CNH) berechnet. Beim Onshore RMB (CNY) handelt es sich um eine nicht frei konvertierbare Währung; er unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung, die von der Regierung der VRC festgelegt werden. Der Offshore RMB (CNH) kann hingegen in andere Währungen, insbesondere EUR, CHF und USD,

	frei umgetauscht werden. Dies bedeutet, dass der Wechselkurs zwischen dem Offshore RMB (CNH) und anderen Währungen durch Angebot und Nachfrage für das jeweilige Währungspaar bestimmt wird. Der Umtausch von Offshore RMB (CNH) in Onshore RMB (CNY) und umgekehrt ist ein geregelter Währungsprozess, der Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen unterliegt, die von der Regierung der VRC zusammen mit externen Aufsichts- oder Regierungsbehörden (z. B. der Hong Kong Monetary Authority) festgelegt werden. Vor der Anlage in RMB-Klassen sollten die Anleger beachten, dass es keine klaren Regelungen bezüglich der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung und Fondsrechnungslegung für den Offshore RMB (CNH) gibt. Des Weiteren ist zu bedenken, dass Offshore RMB (CNH) und Onshore RMB (CNY) unterschiedliche Wechselkurse gegenüber anderen Währungen haben. Der Wert des Offshore RMB (CNH) unterscheidet sich unter Umständen stark von dem des Onshore RMB (CNY) aufgrund einiger Faktoren, darunter Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen, die von der Regierung der VRC zu gegebener Zeit festgelegt werden, sowie sonstiger externer Marktfaktoren. Eine Abwertung des Offshore RMB (CNH) könnte sich negativ auf den Wert der Anlegerinvestitionen in den RMB-Klassen auswirken. Die Anleger sollten somit bei der Umrechnung ihrer Investitionen und der damit verbundenen Erträge aus dem Offshore RMB (CNH) in ihre Zielwährung diese Faktoren berücksichtigen. Vor der Anlage in RMB-Klassen sollten Anleger ferner darauf achten, dass die Verfügbarkeit und Marktfähigkeit von RMB-Klassen sowie die Bedingungen, zu denen diese verfügbar gemacht oder gehandelt werden, zu einem grossen Teil von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in der VRC abhängig sind. Somit kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass der Offshore RMB (CNH) oder die RMB-Klassen künftig angeboten und/oder gehandelt werden bzw. zu welchen Bedingungen der Offshore RMB (CNH) und/oder die RMB-Klassen verfügbar sein oder gehandelt werden. Da es sich bei der Rechnungswährung der Subfonds, die RMB-Klassen anbieten, um eine andere Währung als Offshore RMB (CNH) handeln würde, wäre die Fähigkeit des betreffenden Subfonds, Rückerstattungen in Offshore RMB (CNH) zu machen, von der Fähigkeit des Subfonds zum Wechsel seiner Rechnungswährung in Offshore RMB (CNH) abhängig, die wiederum durch die Verfügbarkeit von Offshore RMB (CNH) oder sonstigen von der Gesellschaft nicht beeinflussbaren Bedingungen beschränkt sein könnte. Die Absicherung des Schwankungsrisikos erfolgt wie oben unter «hedged» beschrieben. Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer erneuten Anlage bewusst sein, die sich ergeben könnten, wenn die RMB-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten vorzeitig aufgelöst werden muss. Dies gilt nicht für das mit einer erneuten Anlage verbundene Risiko aufgrund der Auflösung einer Aktienklasse und/oder des Subfonds gemäss Abschnitt «Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds, Verschmelzung von Subfonds».
«acc»	Die Erträge von Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «-acc» werden, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, nicht ausgeschüttet.
«dist»	Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «-dist» werden Erträge ausgeschüttet, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst.
«qdist»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «-qdist» können vierteljährliche Ausschüttungen exklusive Gebühren und Auslagen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital (dies kann unter anderem realisierte und unrealisierte Nettoveränderungen im Nettoinventarwert beinhalten) («Kapital») erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Aktien realisiert werden. Gewisse Anleger könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -qdist) Aktienklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist, -mdist) Aktienklassen. Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.
«mdist»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «-mdist» können monatliche Ausschüttungen exklusive Gebühren und Auslagen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Aktien realisiert werden. Gewisse Anleger könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist, -qdist) Aktienklassen. Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.
«UKdist»	Für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «UKdist» beabsichtigt die Gesellschaft die Ausschüttung eines Betrages, welcher 100 % der meldepflichtigen Erträge im Sinne der im Vereinigten Königreich («UK») geltenden Bestimmungen für «Reporting Funds» entspricht, wenn die Aktienklassen den Bestimmungen für «Reporting Funds» unterliegen. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, in Bezug auf diese Aktienklassen Steuerwerte in

	anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, da sich diese Aktienklassen an Anleger richten, die im Vereinigten Königreich mit ihrer Anlage in der Aktienklasse steuerpflichtig sind.
--	--

Anlageziel und Anlagepolitik der Subfonds

Anlageziel

Die Gesellschaft ist darauf ausgerichtet, einen hohen Wertzuwachs und/oder laufenden Ertrag zu erzielen, unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Gesellschaftsvermögens.

Allgemeine Anlagepolitik

Die Vermögen der Subfonds werden nach dem Grundsatz der Risikostreuung investiert. Die Subfonds investieren ihre Vermögen weltweit in Aktien, aktienähnlichen Kapitalanteilen wie etwa Genossenschaftsanteile, Genussscheine und Partizipationsscheine (Beteiligungspapiere und -rechte), kurzfristigen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Optionsscheine auf Wertpapiere, Schuldverschreibungen und Forderungsrechte sowie alle anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte.

Des Weiteren können die Subfonds auch in «American Depositary Receipts» (ADRs), «Global Depositary Receipts» (GDRs) und strukturierte Produkte, die an Aktien gekoppelt sind, wie zum Beispiel Equity Linked Notes investieren.

Wie unter Ziffern 1.1 g) und 5 der Anlagegrundsätze festgelegt, darf die Gesellschaft innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagepolitik für jeden Subfonds Derivate und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung wie Wertpapierleih- sowie Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen.

Die Märkte in Optionsscheinen auf Wertpapiere, Optionen, Terminkontrakten und Swaps sind volatil, und die Möglichkeit Gewinne zu erwirtschaften, sowie das Risiko Verluste zu erleiden, sind höher als bei Anlagen in Wertpapieren. Diese Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung werden nur eingesetzt, sofern sie mit der Anlagepolitik der einzelnen Subfonds vereinbar sind und deren Qualität nicht beeinträchtigen.

Jeder Subfonds kann zudem bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen Barmitteln halten. Die Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und die Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist. Barmittel, die zur Absicherung des Anlageengagements in derivativen Finanzinstrumenten gehalten werden, unterliegen nicht dieser Beschränkung. Bankguthaben, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 erfüllen, fallen nicht unter die zusätzlichen Barmittel im Sinne von Artikel 2 (b) des Gesetzes von 2010. Zusätzliche Barmittel sollten auf Bankguthaben auf Sicht beschränkt sein, wie z. B. Barmittel, die auf Girokonten bei einer Bank gehalten werden, auf die jederzeit zugegriffen werden kann, um laufende oder aussergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für die Zeit, die für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Ein Subfonds legt nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Bankguthaben auf Sicht bei derselben Einrichtung an.

Die Subfonds achten zudem auf eine breite Verteilung (Diversifikation) aller Anlagen nach Märkten, Branchen, Emittenten, Ratings und Gesellschaften. Zu diesem Zweck können die Subfonds, sofern in der Anlagepolitik der einzelnen Subfonds nicht anders definiert, maximal 10 % ihres Nettovermögens in bestehende OGAW und OGA investieren.

Unter Forderungspapiere und Forderungsrechte fallen Anleihen, Notes (einschliesslich «Loan Participation Notes», «Credit Default Notes» und «Inflation Linked Notes»), sämtliche Arten von Asset Backed Securities, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, «Convertible Debentures», «Collateralised Debt Obligations» (CDOs) und ähnliche fest- oder variabel verzinsliche, gesicherte oder ungesicherte Schuldverschreibungen, ausgegeben von internationalen und supranationalen Organisationen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie privat- und gemischtwirtschaftlichen Emittenten sowie ähnliche Wertpapiere.

«Convertible Debentures» berechtigen den Inhaber einer Anleihe und/oder den Emittenten der Anleihe zum Umtausch der Anleihe in Aktien an einem in der Zukunft festgelegten Tag.

«Credit Default Notes» (CDN) sind festverzinsten Wertpapiere, in die ein Derivat eingebettet ist, das von seiner Handhabung her ähnlich ist wie die entsprechenden Credit Default Swaps. Investitionen in CDN unterliegen den in Ziffer 5 der «Anlagegrundsätze» aufgeführten Vorschriften.

«Inflation Linked Notes» (ILN) sind fest- oder variabel verzinsten Wertpapiere, deren Zinserträge an eine Inflationsrate gekoppelt sind.

Als Beteiligungspapiere und Beteiligungsrechte gelten Aktien und aktienähnliche Wertpapiere wie etwa Genossenschaftsanteile, Genussscheine und Partizipationsscheine.

«Equity Linked Notes» sind Anleihen, deren Erträge an die Entwicklung einer Aktie gekoppelt sind.

Als «Geldmarktinstrumente» gelten Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann. Es handelt sich dabei insbesondere um Einlagenzertifikate (Certificates of Deposit, CD) erstklassiger Banken, «Commercial Paper», ausgegeben von erstklassigen Gesellschaften, sowie um andere fest- oder variabel verzinsliche Geldmarktinstrumente, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden.

Bei den oben genannten Forderungspapieren und Forderungsrechten, Beteiligungspapieren und Beteiligungsrechten sowie Geldmarktinstrumenten handelt es sich um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010, soweit dies in den nachstehend aufgeführten Anlagebeschränkungen vorgesehen ist.

ESG-Integration

UBS Asset Management stuft bestimmte Subfonds als «**ESG Integration-Fonds**» ein. Der Portfolio Manager ist bestrebt, die finanziellen Ziele der Anleger zu erreichen und gleichzeitig Nachhaltigkeitskriterien in den Anlageprozess einzubeziehen. Der Portfolio Manager definiert Nachhaltigkeit als die Fähigkeit, die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Faktoren (ESG-Faktoren) von Geschäftspraktiken zu nutzen, um Gelegenheiten zu generieren und Risiken zu mindern, die zur langfristigen Performance von Emittenten beitragen («Nachhaltigkeit»). Der Portfolio Manager vertritt die Ansicht, dass durch die Berücksichtigung dieser Faktoren eine fundiertere Investitionsentscheidung getroffen wird. **Im Gegensatz zu Fonds, die ESG-Merkmale bewerben oder ein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgen, das zu einem fokussierten Anlageuniversum führen kann, handelt es sich bei ESG Integration-Fonds um Investmentfonds, die in erster Linie die Maximierung der finanziellen Performance anstreben, wobei ESG-Aspekte Input-Faktoren innerhalb des Anlageprozesses darstellen.** Einschränkungen des Anlageuniversums, die für alle aktiv verwalteten Fonds gelten, sind in der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik erfasst. Weitere verbindliche Faktoren sind gegebenenfalls in der Anlagepolitik des Subfonds dargelegt.

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken im Rahmen des Research-Prozesses vorangetrieben. Für Unternehmensemittenten wird bei diesem Prozess das Rahmenwerk «ESG Material Issues» (Wesentliche ESG-Themen) verwendet, das die finanziell relevanten Faktoren pro Sektor identifiziert, die sich auf Investitionsentscheidungen auswirken können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance des Unternehmens mildern. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, kann der Portfolio Manager eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobewertung anwenden, bei der Daten zu den wichtigsten ESG-Faktoren integriert werden. Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, unter anderem die folgenden: die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). Der Portfolio Manager berücksichtigt die ESG-Integration bei der Allokation in zugrunde liegende Strategien, einschliesslich Zielfonds. Im Falle von durch UBS verwalteten zugrunde liegenden Strategien identifiziert der Portfolio Manager ESG-integrierte Vermögenswerte auf der Grundlage des oben beschriebenen Research-Prozesses zur ESG-Integration. Im Falle extern verwalteter Strategien werden ESG-integrierte Vermögenswerte über den Manager-Research-Prozess des Drittanbieters identifiziert.

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum der Subfonds geltenden Ausschlüsse. <https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>

Jährlicher Nachhaltigkeitsbericht

Der UBS-Nachhaltigkeitsbericht (UBS Sustainability Report) ist das Medium für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von UBS. Der jährlich veröffentlichte Bericht zielt darauf ab, den Nachhaltigkeitsansatz und die Nachhaltigkeitsaktivitäten von UBS offen und transparent darzulegen und dabei die Informationspolitik und die Offenlegungsgrundsätze von UBS konsequent anzuwenden. <https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>

Sustainability Focus / Impact-Fonds

UBS Asset Management kategorisiert bestimmte Subfonds als «Sustainability Focus / Impact-Fonds». Sustainability Focus / Impact-Fonds sind auf ESG-Merkmale ausgerichtet oder haben ein spezifisches Nachhaltigkeitsziel, das in der Anlagepolitik definiert ist.

Engagement-Programm

Das Engagement-Programm zielt darauf ab, Unternehmen zu priorisieren/auszuwählen, bei denen UBS Asset Management problematische Aspekte identifiziert hat oder bestimmte ESG-Faktoren aufgreifen möchte. Die Auswahl dieser Unternehmen erfolgt im gesamten Unternehmensuniversum, in welches UBS Asset Management investiert, anhand eines Top-down-Ansatzes im Einklang mit unseren Grundsätzen, wie in der Global Stewardship Policy beschrieben. Im Rahmen der Priorisierung wird festgestellt, ob und wann ein Engagement bei einem Unternehmen notwendig ist. Wenn ein Unternehmen für das Engagement-Programm ausgewählt wird, erfolgt für die Dauer von mindestens zwei Jahren ein Dialog mit diesem Unternehmen. Dies bedeutet nicht, dass in Bezug auf Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum ein Engagement zu Nachhaltigkeitsthemen stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit der Absicht ausgewählt wurden, sich aktiv zu engagieren. Informationen über die Auswahl von Unternehmen, Engagementaktivitäten, den Priorisierungsprozess und die Berücksichtigung von Bedenken bei UBS Asset Management sind im Stewardship Annual Report und in der Stewardship Policy von UBS Asset Management zu finden. <https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing/stewardship-engagement.html>.

Stimmrechtsausübung

UBS übt Stimmrechte aktiv aus und orientiert sich dabei an den Grundsätzen, die in der Abstimmungspolitik von UBS Asset Management und der Stewardship Policy von UBS Asset Management erläutert werden, und verfolgt dabei zwei grundlegende Ziele:

1. Handeln im finanziellen Interesse unserer Kunden, um den Wert ihrer Anlagen langfristig zu steigern.
2. Förderung vorbildlicher Praktiken auf Führungsebene sowie guter Praktiken in Bezug auf Nachhaltigkeit.

Dies bedeutet nicht, dass hinsichtlich der von einem Subfonds gehaltenen Unternehmen in einem bestimmten Zeitraum über nachhaltigkeitsbezogene Themen abgestimmt wurde. Informationen über die Beteiligung an Abstimmungen bei einzelnen Unternehmen entnehmen Sie bitte dem Stewardship Annual Report von UBS Asset Management.

<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing/stewardship-engagement.html>.

Die Subfonds und deren spezielle Anlagepolitiken

Focused SICAV – Corporate Bond EUR

UBS Asset Management stuft diesen Subfonds als Fonds mit Nachhaltigkeitsfokus (Sustainability Focus Fund) ein. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2).

Der aktiv verwaltete Subfonds investiert überwiegend in auf EUR lautende Unternehmensanleihen von Emittenten, die ein solides ESG-Profil (ESG = Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) aufweisen.

Der Subfonds verwendet die Benchmark Bloomberg Euro Agg Corporate Bonds Index als Referenz für die Portfoliokonstruktion, zur Beurteilung der Wertentwicklung, zum Vergleich des Nachhaltigkeitsprofils und für Risikomanagementzwecke. Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» werden währungsabgesicherte Varianten des Referenzwertes verwendet (sofern verfügbar).

Dieser Subfonds investiert im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik mindestens zwei Drittel seines Vermögens in auf EUR lautende Unternehmensanleihen.

Des Weiteren kann der Subfonds bis zu einem Drittel des Vermögens in Forderungspapiere und Forderungsrechte, die auf andere Währungen als diejenige des Subfonds lauten, sowie in Beteiligungspapiere, Beteiligungsrechte, Geldmarktinstrumente und Optionsscheine auf Wertpapiere investieren. Hierbei darf die Anlage in Beteiligungspapieren und Beteiligungsrechten, zusammen mit der Anlage in Optionsscheinen auf allen für den Subfonds zulässigen Anlagen, 10 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.

Der Subfonds darf bis zu 20 % seines Vermögens in Asset-backed Securities («ABS»), Mortgage-backed Securities («MBS») und Commercial Mortgage-backed Securities («CMBS») investieren, ausgeschlossen davon sind US-ABS, US-MBS und US-CMBS. Die Risiken in Verbindung mit Anlagen in ABS/MBS sind im Abschnitt «Mit dem Gebrauch von ABS/MBS verbundene Risiken» aufgeführt. Der Subfonds kann zudem bis zu 10 % seines Nettovermögens in Contingent Convertible Bonds (CoCos) anlegen. Die Risiken in Verbindung mit Anlagen in diesen Instrumenten werden nachstehend im Abschnitt «Mit dem Gebrauch von CoCos verbundene Risiken» erläutert.

Durch Ausübung von Konversions- und Zeichnungsrechten oder Optionen erworbene Aktien, andere Kapitalanteile und Genussscheine sowie aus dem separaten Verkauf von Ex-Anleihen verbleibende Optionsscheine und mit diesen Optionsscheinen allfällig später bezogene Beteiligungspapiere dürfen 10 % des Vermögens des Subfonds nicht übersteigen und sind spätestens 12 Monate nach Erwerb zu veräussern.

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen, deren Bezeichnung ein «hedged» aufweist
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	2.000 % (1.600 %)	2.030 % (1.620 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F-U»	2.000 % (1.600 %)	2.030 % (1.620 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

Focused SICAV – Equity Overlay Fund I CHF

Der Subfonds bewirbt keine Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale (ESG-Merkmale) und verfolgt kein Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel. Nachhaltigkeitsrisiken werden aufgrund der Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen nicht systematisch integriert. Der Subfonds kann in zugrunde liegende Strategien investieren, die ESG-Merkmale integrieren. Die Allokation in

diesen Anlagen ermöglicht UBS Asset Management jedoch nicht, den Subfonds als Fonds mit ESG-Integration einzustufen. Es wird derzeit nicht erwartet, dass Nachhaltigkeitsrisiken wesentliche Auswirkungen auf die Rendite des Subfonds haben werden. Das Anlageziel des aktiv verwalteten Subfonds ist auf einen langfristigen Vermögenszuwachs ausgerichtet. Dazu wird hauptsächlich ein direktes oder indirektes, weltweites Engagement in Aktien angestrebt. Die Renditen können sich aus Kapitalgewinnen und Erträgen aus Dividenden zusammensetzen. Das angelegte Kapital ist nicht geschützt, und es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die Referenzwährung des Subfonds ist «CHF».

Um die Anlagestrategie umzusetzen, kann der Portfolio Manager in verschiedene Arten von Anlageinstrumenten (einzelne Aktien, Einlagen, Aktien oder Anteile von OGAW oder anderen OGA-Fonds), für OGA zulässige Zertifikate und derivative Instrumente investieren.

Um eine breite Verteilung (Diversifikation) aller Anlagen nach Märkten, Branchen, Emittenten, Ratings und Gesellschaften zu erreichen, kann der Subfonds sein gesamtes Vermögen in OGAW-konforme Aktien- und Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen. Diese Anlagevariante und die damit verbundenen Kosten sind im Abschnitt «Investitionen in OGA und OGAW» beschrieben.

Der Subfonds kann weltweit strategische Positionen in Aktien aufbauen und durch den Einsatz von Derivaten auf taktischer Ebene ein **gehebeltes Engagement** sowohl in Long- als auch Short-Positionen an den Aktienmärkten mit oder ohne Fremdwährungsrisiken **von bis zu 500 %** eingehen («Derivat-Overlay-Strategie»). Mit der Derivat-Overlay-Strategie wird die Anpassung des weltweiten Aktienengagements dynamisch umgesetzt. Die erwartete Hebelbandbreite wird im Abschnitt «Hebelwirkung» beschrieben. Hierzu nutzt der Subfonds börsengehandelte derivative Instrumente wie Futures oder Optionen im Einklang mit Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben». Die Nutzung von Derivaten spielt eine zentrale Rolle für die Erreichung der Anlageziele. Die mit dem Gebrauch von Derivaten verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Mit dem Gebrauch von Derivaten verbundene Risiken» beschrieben.

Der mögliche Verlust durch das Eingehen einer Short-Position in Bezug auf einen Vermögenswert kann unbegrenzt sein, da der Preis des Vermögenswerts uneingeschränkt steigen kann. Starke Kursanstiege dieser Vermögenswerte innerhalb kurzer Zeit können zu erheblichen Verlusten führen. Der Subfonds darf keine physischen Leerverkäufe tätigen.

Aus Liquiditätsgründen kann der Subfonds Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente halten.

Die Schwellenländer befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung und sind mit einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und sozialer, politischer und ökonomischer Unsicherheit behaftet. Die mit Investitionen in Schwellenländern verbundenen Risiken werden im Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise» dargestellt. Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an risikobewusste Anleger.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und der Änderungsverordnung EU 2019/2088 («Taxonomie-Verordnung»)).

Dieser Subfonds erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Daher berücksichtigt er aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 7 (2) SFDR).

Rechnungswährung: CHF

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen, deren Bezeichnung ein «hedged» aufweist
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	2.000 % (1.600 %)	2.030 % (1.620 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F-U»	2,000 % (1.600 %)	2.030 % (1.620 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

Focused SICAV – Equity Overlay Fund II CHF

Der Subfonds bewirbt keine Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale (ESG-Merkmale) und verfolgt kein Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel. Nachhaltigkeitsrisiken werden aufgrund der Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen nicht systematisch integriert. Der Subfonds kann in zugrunde liegende Strategien investieren, die ESG-Merkmale integrieren. Die Allokation in diesen Anlagen ermöglicht UBS Asset Management jedoch nicht, den Subfonds als Fonds mit ESG-Integration einzustufen. Es wird derzeit nicht erwartet, dass Nachhaltigkeitsrisiken wesentliche Auswirkungen auf die Rendite des aktiv verwalteten Subfonds haben werden. Das Anlageziel des Subfonds ist auf einen langfristigen Vermögenszuwachs ausgerichtet. Dazu wird hauptsächlich ein direktes oder indirektes, weltweites Engagement in Aktien angestrebt. Die Renditen können sich aus Kapitalgewinnen und Erträgen aus Dividenden

zusammensetzen. Das angelegte Kapital ist nicht geschützt, und es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die Referenzwährung des Subfonds ist «CHF».

Um die Anlagestrategie umzusetzen, kann der Portfolio Manager in verschiedene Arten von Anlageinstrumenten (einzelne Aktien, Einlagen, Aktien oder Anteile von OGAW oder anderen OGA-Fonds), für OGA zulässige Zertifikate und derivative Instrumente investieren.

Um eine breite Verteilung (Diversifikation) aller Anlagen nach Märkten, Branchen, Emittenten, Ratings und Gesellschaften zu erreichen, kann der Subfonds sein gesamtes Vermögen in OGAW-konforme Aktien- und Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen. Diese Anlagevariante und die damit verbundenen Kosten sind im Abschnitt «Investitionen in OGA und OGAW» beschrieben.

Der Subfonds kann weltweit strategische Positionen in Aktien aufbauen und durch den Einsatz von Derivaten auf taktischer Ebene ein **gehebeltes Engagement** sowohl in Long- als auch Short-Positionen an den Aktienmärkten mit oder ohne Fremdwährungsrisiken **von bis zu 350 %** eingehen («Derivat-Overlay II-Strategie»). Mit der Derivat-Overlay-II-Strategie wird die Anpassung des weltweiten Aktienengagements dynamisch umgesetzt. Die erwartete Hebelbandbreite wird im Abschnitt «Hebelwirkung» beschrieben. Hierzu nutzt der Subfonds börsengehandelte derivative Instrumente wie Futures oder Optionen im Einklang mit Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben». Die Nutzung von Derivaten spielt eine zentrale Rolle für die Erreichung der Anlageziele. Die mit dem Gebrauch von Derivaten verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Mit dem Gebrauch von Derivaten verbundene Risiken» beschrieben.

Der mögliche Verlust durch das Eingehen einer Short-Position in Bezug auf einen Vermögenswert kann unbegrenzt sein, da der Preis des Vermögenswerts uneingeschränkt steigen kann. Starke Kursanstiege dieser Vermögenswerte innerhalb kurzer Zeit können zu erheblichen Verlusten führen. Der Subfonds darf keine physischen Leerverkäufe tätigen.

Aus Liquiditätsgründen kann der Subfonds Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente halten.

Die Schwellenländer befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung und sind mit einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und sozialer, politischer und ökonomischer Unsicherheit behaftet. Die mit Investitionen in Schwellenländern verbundenen Risiken werden im Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise» dargestellt. Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an risikobewusste Anleger.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und der Änderungsverordnung EU 2019/2088 («Taxonomie-Verordnung»)).

Dieser Subfonds erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Daher berücksichtigt er aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 7 (2) SFDR).

Rechnungswährung: CHF

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen, deren Bezeichnung ein «hedged» aufweist
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	2.000 % (1.600 %)	2.030 % (1.620 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F-U»	2.000 % (1.600 %)	2.030 % (1.620 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

Focused SICAV – Global Bond

Der aktiv verwaltete Subfonds nutzt die Benchmark Bloomberg Global Aggregate (hedged USD) als Referenz für die Portfoliokonstruktion, zum Wertentwicklungs-Vergleich und für das Risikomanagement. Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» werden währungsabgesicherte Varianten des Referenzwertes verwendet (sofern verfügbar). Obwohl ein Teil des Portfolios in die gleichen Instrumente und zu den gleichen Gewichtungen wie der Referenzwert investiert werden kann, ist der Portfolio Manager bei der Auswahl von Instrumenten nicht an den Referenzwert gebunden. Der Portfolio Manager kann insbesondere nach eigenem Ermessen in Anleihen von Emittenten investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind, und/oder den Anteil der Anlagen in Sektoren abweichend von deren Gewichtung im Referenzwert ausgestalten, um dadurch Investitionsmöglichkeiten zu nutzen. In Zeiten hoher Marktvolatilität kann die Wertentwicklung des Subfonds deshalb stark von der Benchmark abweichen.

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als ESG Integration-Fonds, der jedoch keine besonderen ESG-Merkmale bewirbt oder ein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik investiert dieser Subfonds sein Vermögen weltweit hauptsächlich in Forderungspapiere und Forderungsrechte i. S. d. oben genannten Definition.

Der Subfonds darf dabei bis zu 40 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die ein Rating zwischen C und BB+ (Standard & Poors), ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Rating-Agentur oder – sofern es sich um Neuemissionen handelt, für die noch kein offizielles Rating existiert oder um Emissionen, die überhaupt kein Rating haben – ein vergleichbares UBS-internes Rating aufweisen.

Davon können Investitionen bis max. 10 % des Nettovermögens in Anleihen getätigt werden, die ein Rating zwischen CCC und C (Standard & Poors), ein vergleichbares Rating einer anderen anerkannten Rating-Agentur oder – sofern es sich um Neuemissionen handelt, für die noch kein offizielles Rating existiert oder um Emissionen, die überhaupt kein Rating haben – ein vergleichbares UBS-internes Rating aufweisen. **Anlagen minderer Bonität und insbesondere Anlagen mit einem Rating zwischen CCC und C können gegenüber Investitionen in Titel erstklassiger Emittenten eine überdurchschnittliche Rendite, aber auch ein grösseres Bonitätsrisiko aufweisen.**

Innerhalb dieser 40 % kann neben Unternehmensanleihen und CDOs auch in Forderungspapiere und Forderungsrechte investiert werden, ausgegeben oder garantiert von Emittenten, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Schwellenländern ausüben.

Um eine breite Verteilung (Diversifikation) aller Anlagen nach Märkten, Branchen, Emittenten, Ratings und Gesellschaften zu erreichen, kann der Subfonds sein gesamtes Vermögen in OGAW investieren. Die Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen. Diese Anlagevariante und die damit verbundenen Kosten sind im Abschnitt «Investitionen in OGA und OGAW» beschrieben.

Dessen ungeachtet darf dieser Subfonds höchstens 5 % seines Vermögens in OGA und/oder OGAW investieren, die als «Non-qualifying Offshore UCI» nach britischem Recht einzustufen sind.

Der Subfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in festverzinsliche, auf RMB lautende Instrumente investieren, die am China Interbank Bond Market («CIBM») oder über Bond Connect gehandelt werden. Diese Instrumente können unter anderem Wertpapiere umfassen, die von Regierungen, staatsnahen Institutionen, Banken, Unternehmen und anderen Instituten innerhalb der Volksrepublik China («VRC» oder «China») ausgegeben werden und zum direkten Handel am CIBM oder über Bond Connect zugelassen sind. Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Risikohinweise im Zusammenhang mit Anlagen am China Interbank Bond Market» sowie «Risikohinweise im Zusammenhang mit Anlagen am CIBM über den Northbound Trading Link im Rahmen von Bond Connect» näher beschrieben.

Die Nutzung von Derivaten spielt eine Rolle für die Verwirklichung der Anlageziele. Es ist beabsichtigt, dass die Derivate sowohl zur Erhöhung als auch Verringerung des Marktengagements des Portfolios verwendet werden. Zur Umsetzung der Anlagestrategie wird davon ausgegangen, dass der Portfolio Manager Derivate (z. B. Zins-Futures/-Optionen, OTC-Derivate) erwirbt, um so in gesetzlich zulässige Anlagen zu investieren, die in der Anlagepolitik berücksichtigt werden, ohne dabei die Basiswerte direkt zu erwerben. Anleger sollten in diesem Zusammenhang vor allem die Risikohinweise «Mit dem Gebrauch von Derivaten verbundene Risiken» und «Hebelwirkung» in Betracht ziehen. Der Subfonds darf insgesamt bis zu 20 % des Nettovermögens in ABS, MBS, CMBS und CDO/CLO investieren. Die damit verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Mit dem Gebrauch von ABS/MBS verbundene Risiken» bzw. «Mit dem Gebrauch von CDO/CLO verbundene Risiken» aufgeführt.

Die Währungsangabe dieses Subfonds bezeichnet hierbei die Rechnungswährung des Subfonds und bildet nicht zwingend dessen Anlagegeschwerpunkt. Die Rechnungswährung ist somit auch die Währung, in der Zeichnungen und Rücknahmen abgerechnet werden, allfällige Ausschüttungen erfolgen und die Performance berechnet wird.

Darüber hinaus darf der Subfonds Terminkontrakte, Swaps, Non-Deliverable Forwards (NDF) und Devisenoptionen kaufen oder verkaufen, um:

- das Währungsrisiko von Anlagen des Subfonds in Bezug auf die Rechnungswährung dieses Subfonds ganz oder teilweise abzusichern. Dies kann direkt (Absicherung einer Währung gegen die Referenzwährung) oder indirekt (Absicherung der Währung gegen eine dritte Währung, die dann gegen die Rechnungswährung abgesichert wird) erfolgen;
- Währungspositionen gegen die Rechnungswährung oder andere frei konvertierbare Währungen aufzubauen. Mit NDF ist es möglich, Währungspositionen aufzubauen und diese gegen Wechselkursrisiken abzusichern, ohne dass dazu ein physischer Transfer dieser Währungen oder eine Transaktion auf einem lokalen Markt notwendig ist. Dadurch ist es möglich, das lokale Gegenparteirisiko und die Kosten lokaler Währungsbestände zu umgehen. Überdies unterliegen auf US-Dollar-Basis abgerechnete NDF zwischen zwei Offshore-Vertragspartnern im Allgemeinen keinen lokalen Devisenkontrollen.

Die Schwellenländer befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung und sind mit einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und sozialer, politischer und ökonomischer Unsicherheit behaftet. Die mit Investitionen in Schwellenländern verbundenen Risiken werden im Abschnitt «Allgemeine Risikohinweise» dargestellt. Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an risikobewusste Anleger.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die

Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und der Änderungsverordnung EU 2019/2088 («Taxonomie-Verordnung»)).

Dieser Subfonds erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Daher berücksichtigt er aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 7 (2) SFDR).

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen, deren Bezeichnung ein «hedged» aufweist
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	2.000 % (1.600 %)	2.030 % (1.620 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F-U»	2.000 % (1.600 %)	2.030 % (1.620 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

Focused SICAV – High Grade Bond CHF

Focused SICAV – High Grade Bond EUR

Focused SICAV – High Grade Bond GBP

Focused SICAV – High Grade Bond USD

Focused SICAV – High Grade Long Term Bond CHF

Focused SICAV – High Grade Long Term Bond EUR

Focused SICAV – High Grade Long Term Bond GBP

Focused SICAV – High Grade Long Term Bond USD

Die aktiv verwalteten Subfonds nutzen die folgenden Indizes als Referenz für die Portfoliokonstruktion, zum Wertentwicklungs-Vergleich und für das Risikomanagement:

Focused SICAV – High Grade Bond CHF: Bloomberg Swiss Franc Aggregate non-domestic AA- or better 1-5 Yr

Focused SICAV – High Grade Bond EUR: Bloomberg Euro Aggregate AA- or better 1-5Yr

Focused SICAV – High Grade Bond GBP: Bloomberg Sterling Aggregate AA- or better 1-5 Yr

Focused SICAV – High Grade Bond USD: 50 % Bloomberg Eurodollar AA- or better 1-5yrs / 50 % Bloomberg US Treasury 1-5yrs

Focused SICAV – High Grade Long Term Bond CHF: Bloomberg Swiss Franc Aggregate non-domestic AA- or better 5-10 Yr

Focused SICAV – High Grade Long Term Bond EUR: Bloomberg Euro Aggregate AA- or better 5-10Yr

Focused SICAV – High Grade Long Term Bond GBP: Bloomberg Sterling Aggregate AA- or better 5-10 Yr

Focused SICAV – High Grade Long Term Bond USD: 50 % Bloomberg Eurodollar AA- or better 5-10Yrs + 50 % Bloomberg US Treasury 5-10Yrs

Für Aktienklassen mit «hedged» im Namen werden währungsabgesicherte Versionen der jeweiligen Benchmark (sofern vorhanden) verwendet. Es wird erwartet, dass ein erheblicher Teil der Investitionen des jeweiligen Subfonds Teil der jeweiligen Benchmark sein wird. Der Portfolio Manager kann sein Ermessen nutzen, um in Emittenten oder Sektoren zu investieren, die nicht in der jeweiligen Benchmark enthalten sind, um spezifische Anlagemöglichkeiten zu nutzen. In Zeiten hoher Marktvolatilität können vorübergehend erhöhte Abweichungen von der Benchmark vorkommen, wobei das Risiko-Rendite-Profil des jeweiligen Subfonds relativ ähnlich zu der jeweiligen Benchmark bleiben soll.

UBS Asset Management kategorisiert diese Subfonds als ESG Integration-Fonds, die jedoch keine besonderen ESG-Merkmale bewerben oder ein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgen.

Im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik investieren die Subfonds mindestens zwei Drittel ihres Vermögens in auf CHF, EUR, USD resp. GBP lautende, übertragbare Anleihen, Notes und ähnliche fest- oder variabel verzinsliche, gesicherte oder ungesicherte Schuldverschreibungen (inkl. Floating Rate Notes sowie Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine sich auf Wertpapiere beziehen) öffentlich-rechtlicher, gemischtwirtschaftlicher und privater Emittenten (Unternehmen) sowie in ähnliche Wertpapiere. Dabei investieren die Subfonds in Wertpapiere, welche ein Rating zwischen AAA und BBB- (gemäss Rating-Agentur Standard & Poor's oder UBS-internem Rating) oder ein vergleichbares Rating aufweisen.

Bei den Subfonds **Focused SICAV – High Grade Bond EUR, Focused SICAV – High Grade Bond CHF, Focused SICAV – High Grade Bond USD und Focused SICAV – High Grade Bond GBP**, darf die durchschnittliche Restlaufzeit des gesamten Portfolios sechs Jahre nicht überschreiten. Bei variabel-verzinslichen Anlagen (Floating Rate) wird das nächste Coupon-Datum als Endfälligkeit für die Berechnung der einzelnen Restlaufzeiten der Anlagen und der durchschnittlichen Restlaufzeit der Portfolios angesehen. Zudem wird die Duration der Subfonds aktiv verwaltet.

Bei den Subfonds **Focused SICAV – High Grade Long Term Bond EUR, Focused SICAV – High Grade Long Term Bond CHF, Focused SICAV – High Grade Long Term Bond USD und Focused SICAV – High Grade Long Term Bond GBP**, beträgt die durchschnittliche Restlaufzeit des gesamten Portfolios mindestens vier Jahre. Bei variabel-verzinslichen Anlagen (Floating Rate) wird das nächste Coupon-Datum als Endfälligkeit für die Berechnung der einzelnen Restlaufzeiten der Anlagen und der durchschnittlichen Restlaufzeit der Portfolios angesehen. Zudem wird die Duration der Subfonds aktiv verwaltet.

Die diesen Finanzprodukten zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die

Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und der Änderungsverordnung EU 2019/2088 («Taxonomie-Verordnung»)).

Dieser Subfonds erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Daher berücksichtigt er aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 7 (2) SFDR).

Rechnungswährung: Die jeweilige Rechnungswährung der Subfonds ist in ihrem jeweiligen Namen ausgewiesen.

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen, deren Bezeichnung ein «hedged» aufweist
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	2.000 % (1.600 %)	2.030 % (1.620 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F-U»	2.000 % (1.600 %)	2.030 % (1.620 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

Focused SICAV – US Corporate Bond USD

UBS Asset Management stuft diesen Subfonds als Fonds mit Nachhaltigkeitsfokus (Sustainability Focus Fund) ein. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2).

Der aktiv verwaltete Subfonds investiert überwiegend in auf USD lautende Unternehmensanleihen von Emittenten, die ein solides ESG-Profil (ESG = Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) aufweisen.

Der Subfonds verwendet die Benchmark Bloomberg US Corporate Intermediate Index (TR) als Referenzwert für den Portfolioaufbau, zur Beurteilung der Wertentwicklung, zum Vergleich des Nachhaltigkeitsprofils und für Risikomanagementzwecke. Der Referenzwert ist nicht auf die Bewertung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» werden währungsabgesicherte Varianten des Referenzwertes verwendet (sofern verfügbar).

Darüber hinaus ist der Portfolio Manager bei der Auswahl von Instrumenten nicht an die Benchmark gebunden. Der Portfolio Manager kann insbesondere nach eigenem Ermessen in Anleihen von Emittenten investieren, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Mindestens zwei Drittel der Anlagen lauten auf die Währung USD. Der Anteil der Anlagen in Fremdwährung, der nicht gegen die Rechnungswährung des Subfonds abgesichert ist, darf 10 % des Vermögens nicht übersteigen.

Nach Abzug der Barmittel und Barmitteläquivalente darf der Subfonds höchstens ein Drittel seines Vermögens in Geldmarktinstrumente investieren. Höchstens 25 % seines Vermögens dürfen in Wandel-, Umtausch- und Optionsanleihen sowie «Convertible Debentures» investiert werden. Der Subfonds darf bis zu 20 % seines Vermögens in Asset-Backed Securities («ABS»), Mortgage-Backed Securities («MBS») und Commercial Mortgage-Backed Securities («CMBS») investieren. Die Risiken in Verbindung mit Anlagen in ABS/MBS sind im Abschnitt «Mit dem Gebrauch von ABS/MBS verbundene Risiken» aufgeführt. Der Subfonds kann zudem bis zu 10 % seines Nettovermögens in Contingent Convertible Bonds (CoCos) anlegen. Die Risiken in Verbindung mit Anlagen in diesen Instrumenten werden nachstehend im Abschnitt «Mit dem Gebrauch von CoCos verbundene Risiken» erläutert. Ausserdem darf der Subfonds nach Abzug der Barmittel und Barmitteläquivalente höchstens 10 % seines Vermögens in Beteiligungspapiere, Beteiligungsrechte und Optionsscheine sowie durch Ausübung von Wandel- und Bezugsrechten oder Optionen erworbene Aktien, andere Kapitalanteile und Genussscheine und aus dem separaten Verkauf von Ex-Anleihen verbleibende Optionsscheine und mit diesen Optionsscheinen bezogene Beteiligungspapiere investieren.

Die durch Ausübung oder Bezug erworbenen Beteiligungspapiere sind spätestens 12 Monate nach Erwerb zu veräussern.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen, deren Bezeichnung ein «hedged» aufweist
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	2.000 % (1.600 %)	2.030 % (1.620 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F-U»	2.000 % (1.600 %)	2.030 % (1.620 %)

Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
--	----------------------	----------------------

Focused SICAV – US Treasury Bond USD

Im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik investiert der Subfonds in auf USD lautende US-amerikanische Staatsanleihen. Der Subfonds hat zum Ziel, die Preis- und Ertragsperformance vor Kosten des Bloomberg US Treasury 1-5 Year Bond Index (Total Return) (nachfolgend der «Index») (Bloomberg-Code: LTR1TRUU) nachzubilden. Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des Indexauswahlprozesses nicht berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Subfonds nicht systematisch integriert. Der Portfolio Manager ist bestrebt, den Index dieses Subfonds im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Subfonds festgelegten Grenzen nachzubilden.

Der Subfonds baut Positionen in den Titeln seines Index auf. Die Proportionalität zur Gewichtung der Titel im Index wird weitgehend durch eine direkte Anlage in den Titeln des Index erzielt (physische Nachbildung).

Direktanlagen in Indextiteln:

Der Subfonds hält ein Portfolio von Wertpapieren, das fast ausschliesslich Indextitel des zu Grunde liegenden Index umfasst. Abweichungen können auf Grund verschiedener Faktoren eintreten, beispielsweise aufgrund der anfallenden Kosten und Aufwendungen. Im Weiteren können die im Abschnitt «Anlagegrundsätze» aufgeführten Konzentrationsgrenzen und sonstige rechtliche oder behördliche Beschränkungen eine Rolle spielen. Die Illiquidität bestimmter Wertpapiere kann ein weiterer Grund sein, weshalb es eventuell nicht möglich sein könnte, alle Indextitel in ihren jeweiligen Gewichtungen zu erwerben oder sie überhaupt zu erwerben. Unter diesen Umständen strebt der Subfonds an, eine repräsentative Auswahl an Indextiteln des zu Grunde liegenden Index zu halten, die vom Portfolio Manager mit Hilfe quantitativer Methoden (Strategie stratifizierter Stichproben) ausgewählt wird. Zu diesen Methoden gehört etwa, die Aufnahme von einzelnen Wertpapieren in den Subfonds auf Grund ihrer Anlageeigenschaften und ihrer Liquidität zu erwägen.

Das Engagement im Index durch physische Nachbildung kann durch die Kosten für die Neuausrichtung beeinträchtigt werden, insbesondere wenn der Index einer erheblichen Neuausrichtung unterzogen wird oder wenn die enthaltenen Titel nicht sehr liquide oder nicht uneingeschränkt zugänglich sind. Die Kosten für die Neuausrichtung richten sich nach der Häufigkeit der Neuausrichtung des zugrunde liegenden Index, den Gewichtungsanpassungen hinsichtlich der enthaltenen Titel und/oder der Anzahl der an den einzelnen Neuausrichtungsterminen ersetzten enthaltenen Titeln sowie den für die Umsetzung solcher Änderungen anfallenden Transaktionskosten. Hohe Kosten für die Neuausrichtung verringern in der Regel die relative Performance des Subfonds gegenüber dem Index.

Die Häufigkeit der Neuausrichtung eines jeden Subfonds ist im Abschnitt «Beschreibung des Index» dargelegt.

Tracking Error:

Der Portfolio Manager des Subfonds ist bestrebt, den Tracking Error, der als Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des Subfonds und der Rendite des nachgebildeten Indizes definiert ist, unter normalen Marktbedingungen unter oder bei maximal 0,25 % zu halten. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann der Tracking Error des Subfonds jedoch 0,25 % übersteigen.

Beschreibung des Index:

Der Bloomberg US Treasury 1-5 Year Bond™ Index ist ein nach Marktkapitalisierung gewichteter Index. Der Index enthält von den USA ausgegebene Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr, jedoch höchstens 5 Jahren. Die Anleihen werden nach Laufzeit, Volumen und Typ unterschieden und täglich auf der Grundlage ihrer Geldkurse bewertet. Der Index wird monatlich neu ausgerichtet und eine solche Neuausrichtung kann auch zu anderen Zeitpunkten stattfinden, um geltende Anlagebeschränkungen zu erfüllen oder um Aktivitäten von Unternehmen, beispielsweise Fusionen und Übernahmen, widerzuspiegeln. Bei Aktienklassen mit zusätzlicher Währungsabsicherung wird angestrebt, die Auswirkungen von Kursschwankungen zwischen ihrer Referenzwährung und der Indexwährung zu reduzieren, indem in Übereinstimmung mit der Absicherungsmethodik der währungsabgesicherten Variante des Index in Bezug auf jede der folgenden abgesicherten Aktienklassen Devisentermingeschäfte zum Terminkurs getätigt werden. Je nach Indexanbieter kann die Index-Methodik nicht ganz genau übernommen werden aber gut approximiert werden.

Index-Methodik:

Die Methodik des Indexaufbaus findet sich im Internet auf der Website von Bloomberg:

<https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/#/ucits>

Index-Factsheet:

Das Index-Factsheet ist auf der Website von Bloomberg verfügbar.

<https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/#/ucits>

Veröffentlichung des Index-Werts:

Der Schlusskurs des Index ist auf der Website von Bloomberg verfügbar durch Auswahl des zugrunde liegenden Index:

<https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/#/ucits>

Veröffentlichung der Index-Zusammensetzung:

Die Zusammensetzung des Index ist auf der Website von Bloomberg verfügbar durch Auswahl des zugrunde liegenden Index:

<https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/#/ucits>

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Art. 7 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und der Änderungsverordnung EU 2019/2088 («Taxonomie-Verordnung»)).

Dieser Subfonds erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Daher berücksichtigt er aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 7 (2) SFDR).

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen, deren Bezeichnung ein «hedged» aufweist
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.065 % (0,052 %)	0,095 % (0,076 %)
Aktienklassen mit Namensbestandteil «F-U»	0.065 % (0,052 %)	0,095 % (0,076 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

Focused SICAV – World Bank Bond USD

Focused SICAV – World Bank Long Term Bond USD

Diese Subfonds haben nachhaltige Anlagen zum Ziel und erfüllen die Anforderungen gemäss Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Informationen zu nachhaltigen Investitionen sind als Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 18 Absatz 2). UBS Asset Management stuft diese Subfonds als Impact-Fonds ein.

Die Subfonds investieren 100 % ihres Vermögens – ohne Barmittel, Barmitteläquivalente, Geldmarktinstrumente und Derivate oder andere Instrumente zu Absicherungszwecken – in Anleihen der Weltbank, Medium Term Notes (MTN) und Privatplatzierungen, die von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung («IBRD») ausgegeben werden und die Kriterien nachhaltiger Anlagen erfüllen. In Fällen, in denen das Vermögen der Subfonds nicht in IBRD-Anlagen investiert werden kann und es im besten Interesse der Anleger (beispielsweise aufgrund hoher Mittelzuflüsse) ist, kann ein Teil des Vermögens der Subfonds vorübergehend in von den USA ausgegebene Staatsanleihen investiert werden. Die Subfonds können zu Absicherungszwecken Derivate, z. B. Anleihefutures, Zinsswaps und Devisenforwards, einsetzen.

Der aktiv verwaltete Subfonds Focused SICAV – World Bank Bond USD verwendet die Benchmark Solactive Global Multilateral Development Bank Bond USD 1-5 TR Index als Referenz für den Portfolioaufbau, zur Beurteilung der Wertentwicklung und für Risikomanagementzwecke.

Der aktiv verwaltete Subfonds Focused SICAV – World Bank Long Term Bond USD verwendet die Benchmark Solactive Global Multilateral Development Bank Bond USD 5-10 TR Index als Referenz für den Portfolioaufbau, zur Beurteilung der Wertentwicklung und für Risikomanagementzwecke.

Für Aktienklassen mit «hedged» im Namen werden währungsabgesicherte Versionen der jeweiligen Benchmark (sofern vorhanden) verwendet. Es wird erwartet, dass ein erheblicher Teil der Investitionen des jeweiligen Subfonds Teil der jeweiligen Benchmark sein wird. Der Portfolio Manager kann sein Ermessen nutzen, um in Emittenten oder Sektoren zu investieren, die nicht in der jeweiligen Benchmark enthalten sind, um spezifische Anlagemöglichkeiten zu nutzen. In Zeiten hoher Marktvolatilität können vorübergehend erhöhte Abweichungen von der Benchmark vorkommen, wobei das langfristige Risiko-Rendite-Profil des jeweiligen Subfonds relativ ähnlich zu der jeweiligen Benchmark bleiben soll.

Beim Focused SICAV – World Bank Bond USD darf die durchschnittliche Restlaufzeit des gesamten Portfolios sechs Jahre nicht überschreiten.

Beim Focused SICAV – World Bank Long Term Bond USD beträgt die durchschnittliche Restlaufzeit des gesamten Portfolios mindestens vier Jahre.

Mindestens zwei Drittel der Anlagen lauten auf die Währung USD. Der Anteil der Anlagen in Fremdwährung, der nicht gegen die Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds abgesichert ist, darf 10 % des Vermögens des jeweiligen Subfonds nicht übersteigen.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen, deren Bezeichnung ein «hedged» aufweist
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	2.000 % (1.600 %)	2.030 % (1.620 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F-U»	2.000 % (1.600 %)	2.030 % (1.620 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

Allgemeine Risikohinweise

Investitionen in Schwellenländern

Die Schwellenländer befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung und sind mit einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Steuern, die als Konfiszierung gelten können, Verstaatlichungen und sozialer, politischer und ökonomischer Unsicherheit behaftet.

Hier ein Überblick der mit Investitionen in Schwellenländern verbundenen allgemeinen Risiken:

- ▶ **Gefälschte Wertpapiere** – Bedingt durch die mangelhaften Überwachungsstrukturen ist es möglich, dass Wertpapiere, welche vom Subfonds gekauft wurden, gefälscht sind. Dementsprechend ist es möglich, einen Verlust zu erleiden.
- ▶ **Liquiditätsengpässe** – Der Kauf und Verkauf von Wertpapieren kann teurer, zeitaufwändiger und im Allgemeinen schwieriger sein, als dies in entwickelteren Märkten der Fall ist. Liquiditätsengpässe können ausserdem die Kursvolatilität erhöhen. Viele Schwellenländer sind klein, haben kleine Handelsvolumen, sind wenig liquide und mit hoher Kursvolatilität verbunden.
- ▶ **Volatilität** – Investitionen in Schwellenländern können eine volatilere Wertentwicklung aufweisen als Investitionen in entwickelten Märkten.
- ▶ **Währungsschwankungen** – Die Währungen der Länder, in welche der Subfonds investiert, können verglichen mit der Rechnungswährung des Subfonds beträchtliche Schwankungen erfahren, nachdem der Subfonds in diese Währungen investiert hat. Diese Schwankungen können einen beträchtlichen Einfluss auf den Ertrag des Subfonds haben. Es ist nicht für alle Währungen der Schwellenländer möglich, Währungsrisiko-Absicherungstechniken anzuwenden.
- ▶ **Währungsausfuhrbeschränkungen** – Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Schwellenländer die Ausfuhr von Währungen beschränken oder vorübergehend einstellen. Dementsprechend ist es dem Subfonds nicht möglich, etwaige Verkaufserlöse ohne Verzögerung zu beziehen. Zur Minimierung eventueller Auswirkungen auf Rücknahmegesuche wird der Subfonds in eine Vielzahl von Märkten investieren.
- ▶ **Abwicklungs- und Depotrisiken** – Die Abwicklungs- und Depotsysteme in Schwellenländern sind nicht so weit entwickelt wie diejenigen von entwickelten Märkten. Die Standards sind nicht so hoch und die Aufsichtsbehörden nicht so erfahren. Dementsprechend ist es möglich, dass sich die Abwicklung verzögert und dies Nachteile für die Liquidität und die Wertpapiere hat.
- ▶ **Kauf- und Verkaufsbeschränkungen** – In einigen Fällen können Schwellenländer den Kauf von Wertpapieren durch ausländische Anleger beschränken. Dementsprechend sind einige Aktien dem Subfonds nicht zugänglich, weil die maximal erlaubte Anzahl, welche von ausländischen Aktionären gehalten werden darf, überschritten ist. Darüber hinaus kann die Beteiligung durch ausländische Anleger am Nettoertrag, am Kapital und an den Ausschüttungen Beschränkungen oder staatlicher Genehmigung unterworfen sein. Schwellenländer können ausserdem den Verkauf von Wertpapieren durch ausländische Anleger beschränken. Sollte es dem Subfonds auf Grund einer solchen Einschränkung untersagt sein, seine Wertpapiere in einem Schwellenland zu veräussern, so wird er versuchen, eine Ausnahmegewilligung bei den zuständigen Behörden einzuholen, oder versuchen, die negativen Auswirkungen dieser Beschränkung durch die Anlagen in anderen Märkten wett zu machen. Der Subfonds wird nur in solche Märkte investieren, deren Beschränkungen akzeptabel sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Beschränkungen auferlegt werden.
- ▶ **Buchhaltung** – Die Verbuchungs-, Buchprüfungs- und Berichterstattungsstandards, -methoden, -praxis und -offenlegung, welche von Gesellschaften in Schwellenländern verlangt werden, unterscheiden sich von denjenigen in entwickelten Märkten in Bezug auf den Inhalt, die Qualität und die Fristen für die Bereitstellung von Informationen für die Anleger. Dementsprechend kann es schwierig sein, Anlagemöglichkeiten richtig zu bewerten.

Die vorstehend aufgeführten Risiken gelten insbesondere für Anlagen in der Volksrepublik China («VRC»).

Risikohinweise im Zusammenhang mit Anlagen am China Interbank Bond Market

Der Anleihenmarkt in Festlandchina besteht aus dem Interbanken-Anleihenmarkt und dem Markt börsennotierter Anleihen. Der China Interbank Bond Market («CIBM») ist ein 1997 gegründeter Freihandelsmarkt (sog. over-the-counter, «OTC») und umfasst über 90 % des gesamten Handelsvolumens am chinesischen Anleihenmarkt. Hauptsächlich werden an diesem Markt Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Anleihen von Staatsbanken und mittelfristige Schuldverschreibungen gehandelt. Gemäss den geltenden Vorschriften in Festlandchina dürfen ausländische institutionelle Anleger, die direkt auf dem CIBM anlegen möchten, diese Anlage über eine Onshore-Abwicklungsstelle tätigen, die für die erforderlichen Eintragungen und Kontoeröffnungen bei den zuständigen Behörden verantwortlich ist. Es bestehen keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Quote.

Der CIBM befindet sich in einer Entwicklungs- und Internationalisierungsphase. Marktvolatilität und eine möglicherweise fehlende Liquidität aufgrund eines niedrigen Handelsvolumens können zu starken Schwankungen bestimmter an diesem Markt gehandelter Schuldpa-piere führen. Subfonds, die an diesem Markt investieren, unterliegen daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken und können beim Handel mit chinesischen Festlandanleihen Verluste erleiden. Insbesondere die Geld- und Briefspannen der Kurse chinesischer Festlandanleihen können hoch sein und dem jeweiligen Subfonds daher beim Verkauf solcher Anlagen erhebliche Handels- und Realisierungskosten verursachen. Der jeweilige Subfonds kann auch Risiken im Zusammenhang mit den Abrechnungsverfahren und einem Ausfall der Gegenpar-tei unterliegen. Die Gegenpartei, mit der der Subfonds ein Geschäft eingegangen ist, kann ihrer Verpflichtung möglicherweise nicht nachkommen, die Transaktion durch Lieferung des jeweiligen Wertpapiers oder Zahlung seines Gegenwertes auszugleichen.

Der CIBM unterliegt zudem regulatorischen Risiken.

Risikohinweise im Zusammenhang mit Anlagen am CIBM über den Northbound Trading Link im Rahmen von Bond Connect

Bond Connect ist eine im Juli 2017 ins Leben gerufene neue Initiative, die den gegenseitigen Zugang zum Anleihenmarkt zwischen Hongkong und Festlandchina («Bond Connect») ermöglicht. Sie wurde von dem China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre («CFETS»), der China Central Depository & Clearing Co. Ltd («CCDC»), dem Shanghai Clearing House («SCH»), der Hong Kong Stock Exchange («HKEx») und der Central Moneymarkets Unit («CMU») gegründet. Gemäss den geltenden Vorschriften in Festlandchina dürfen zulässige ausländische Anleger über den Nordwärtshandel von Bond Connect («Northbound Trading Link») in Anleihen investieren, die sich am CIBM im Umlauf befinden. Für den Northbound Trading Link besteht keine Investitionsquote. Im Rahmen des Northbound Trading Link müssen zulässige ausländische Anleger das CFETS oder andere von der People's Bank of China («PBC») anerkannte Institutionen zur Registerstelle ernennen, um die Registrierung bei der PBC beantragen zu können.

Der Northbound Trading Link bezieht sich auf die Handelsplattformen, die sich ausserhalb Festlandchinas befinden und mit dem CFETS verbunden sind, sodass zulässige ausländische Anleger über Bond Connect ihre Handelsaufträge für Anleihen übermitteln können, die am CIBM im Umlauf sind. Die HKEx und das CFETS arbeiten mit elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen zusammen, um elektronische Handelsdienste und Plattformen bereitzustellen, die einen direkten Handel zwischen zulässigen ausländischen Anlegern und zugelassenen Onshore-Händlern in Festlandchina über das CFETS ermöglichen.

Zulässige ausländische Anleger können Handelsaufträge für Anleihen, die sich am CIBM im Umlauf befinden, über den Northbound Trading Link übermitteln, der von elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen (wie Tradeweb und Bloomberg) zur Verfügung gestellt wird. Diese wiederum übermitteln ihre Angebotsanfragen an das CFETS. Das CFETS sendet die Angebotsanfragen an eine Reihe von zugelassenen Onshore-Händlern (einschliesslich Market Makern und anderen am Market-Making-Geschäft beteiligten Parteien) in Festlandchina. Die zugelassenen Onshore-Händler beantworten die Angebotsanfragen über das CFETS, und das CFETS sendet ihre Antworten über dieselben elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen an die zulässigen ausländischen Anleger. Nimmt ein zulässiger ausländischer Anleger das Angebot an, wird der Handel auf dem CFETS geschlossen.

Andererseits erfolgen die Abwicklung und Verwahrung von am CIBM über Bond Connect gehandelten Anleihen über den Abwicklungs- und Verwahrungs-Link zwischen der CMU als Offshore-Verwahrstelle und der CCDC und dem SCH als Onshore-Verwahr- und Clearingstellen in Festlandchina. Unter dem Abwicklungs-Link wird die CCDC oder das SCH die Bruttoabwicklung bestätigter Handelsgeschäfte onshore durchführen, und die CMU wird im Namen der zulässigen ausländischen Anleger und entsprechend den geltenden Regelungen Anweisungen von Mitgliedern der CMU hinsichtlich der Anleiheabwicklung umsetzen.

Gemäss den geltenden Vorschriften in Festlandchina eröffnet die CMU als von der Hong Kong Monetary Authority («HKMA») anerkannte Offshore-Verwahrstelle Nominee-Konten bei der von der PBC anerkannten Onshore-Verwahrstelle (d. h. der CCDC und der Hong Kong Interbank Clearing Limited). Sämtliche von zulässigen ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden auf den Namen der CMU registriert, die diese Anleihen als Nominee-Inhaber hält.

Trennung der Vermögenswerte

Im Zusammenhang mit Bond Connect werden Vermögenswerte auf drei streng voneinander getrennten Ebenen bei der Onshore- und der Offshore-Zentralverwahrungsstelle («CSD») geführt. Anleger, die über Bond Connect anlegen, sind verpflichtet, ihre Anleihen auf einem bei der Offshore-Verwahrstelle getrennt geführten Konto auf den Namen des Endanlegers zu halten. Über Bond Connect erworbene Anleihen werden auf den Namen der HKMA auf Onshore-Konten bei der CCDC gehalten. Wirtschaftliche Eigentümer der Anleihen sind die Anleger schliesslich über eine getrennte Kontostruktur der CMU in Hongkong.

Abrechnungs- und Abwicklungsrisiko

Die CMU und die CCDC haben ein Clearingnetzwerk geschaffen und jeder ist jeweils Clearing-Teilnehmer des anderen geworden. Dies dient der Erleichterung der Abrechnung und Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen. Bei grenzüberschreitenden Transaktionen, die an einem der Märkte eingeleitet werden, rechnet bzw. wickelt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern ab und verpflichtet sich andererseits, die Abrechnungs- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle der Gegenpartei zu erfüllen. Als nationale zentrale Gegenpartei für den Wertpapiermarkt der VRC betreibt die CCDC ein umfangreiches Clearing-, Abrechnungs- und Verwahrnetz für Anleihen. Die CCDC hat Rahmenbedingungen und einen Massnahmenkatalog für das Risikomanagement aufgestellt, die von der PBC genehmigt wurden und überwacht werden. Die

Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls der CCDC wird als äusserst gering eingeschätzt. In dem unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls der CCDC sind die Verpflichtungen der CMU in Bezug auf Bond Connect-Anleihen im Rahmen ihrer Marktverträge mit den Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, die Clearing-Teilnehmer bei der Durchsetzung ihrer Forderungen gegen die CCDC zu unterstützen. Die CMU wird sich nach Treu und Glauben bemühen, die ausstehenden Anleihen und Geldbeträge von der CCDC über die verfügbaren rechtlichen Kanäle bzw. über die Liquidation der CCDC wiederzuerlangen. In diesem Fall kann es für den betreffenden Subfonds zu Verzögerungen bei der Wiedererlangung kommen. Unter bestimmten Umständen ist er möglicherweise nicht in der Lage, seine Verluste in voller Höhe von der CCDC zurückzuerlangen.

Regulatorisches Risiko

Bond Connect ist ein neues Konzept. Die aktuellen Bestimmungen sind daher noch nicht erprobt und es besteht keine Gewissheit, wie diese in der Praxis ausgelegt werden. Darüber hinaus können die aktuellen Vorschriften Änderungen unterliegen, möglicherweise auch rückwirkend, und es besteht keine Gewährleistung, dass Bond Connect dauerhaft bestehen bleibt. Im Laufe der Zeit können von den Aufsichtsbehörden der VRC und Hongkongs im Zusammenhang mit Geschäftsaktivitäten, der rechtlichen Durchsetzung von Ansprüchen und grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Bond Connect jeweils neue Vorschriften erlassen werden. Änderungen dieser Art können daher negative Auswirkungen auf den betreffenden Subfonds haben. Reformen und Änderungen der gesamtwirtschaftlichen Politik, beispielsweise der Geld- und Fiskalpolitik, können sich auf die Zinssätze auswirken. Infolgedessen kann bzw. wird sich dies auch auf die Preise und Renditen der im Portfolio gehaltenen Anleihen niederschlagen.

Umtauschrisiko

Subfonds, deren Basiswährung nicht der RMB ist, können zudem einem Währungsrisiko ausgesetzt sein, da im Falle von Anlagen in den am CIBM gehandelten Anleihen im Rahmen von Bond Connect ein Umtausch in RMB erforderlich ist. Im Rahmen solcher Währungsumtausche können dem betreffenden Subfonds zudem Umtauschkosten entstehen. Der Wechselkurs kann Schwankungen unterliegen; im Falle einer Abwertung des RMB können dem betreffenden Subfonds beim Umtausch seiner Erlöse aus dem Verkauf von CIBM-Anleihen in seine Basiswährung Verluste entstehen.

Weitere Informationen zu Bond Connect stehen online auf der Website <http://www.chinabondconnect.com/en/index.htm> zur Verfügung.

Investitionen in OGA und OGAW

Die Subfonds, die gemäss ihrer speziellen Anlagepolitik mindestens die Hälfte ihres Vermögens in bestehende OGA und OGAW investiert haben, weisen eine Dachfondsstruktur auf.

Der allgemeine Vorteil von Dachfonds im Vergleich zu Fonds mit Direktanlagen ist eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung. Die Diversifikation der Portfolios beschränkt sich bei Dachfonds nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Anlageobjekte (Zielfonds) von Dachfonds ebenfalls den strengen Vorgaben der Risikosteuerung unterliegen. Dachfonds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in einem Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen ausweist und dadurch das Risiko der einzelnen Anlageobjekte verringert, wobei die Anlagepolitik der OGAW und OGA, in die grösstenteils investiert wird, mit der Anlagepolitik der Gesellschaft weitestgehend übereinstimmen muss. Überdies gestattet die Gesellschaft eine Anlage in einem einzelnen Produkt, durch das der Anleger zum Inhaber einer indirekten Anlage in zahlreichen unterschiedlichen Wertpapieren wird.

Bestimmte Kommissionen und Aufwendungen können im Rahmen der Anlage in bestehenden Fonds doppelt anfallen (zum Beispiel Provisionen der Verwahrstelle und der Administrationsstelle der OGA, Verwaltungs-/ Beratungskommissionen und Ausgabe-/ Rücknahmekommissionen der OGA und/oder OGAW, in die investiert wurde). Diese Kommissionen und Gebühren werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des Dachfonds selbst in Rechnung gestellt.

Die Subfonds dürfen auch in OGA und/oder OGAW investieren, die von UBS Asset Management (Europe) S.A. oder durch eine Gesellschaft, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. In diesem Fall werden keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile belastet. Die oben beschriebene Doppelbelastung der Kommissionen und Aufwendungen hingegen bleibt.

Die allgemeinen Kosten sowie die Kosten bei einer Anlage in bestehenden Fonds werden im Abschnitt «Kosten zulasten der Gesellschaft» dargestellt.

Mit dem Gebrauch von CoCos verbundene Risiken

Ein CoCo ist eine hybride Anleihe, die entsprechend den jeweiligen spezifischen Bedingungen entweder zu einem vorab festgelegten Kurs in Eigenkapital umgewandelt, abgeschrieben oder im Wert herabgeschrieben werden kann, sobald ein zuvor bestimmter «Trigger» (Auslöser) eintritt.

Durch die Verwendung von CoCos entstehen strukturspezifische Risiken, u. a. Liquiditätsrisiko sowie Umwandlungsrisiko. In manchen Fällen kann der Emittent die Umwandlung von wandelbaren Wertpapieren in Stammaktien veranlassen. Wenn wandelbare Wertpapiere in Stammaktien umgewandelt werden, kann die Gesellschaft diese Stammaktien in ihrem Portfolio halten, auch wenn sie normalerweise nicht in Stammaktien investiert.

Ferner unterliegen CoCos dem Risiko des Trigger-Levels. Diese sind unterschiedlich und bestimmen den Grad des Umwandlungsrisikos, abhängig vom Abstand zwischen dem Trigger-Level und der Kapitalquote. Es könnte sich für den Portfolio Manager des Subfonds als schwierig erweisen, die Trigger vorausszusehen, die eine Umwandlung der Schuldtitel in Eigenkapital erfordern würden.

Darüber hinaus unterliegen CoCos dem Risiko einer Inversion der Kapitalstruktur. In der Kapitalstruktur des Emittenten sind CoCos gewöhnlich als nachrangig gegenüber den traditionellen Wandelanleihen eingestuft. In manchen Fällen können Anleger in CoCos einen Kapitalverlust erleiden, während die Aktionäre erst später oder gar nicht betroffen sind.

Ebenfalls hervorzuheben ist das Rendite- bzw. Bewertungsrisiko bei der Verwendung von CoCos. Deren Bewertung wird durch viele unvorhersehbare Faktoren beeinflusst, beispielsweise die Kreditwürdigkeit des Emittenten und die Schwankungen in seinen Kapitalquoten, Angebot und Nachfrage nach CoCos, die allgemeinen Marktbedingungen und die verfügbare Liquidität, wirtschaftliche, finanzielle

und politische Ereignisse, die Auswirkungen für den Emittenten, den Markt, in dem er operiert, oder die Finanzmärkte im Allgemeinen haben.

Des Weiteren unterliegen CoCos dem Risiko einer Aussetzung der Kuponzahlungen. Kuponzahlungen auf CoCos liegen im Ermessen des Emittenten und können von diesem jederzeit aus beliebigen Gründen für einen unbestimmten Zeitraum ausgesetzt werden. Die willkürliche Aussetzung der Zahlungen gilt nicht als Zahlungsausfall. Es gibt keine Möglichkeit, die Wiedereinführung der Kuponzahlungen oder die Nachzahlung ausgefallener Zahlungen einzufordern. Die Kuponzahlungen können auch der Genehmigung durch die für den Emittenten zuständige Aufsichtsbehörde unterliegen und möglicherweise ausgesetzt werden, falls keine ausreichenden ausschüttungsfähigen Rücklagen vorhanden sind. Infolge der Ungewissheit bezüglich der Kuponzahlungen sind CoCos volatil. Im Fall einer Aussetzung der Kuponzahlungen kann es zu drastischen Kursrückgängen kommen.

Ferner unterliegen CoCos einem Verlängerungsrisiko (Call-Verlängerung). CoCos sind Instrumente ohne Laufzeitbegrenzung und möglicherweise nur zu vorab festgelegten Terminen nach Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde kündbar. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Subfonds das in CoCos investierte Kapital zurückerhält.

Letztlich unterliegen CoCos einem unbekannten Risiko, da diese als Instrumente relativ neu und daher der Markt und die aufsichtsrechtliche Umgebung für diese Instrumente noch in der Entwicklung begriffen sind. Es ist daher ungewiss, wie der CoCo-Markt in seiner Gesamtheit auf einen Trigger oder eine Kuponaussetzung bezüglich eines Emittenten reagieren würde.

Nachbildungsgenauigkeit von passiv verwalteten Subfonds

Es wird nicht erwartet, dass ein Subfonds den betreffenden Basisindex mit derselben Genauigkeit nachbildet, wie dies für ein Investmentinstrument der Fall wäre, das in jedem Indextitel anlegen würde. Es ist vorgesehen, jedoch nicht garantiert, dass die Differenz zwischen der Performance der Aktien eines Subfonds (vor Kosten) und der Performance des Index normalerweise 1 % nicht überschreitet. Bei den meisten Subfonds dürfte diese Differenz weniger als 1 % betragen. Es können jedoch aussergewöhnliche Umstände auftreten, die bewirken, dass die Nachbildungsgenauigkeit eines Subfonds 1 % überschreitet. Darüber hinaus kann es im Falle von bestimmten Subfonds, bedingt durch die Zusammenstellung ihres jeweiligen Index, praktisch nicht möglich sein, einen solchen Grad von Nachbildungsgenauigkeit zu erreichen, z. B. auf Grund der Anlagebeschränkungen der Gesellschaft. In Zusammenhang mit solchen Subfonds, wo eine solche Nachbildungsgenauigkeit praktisch unmöglich ist, wird erwartet, dass die normalen jährlichen Differenzen nicht höher als 5 % sein werden. Da die verschiedenen Aktienklassen eines Subfonds jeweils unterschiedliche Gebührenstrukturen haben werden, kann die Nachbildungsgenauigkeit im Hinblick auf Aktien verschiedener Aktienklassen des gleichen Subfonds unterschiedlich sein.

Folgende Faktoren können sich nachteilig auf die von einem Subfonds erzielte Nachbildung seines Index auswirken:

- der Subfonds muss verschiedene Aufwendungen tragen, welche beim Basisindex nicht anfallen (dies kann, soweit angefallen, auch Kosten für Derivattransaktionen umfassen);
- in bestimmten Subfonds sind die von diesen Subfonds gehaltenen Wertpapiere nicht identisch mit den zu Grunde liegenden Indextiteln. Diese abweichenden Titel wurden jedoch mit dem Ziel ausgewählt, eine möglichst gleiche Performance zu erzielen. Ihre Anlageperformance kann sich von der des Index unterscheiden;
- bei bestimmten Subfonds kann bei der Verwaltung eine Beschränkung auf eine repräsentative Auswahl an Indextiteln zur Anwendung kommen. Diese Methode kann sich in manchen Fällen nachteilig auf die Nachbildung des Index auswirken. Im Abschnitt «Anlagegrundsätze» sind Konzentrationsgrenzen pro Indextitel oder Wertpapier aufgeführt. Auch diese Begrenzung kann sich nachteilig auf die Nachbildung des Index auswirken, da der Subfonds evtl. die optimalen Anteile an bestimmten Wertpapieren nicht halten darf;
- ein Subfonds muss staatlich vorgeschriebene Beschränkungen einhalten, wie etwa die Anlagebeschränkungen der Gesellschaft, von denen die Berechnung des entsprechenden Index nicht betroffen ist;
- das Vorhandensein nicht angelegten Vermögens in den Subfonds (darunter Barvermögen und aktive Rechnungsabgrenzungsposten);
- die Tatsache, dass ein Subfonds anderen ausländischen Quellensteuersätzen unterliegen kann, als dies für den Index der Fall ist;
- Erträge aus der Wertpapierleihe.

Zwar wird der Portfolio Manager die Nachbildungsgenauigkeit der Aktienklassen des betreffenden Subfonds regelmässig überwachen, doch kann keine Zusicherung abgegeben werden, wie genau eine Aktienklasse des Subfonds die Performance des zu Grunde liegenden Index nachbildet.

Indexrisiko

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass jeder Index weiterhin in der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Weise berechnet und veröffentlicht wird oder dass er nicht erheblich geändert wird. Die vergangene Performance der einzelnen Indizes ist keine Garantie für die künftige Performance.

Ein Indexanbieter ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse der Gesellschaft oder der Aktionäre bei der Ermittlung, Zusammensetzung oder Berechnung eines Index zu berücksichtigen. Ein Indexanbieter ist weder verantwortlich für die Festlegung des Auflegungszeitpunkts oder der Preise und der Mengen bei der Notierung der Aktien noch ist er daran beteiligt. Ebenso wenig hat er Einfluss auf die Festlegung oder Berechnung der Gleichung, nach der die Aktien gegen Barauszahlung oder in Sachwerten zurückgenommen werden können.

ESG-Risiken

Als «Nachhaltigkeitsrisiko» wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten, eine tatsächliche oder eine potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den Wert einer

Anlage haben könnte. Wenn sich ein mit einer Investition verbundenes Nachhaltigkeitsrisiko materialisiert, könnte dies zum Wertverlust einer Investition führen.

Einsatz von Finanzderivaten

Finanzderivate sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich vielmehr um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines Basiswertes abgeleitet ist. Anlagen in Finanzderivaten sind mit den allgemeinen Markt-, Abwicklungs-, Kredit- und Liquiditätsrisiken behaftet.

Je nach den spezifischen Merkmalen von Finanzderivaten können die zuvor genannten Risiken jedoch andersartig ausfallen und sich mitunter als höher herausstellen als die Risiken bei einer Anlage in den Basiswerten.

Daher erfordert der Einsatz von Finanzderivaten nicht nur ein Verständnis der Basiswerte, sondern auch detaillierte Kenntnisse der Finanzderivate selbst.

Das Ausfallrisiko ist bei börsengehandelten Finanzderivaten im Allgemeinen geringer als bei OTC-Finanzderivaten, die am offenen Markt gehandelt werden, da die Clearingstellen, die bei jedem börsengehandelten Finanzderivat die Funktion des Emittenten oder der Gegenpartei übernehmen, eine Erfüllungsgarantie gewähren. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem unterstützt, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden. Bei Finanzderivaten, die ausserbörslich am offenen Markt gehandelt werden, existiert keine vergleichbare Garantie einer Clearingstelle, und die Gesellschaft muss zur Einschätzung des potenziellen Ausfallrisikos die Kreditwürdigkeit jeder Gegenpartei berücksichtigen.

Ausserdem bestehen Liquiditätsrisiken, da es sich schwierig gestalten kann, bestimmte derivative Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen. Wenn es sich um besonders umfangreiche Finanzderivate handelt oder der zugehörige Markt nicht liquide ist (wie bei Finanzderivaten, die ausserbörslich am offenen Markt gehandelt werden, möglich), kann die vollständige Durchführung eines Geschäfts unter bestimmten Umständen zeitweise nicht möglich bzw. die Liquidation einer Position nur mit erhöhten Kosten möglich sein.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Finanzderivaten ergeben sich aus der inkorrekten Feststellung ihrer Kurse oder Bewertungen. Ferner besteht die Möglichkeit, dass Finanzderivate nicht vollständig mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen oder Indizes korrelieren. Viele Finanzderivate sind kompliziert und werden häufig subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Es besteht nicht immer eine direkte Beziehung oder eine parallele Entwicklung zwischen einem Finanzderivat und dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes. Aus diesen Gründen ist die Nutzung von Finanzderivaten durch die Gesellschaft nicht immer ein effektives Mittel zum Erreichen des Anlageziels der Gesellschaft und kann zuweilen sogar den gegenteiligen Effekt haben.

Swap-Vereinbarungen

Ein Subfonds kann Swap-Vereinbarungen (einschliesslich Total Return Swaps und Differenzkontrakte) in Bezug auf verschiedene Basiswerte, wie etwa Währungen, Zinssätze, Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen und Indizes, abschliessen. Ein Swap ist ein Vertrag, mit dem eine Partei sich verpflichtet, der anderen Partei eine Leistung, beispielsweise eine Zahlung in einer vereinbarten Höhe, im Austausch gegen eine Leistung der anderen Partei, beispielsweise die Wertentwicklung eines bestimmten Vermögenswertes oder Korbs von Vermögenswerten, zu erbringen. Ein Subfonds kann diese Techniken beispielsweise zum Schutz gegen Änderungen der Zinssätze und Wechselkurse einsetzen. Darüber hinaus kann ein Subfonds diese Techniken einsetzen, um Positionen in Wertpapierindizes aufzubauen oder sich gegen Änderungen von Wertpapierindizes und Kursen bestimmter Wertpapiere zu schützen.

Im Hinblick auf Währungen kann ein Subfonds Währungsswaps einsetzen, in deren Rahmen der Subfonds Währungen zu einem festen Wechselkurs gegen Währungen zu einem freien Wechselkurs oder umgekehrt tauscht. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds das Risiko der Währungen, auf die seine Anlagen lauten, steuern, er kann mit ihnen aber auch ein opportunistisches Engagement in Währungen erlangen. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Schwankung der Wechselkurse für einen bestimmten, durch beide Parteien vereinbarten Währungsbetrag.

Im Hinblick auf Zinsentwicklungen kann ein Subfonds Zinsswaps einsetzen, bei denen der Subfonds einen festen Zinssatz gegen einen variablen Zinssatz (oder umgekehrt) tauschen kann. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds seine Zinsrisiken steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Satz. Der Subfonds kann auch Caps und Floors einsetzen. Das sind Zinsswaps, bei denen die Rendite ausschliesslich (im Falle eines Caps) auf der positiven oder (im Falle eines Floors) auf der negativen Veränderung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Satz basiert.

Im Hinblick auf Wertpapiere und Wertpapierindizes kann ein Subfonds Total Return Swaps einsetzen, bei denen der Subfonds Zinszahlungen gegen Zahlungen tauschen kann, die beispielsweise auf der Rendite eines Aktien- oder Renteninstrumentes oder eines Wertpapierindex basieren. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds seine Risiken in bestimmten Wertpapieren bzw. Wertpapierindizes steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zur Rendite des betreffenden Wertpapiers oder Index. Der Subfonds kann auch Swaps einsetzen, bei denen die Rendite des Subfonds abhängig ist von der Kursvolatilität des betreffenden Wertpapiers (Ein Volatilitätsswap ist ein Termingeschäft, dessen Basiswert die Volatilität eines bestimmten Produkts ist. Dies ist ein reines Volatilitätsinstrument, das den Anlegern gestattet, allein auf die Änderung der Volatilität einer Aktie ohne Einfluss ihres Preises zu spekulieren) oder von der Varianz (das Quadrat der Volatilität) (ein Varianz-Swap ist eine Art des Volatilitätsswaps, bei dem die Auszahlung linear zur Varianz und nicht zur Volatilität erfolgt, mit dem Ergebnis, dass die Auszahlung mit einem höheren Satz ansteigt als bei der Volatilität).

Wenn ein Subfonds Total Return Swaps eingeht (oder in andere Finanzderivate mit den gleichen Eigenschaften investiert), geschieht dies ausschliesslich im Namen des Subfonds mit Gegenparteien, die Rechtsträger mit Rechtspersönlichkeit sind und normalerweise in OECD-Ländern ansässig sind. Diese Gegenparteien werden einer Kreditbewertung unterzogen. Wird die Bonität der Gegenpartei von einer Agentur eingestuft, die bei der ESMA registriert ist und von dieser beaufsichtigt wird, wird dieses Rating bei der Kreditbewertung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft, findet unverzüglich eine neue Kreditbewertung der Gegenpartei statt. Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen liegt die Ernennung von Gegenparteien bei Abschluss von Total Return Swaps zur Förderung der Anlageziele und -grundsätze des betreffenden Subfonds im alleinigen Ermessen des Portfolio Managers.

Credit Default Swaps («CDS») sind Derivate, mit denen das Kreditrisiko zwischen Käufer und Verkäufer übertragen und verwandelt wird. Der Sicherungskäufer erwirbt vom Sicherungsverkäufer Schutz vor Verlusten, die infolge eines Zahlungsausfalls oder eines anderen Kreditereignisses hinsichtlich eines Basiswertes auftreten können. Der Sicherungskäufer zahlt eine Prämie für den Schutz, während der Sicherungsverkäufer sich verpflichtet, bei Eintreten eines der im CDS-Kontrakt festgeschriebenen Kreditereignisse eine Zahlung zu leisten, um den Sicherungskäufer für den erlittenen Verlust zu entschädigen. Bei Einsatz eines CDS kann der Subfonds als Sicherungskäufer und/oder als Sicherungsverkäufer auftreten. Ein Kreditereignis ist ein Ereignis, das mit der abnehmenden Bonität des Basiswertes verbunden ist, auf den sich das Kreditderivat bezieht. Der Eintritt eines Kreditereignisses hat im Allgemeinen die vollständige oder teilweise Beendigung der Transaktion sowie eine Zahlung des Sicherungsverkäufers an den Sicherungskäufer zur Folge. Kreditereignisse umfassen unter anderem Insolvenz, Zahlungsverzug, Restrukturierung und Zahlungsausfall.

Insolvenzrisiko bei Swap-Gegenparteien

Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Swap-Kontrakten werden bei Brokern hinterlegt. Die Struktur dieser Kontrakte beinhaltet zwar Vorschriften, die jede Partei gegen die Insolvenz der anderen Partei absichern soll, doch diese Vorschriften greifen unter Umständen nicht. Dieses Risiko wird ferner dadurch gemindert, dass ausschliesslich angesehene Swap-Kontrahenten ausgewählt werden.

Potenzielle Illiquidität von börsengehandelten Instrumenten und Swap-Kontrakten

Unter Umständen kann die Gesellschaft Kauf- oder Verkaufsaufträge an Börsen aufgrund der Marktbedingungen, darunter die Beschränkung der täglichen Kursschwankungen, nicht immer zum gewünschten Kurs ausführen und eine offene Position nicht immer glattstellen. Wenn der Handel an einer Börse ausgesetzt oder eingeschränkt ist, ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, zu den nach Auffassung des Portfolio Managers wünschenswerten Bedingungen Geschäfte auszuführen oder Positionen zu schliessen.

Swap-Kontrakte sind Over-the-Counter-Kontrakte mit einer einzigen Gegenpartei und können daher illiquide sein. Swap-Kontrakte können zwar glattgestellt werden, um über ausreichend Liquidität zu verfügen; diese Glattstellung kann bei extremen Marktbedingungen jedoch unmöglich oder für die Gesellschaft sehr teuer sein.

Anleihen

Anleihen unterliegen tatsächlichen auf Fakten und auf Wahrnehmungen beruhenden Massstäben für die Kreditwürdigkeit. Anleihen und insbesondere Hochzinsanleihen können von negativen Schlagzeilen und einer unvorteilhaften Wahrnehmung durch Anleger beeinträchtigt werden, die möglicherweise nicht auf einer Fundamentalanalyse beruhen und negativen Einfluss auf Wert und Liquidität der Anleihe haben können.

Hochzinsanleihen

Die Anlage in Schuldverschreibungen ist mit einem Zins-, Sektor-, Wertpapier- und Kreditrisiko verbunden. Im Vergleich zu Investment-Grade-Anleihen haben Hochzinsanleihen in der Regel ein niedrigeres Rating und bieten üblicherweise höhere Renditen, um die mit diesen Wertpapieren verbundene niedrigere Bewertung oder das höhere Ausfallrisiko auszugleichen. Bei Hochzinsanleihen besteht ein höheres Risiko der Kapitalerosion durch Ausfall, oder im Falle einer unter der laufenden Verzinsung liegenden Effektivverzinsung. Wirtschaftliche Bedingungen und Änderungen am Zinsniveau können den Wert dieser Anleihen erheblich beeinflussen. Hochzinsanleihen können überdies auch einem höheren Kredit- oder Ausfallrisiko unterliegen als Anleihen mit hohem Rating. Diese Anleihen reagieren tendenziell stärker auf Entwicklungen, die das Markt- und Kreditrisiko beeinflussen, als Wertpapiere mit höherem Rating. Der Wert von Hochzinsanleihen kann von gesamtwirtschaftlichen Bedingungen, wie z. B. einem Konjunkturabschwung oder einer Phase mit steigenden Zinssätzen, nachteilig beeinflusst werden. Hochzinsanleihen sind unter Umständen weniger liquide und schwieriger zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder Preis zu verkaufen oder zu bewerten als Anleihen mit höherem Rating. Insbesondere werden Hochzinsanleihen häufig von kleineren, weniger kreditwürdigen und höher verschuldeten Unternehmen begeben, die in der Regel weniger imstande sind, Kapital und Zinsen pünktlich zu zahlen, als finanziell solide Unternehmen.

Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Ein Subfonds kann Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte als Käufer oder Verkäufer nach Massgabe der in Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Pensionsgeschäft oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in solcher Höhe entstehen, dass die Erträge aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und/oder der vom Subfonds im Zusammenhang mit dem Pensionsgeschäft oder dem umgekehrten Pensionsgeschäft gehaltenen Collaterals niedriger sind als der Rückkaufpreis oder gegebenenfalls als der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere. Darüber hinaus können dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Pensionsgeschäft oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft oder im Falle einer sonstigen Nichterfüllung ihrer Pflichten am Rücknahmedatum Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags des Wertpapiers sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Pensionsgeschäfts oder des umgekehrten Pensionsgeschäfts.

Ein Subfonds kann Wertpapierleihgeschäfte nach Massgabe der in Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Wertpapierleihgeschäfte beinhalten ein Gegenparteirisiko, einschliesslich des Risikos, dass die ausgeliehenen Wertpapiere nicht zurückgegeben oder nicht rechtzeitig zurückgegeben werden können. Wenn der Leihnehmer von Wertpapieren die von einem Subfonds geliehenen Wertpapiere nicht zurückgibt, besteht die Gefahr, dass die erhaltenen Collaterals zu einem niedrigeren Wert als die verliehenen Wertpapiere realisiert werden, sei es aufgrund ungenauer Preisfindungen der Collaterals, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verringerung der Bonität des Emittenten der Collaterals, der Illiquidität des Marktes, auf dem die Collaterals gehandelt werden, Fahrlässigkeit oder Insolvenz des Verwahrers, der Collaterals hält, oder Kündigung von Rechtsvereinbarungen, z. B. aufgrund von Insolvenzen, die sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Subfonds auswirken könnten. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in einer solchen Höhe entstehen, dass die Erträge aus dem Verkauf des von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft gehaltenen Collaterals geringer sind als der Wert der ausgeliehenen Wertpapiere. Darüber

hinaus könnten dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft oder im Falle eines Versäumnisses, die Wertpapiere wie vereinbart zurückzugeben, Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags der Wertpapiere sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Wertpapierleihgeschäfts.

Die Subfonds werden Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte nur zum Zwecke der Minderung von Risiken (Absicherung) oder zur Erzielung zusätzlicher Wertsteigerungen oder Erträge für den betreffenden Subfonds abschliessen. Bei der Anwendung dieser Techniken beachtet der Subfonds jederzeit die in Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten Bedingungen. Die mit dem Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften verbundenen Risiken werden sorgfältig überwacht, und zur Minderung dieser Risiken werden bestimmte Techniken (unter anderem Collateral Management) genutzt. Es wird zwar erwartet, dass der Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keinen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung eines Subfonds haben wird, jedoch kann der Einsatz dieser Techniken einen erheblichen, negativen oder positiven, Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Subfonds haben.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Das Engagement der Subfonds in Total Return Swaps, Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften stellt sich wie folgt dar (jeweils in Prozent des Nettoinventarwertes):

Subfonds	Total Return Swaps		Pensionsgeschäfte/ umgekehrte Pensionsgeschäfte		Wertpapierleihe	
	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum
Focused SICAV – Corporate Bond EUR	0 %–10 %	30 %	0 %	10 %	25 %	75 %
Focused SICAV – Equity Overlay Fund I CHF	0 %–50 %	200 %	0 %	40 %	0 %–60 %	85 %
Focused SICAV – Equity Overlay Fund II CHF	0 %–50 %	200 %	0 %	40 %	0 %–60 %	85 %
Focused SICAV – Global Bond	0 %–10 %	50 %	0 %	10 %	40 %	75 %
Focused SICAV – High Grade Bond CHF	0 %	0 %	0 %	0 %	10 %	50 %
Focused SICAV – High Grade Bond EUR	0 %	0 %	0 %	0 %	30 %	75 %
Focused SICAV – High Grade Bond GBP	0 %	0 %	0 %	0 %	40 %	75 %
Focused SICAV – High Grade Bond USD	0 %	0 %	0 %	0 %	40 %	100 %
Focused SICAV – High Grade Long Term Bond CHF	0 %	0 %	0 %	0 %	10 %	50 %
Focused SICAV – High Grade Long Term Bond EUR	0 %	0 %	0 %	0 %	40 %	75 %
Focused SICAV – High Grade Long Term Bond GBP	0 %	0 %	0 %	0 %	40 %	75 %
Focused SICAV – High Grade Long Term Bond USD	0 %	0 %	0 %	0 %	40 %	100 %
Focused SICAV – US Corporate Bond USD	0 %	15 %	0 %	10 %	10 %	50 %
Focused SICAV – US Treasury Bond USD	0 %	0 %	0 %	0 %	75 %	100 %
Focused SICAV – World Bank Bond USD	0 %	0 %	0 %	0 %	20 %	100 %
Focused SICAV – World Bank Long Term Bond USD	0 %	0 %	0 %	0 %	30 %	100 %

Mit dem Gebrauch von ABS/MBS verbundene Risiken

Anleger werden darauf hingewiesen, dass mit Anlagen in ABS, MBS und CMBS unter Umständen eine höhere Komplexität und geringere Transparenz verbunden sind. Diese Produkte sind durch ein Engagement in einem Forderungspool gekennzeichnet (bei ABS kann es sich bei diesen Forderungen um Auto- oder Studentenkredite oder andere Forderungen auf Basis von Kreditkartenverträgen handeln; bei MBS oder CMBS sind es Hypothekendarlehen), wobei diese Forderungen von einer Einrichtung ausgegeben werden, die ausschliesslich für solche Emissionen gegründet wurde und aus rechtlicher, buchhalterischer und wirtschaftlicher Perspektive unabhängig vom Kreditgeber der Forderungen im Pool ist. Die Zahlungsflüsse aus den zugrunde liegenden Forderungen (einschliesslich Zinsen, Tilgung der Forderung und etwaige frühe Sondertilgungen) werden an die Anleger der Produkte weitergegeben. Diese Produkte umfassen verschiedene Tranchen, die einer Hierarchie unterliegen. Diese bestimmt die Reihenfolge der Zuflüsse der Tilgungen und etwaigen frühen Sondertilgungen innerhalb der Tranchen. Für den Fall eines Anstiegs oder Rückgangs der Zinssätze unterliegen die Anleger einem höheren oder niedrigeren Rückzahlungs- und Wiederaanlagerisiko, wenn die Sondertilgungen für die zugrunde liegenden Forderungen infolge besserer oder schlechterer Refinanzierungsmöglichkeiten der Schuldner zunehmen bzw. abnehmen.

Die durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Subfonds in ABS-/MBS-Wertpapieren weicht oftmals von der festgelegten Endfälligkeit der Anleihe ab. Die durchschnittliche Laufzeit ist in der Regel kürzer als die Endfälligkeit und hängt von den Zeitpunkten der Tilgungszuflüsse ab, die sich üblicherweise nach der Struktur des Wertpapiers und der Priorität von Geldzuflüssen und/oder dem Verhalten des Kreditnehmers im Hinblick auf Refinanzierung, Rückzahlung und Ausfall richten.

ABS-/MBS-Wertpapiere stammen aus verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Rechtsstrukturen. ABS/MBS können Investment-Grade, Non-Investment-Grade oder ohne Rating sein.

Mit dem Gebrauch von CDO/CLO verbundene Risiken

Anleger werden darauf hingewiesen, dass einige Subfonds in bestimmte Arten von forderungsbesicherten Wertpapieren investieren können, die als Collateralised Debt Obligations (CDOs) oder (wenn es sich bei den Basiswerten um Darlehen handelt) als Collateralised Loan Obligations (CLOs) bezeichnet werden. Typische CDO- oder CLO-Strukturen haben mehrere Tranchen mit unterschiedlichem Rang, wobei die höchstrangige Tranche den ersten Zugriff auf die Zins- und Tilgungszahlungen aus dem Basiswertepool hat, danach die nächstrangige Tranche usw. bis zur verbleibenden (Eigenkapital-) Tranche, die den letzten Zugriff auf die Zinsen und Tilgungen hat. CDO/CLO können durch einen Wertverlust der zugrunde liegenden Vermögenswerte in Mitleidenschaft gezogen werden. Aufgrund ihrer komplexen Struktur lassen sie sich zudem unter Umständen nur schwierig bewerten, und ihr Verhalten in unterschiedlichen Marktlagen kann unvorhersehbar sein.

Risikomanagement

Das Risikomanagement gemäss dem Commitment-Ansatz und dem Value-at-Risk-Ansatz erfolgt gemäss den anwendbaren Gesetzen und regulatorischen Vorschriften. Das Risikomanagementverfahren wird, wie im CSSF-Rundschreiben 14/592 (zur Umsetzung der ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds und anderen OGAW-Themen) vorgesehen, ebenso im Rahmen des Collateral Managements (s. Abschnitt «Collateral Management» unten) und der Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios (s. Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben») angewendet.

Hebelwirkung

Die Hebelwirkung bei OGAW nach dem Value-at-Risk-Ansatz («VaR» bzw. «VaR-Ansatz») ist gemäss dem CSSF-Rundschreiben 11/512 als «Summe der Nennwerte» der vom jeweiligen Subfonds eingesetzten Derivate definiert. Aktionäre sollten beachten, dass diese Definition zu einem künstlich hohen Hebel führen kann, der das tatsächliche wirtschaftliche Risiko unter anderem aus den folgenden Gründen gegebenenfalls nicht korrekt widerspiegelt:

- Unabhängig davon, ob ein Derivat für Anlage- oder Absicherungszwecke eingesetzt wird oder nicht, erhöht es den nach dem Ansatz der «Summe der Nennwerte» berechneten Hebel;
- Die Duration von Zinsderivaten wird nicht berücksichtigt. Eine Folge davon ist, dass kurzfristige Zinsderivate die gleiche Hebelwirkung erzeugen wie langfristige Zinsderivate, obgleich kurzfristige Zinsderivate ein erheblich geringeres wirtschaftliches Risiko generieren.

Das wirtschaftliche Risiko von OGAW nach dem VaR-Ansatz wird innerhalb eines OGAW-Risikokontrollprozesses erfasst. Dieser beinhaltet unter anderem Beschränkungen zum VaR, der das Marktrisiko aller Positionen, einschliesslich dem von Derivaten, umfasst. Der VaR wird durch ein umfassendes Stresstest-Programm ergänzt.

Die durchschnittliche Hebelwirkung je Subfonds nach dem VaR-Ansatz wird in einer Bandbreite erwartet, die in der nachstehenden Tabelle angegeben ist. Der Hebel wird als Quotient aus der Summe der Nennwerte und dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds ausgedrückt. Für alle Subfonds können unter bestimmten Umständen höhere Hebelwerte erreicht werden.

Subfonds	Berechnungsmethode des Gesamtrisikos	Erwartete Hebelbandbreite	Referenzportfolio
Focused SICAV – Corporate Bond EUR	Commitment-Ansatz	n/a	n/a
Focused SICAV – Equity Overlay Fund I	Relative VAR-Ansatz	0 – 5	Das Referenzportfolio reflektiert die Eigenschaften eines breit gefächerten Portfolios bestehend aus weltweiten Aktien
Focused SICAV – Equity Overlay Fund II	Relative VAR-Ansatz	0 – 3.5	Das Referenzportfolio reflektiert die Eigenschaften eines breit gefächerten Portfolios bestehend aus weltweiten Aktien
Focused SICAV – Global Bond	Relative VAR-Ansatz	0 – 5	Das Referenzportfolio reflektiert die Eigenschaften eines breit gefächerten Portfolios bestehend aus weltweiten Schuldverschreibungen
Focused SICAV – High Grade Bond CHF	Commitment-Ansatz	n/a	n/a
Focused SICAV – High Grade Bond EUR	Commitment-Ansatz	n/a	n/a
Focused SICAV – High Grade Bond GBP	Commitment-Ansatz	n/a	n/a
Focused SICAV – High Grade Bond USD	Commitment-Ansatz	n/a	n/a
Focused SICAV – High Grade Long Term Bond CHF	Commitment-Ansatz	n/a	n/a
Focused SICAV – High Grade Long Term Bond EUR	Commitment-Ansatz	n/a	n/a
Focused SICAV – High Grade Long Term Bond GBP	Commitment-Ansatz	n/a	n/a
Focused SICAV – High Grade Long Term Bond USD	Commitment-Ansatz	n/a	n/a
Focused SICAV – US Corporate Bond USD	Commitment-Ansatz	n/a	n/a
Focused SICAV – US Treasury Bond USD	Commitment-Ansatz	n/a	n/a

Focused SICAV – World Bank Bond USD	Commitment-Ansatz	n/a	n/a
Focused SICAV – World Bank Long Term Bond USD	Commitment-Ansatz	n/a	n/a

Collateral Management

Führt die Gesellschaft ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann sie dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt die Gesellschaft dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann).

Das Gegenparteirisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit («**Collateral**») verringert werden (s. oben). Collateral kann in Form von Barmitteln in hochliquiden Währungen, hochliquiden Aktien sowie erstklassigen Staatsanleihen gestellt werden. Die Gesellschaft wird dabei nur solche Finanzinstrumente als Collateral akzeptieren, die es ihr – nach einer objektiven und sachgerechten Einschätzung – erlauben würden, sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verwerten. Das Collateral muss von der Gesellschaft oder von einem von der Gesellschaft beauftragten Dienstleistungserbringer mindestens einmal täglich bewertet werden. Der Wert des Collaterals muss höher sein als der Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei. Dieser Wert kann zwar zwischen zwei aufeinanderfolgenden Bewertungen schwanken.

Nach jeder Bewertung wird jedoch sichergestellt (ggf. durch das Verlangen eines zusätzlichen Collaterals), dass das Collateral den angestrebten Aufschlag zum Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei wieder erreicht (sog. mark-to-market). Um die Risiken, die mit dem jeweiligen Collateral einhergehen, hinreichend zu berücksichtigen, bestimmt die Gesellschaft, ob der Wert des zu verlangenden Collaterals zusätzlich um einen Aufschlag zu erhöhen ist bzw. ob auf den Wert des fraglichen Collaterals ein angemessener, konservativ bemessener Abschlag (Haircut) vorzunehmen ist. Je stärker der Wert des Collaterals schwanken kann, desto höher fällt der Abschlag aus.

Die Gesellschaft trifft eine interne Rahmenvereinbarung, die die Einzelheiten über die oben dargestellten Anforderungen und Werte, insbesondere über die zulässigen Arten von Collateral, die auf das jeweilige Collateral anzuwendenden Auf- und Abschläge sowie Anlagepolitik für die Barmittel, die als Collateral überlassen wurden, bestimmt. Diese Rahmenvereinbarung wird von der Gesellschaft auf regelmässiger Basis überprüft und ggf. angepasst.

Der Verwaltungsrat hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Collateral im Rahmen von OTC-Derivattransaktionen zugelassen und folgende Abschläge (Haircuts), die auf diese Instrumente anzuwenden sind, festgelegt:

Anlageklasse	Minimaler Haircut (% Abzug vom Marktwert)
Fest- und variabel verzinsliche Instrumente	
Barmittel in den Währungen CHF, EUR, GBP, USD, JPY, CAD und AUD.	0 %
Kurzlaufende Instrumente (bis 1 Jahr), die von einem der folgenden Staaten (Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Österreich, Japan, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich, USA) begeben werden und bei denen der emittierende Staat ein Mindestrating von A aufweist	1 %
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine mittlere Laufzeit (1 – 5 Jahre) aufweisen	3 %
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine lange Laufzeit (5 – 10 Jahre) aufweisen.	4 %
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine sehr lange Laufzeit (über 10 Jahre) aufweisen.	5 %
US TIPS (Treasury Inflation Protected Securities) mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren	7 %
US Treasury Strips oder Zero Coupon Bonds (alle Laufzeiten)	8 %
US TIPS (Treasury Inflation Protected Securities) mit einer Laufzeit über 10 Jahre	10 %

Die für Collateral aus Wertpapierleihen anwendbaren Haircuts werden, soweit anwendbar, im Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» dargestellt.

Die als Collateral übertragenen Wertpapiere dürfen weder von der jeweiligen OTC-Gegenpartei begeben worden sein noch eine hohe Korrelation mit dieser OTC-Gegenpartei aufweisen. Deshalb sind Aktien aus der Finanzbranche als Collaterals nicht zugelassen. Die als Collateral übertragenen Wertpapiere werden von der Verwahrstelle zugunsten der Gesellschaft verwahrt und dürfen von der Gesellschaft weder verkauft noch angelegt oder verpfändet werden.

Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass das ihr zur Sicherheit übertragene Collateral hinreichend diversifiziert ist, insbesondere im Hinblick auf die geographische Streuung, Diversifizierung über verschiedene Märkte sowie Diversifizierung des Konzentrationsrisikos. Das Letztere gilt dabei als ausreichend diversifiziert, wenn die als Collateral dienenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von ein und demselben Emittenten begeben worden sind, 20 % des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds nicht übersteigen.

Abweichend vom vorgenannten Absatz und in Übereinstimmung mit dem überarbeiteten Punkt 43 (e) der ESMA- Leitlinien zu börsenhandelnden Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen vom 1. August 2014 (ESMA/2014/937), kann die Gesellschaft vollständig mit verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer ihrer Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden. In einem solchen Fall muss die Gesellschaft dafür

sorgen, dass sie Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhält, während die Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds ausmachen dürfen.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, von der vorgenannten Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen und eine Besicherung von bis zu 50 % des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds in Staatsanleihen zu akzeptieren, ausgegeben und garantiert durch die folgenden Staaten: USA, Japan, Vereinigtes Königreich, Deutschland und Schweiz.

Das Collateral, das in Form von Barmitteln hinterlegt wird, kann von der Gesellschaft angelegt werden. Die Anlage darf ausschliesslich in Sichteinlagen und kündbaren Einlagen in Übereinstimmung mit Ziff. 1.1 Buchst. f) des Abschnitts 1 «Zulässige Anlagen der Gesellschaft», in hochqualitative Staatsanleihen, in Pensionsgeschäften i. S. d. Abschnitts 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben», vorausgesetzt, dass die Gegenpartei dieser Transaktion ein Kreditinstitut i. S. d. Ziff. 1.1 Buchst. f) des Abschnitts 1 «Zulässige Anlagen der Gesellschaft» ist und die Gesellschaft das Recht hat, die Transaktion jederzeit zu kündigen und die Rückübertragung des eingesetzten Betrages, inkl. angefallenen Zinsen, zu verlangen, sowie in kurzfristige Geldmarktfonds i. S. d. CESR Guidelines 10-049 betr. allgemeine Definition der europäischen Geldmarktfonds, erfolgen.

Auf die Diversifizierung des Konzentrationsrisikos finden die Beschränkungen, die im vorangegangenen Absatz beschrieben sind, entsprechende Anwendung. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unter-Verwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzes können dazu führen, dass die Rechte der Gesellschaft in Verbindung mit dem Collateral verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls die Gesellschaft der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen ein Collateral schuldet, so ist ein solches Collateral wie zwischen der Gesellschaft und der OTC-Gegenpartei vereinbart auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unter-Verwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzes können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung der Gesellschaft in Bezug auf das Collateral verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch die Gesellschaft dazu gezwungen wäre, ihren Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Collaterals, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis

Der Nettoinventarwert (Nettovermögenswert) sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis pro Aktie eines jeden Subfonds bzw. einer jeden Aktienklasse werden in den jeweiligen Rechnungswährungen, in welchen die unterschiedlichen Subfonds bzw. Aktienklassen ausgewiesen sind, ausgedrückt und an jedem Geschäftstag ermittelt, indem das gesamte Nettovermögen pro Subfonds, welches jeder Aktienklasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Aktienklasse dieses Subfonds geteilt wird. Es kann jedoch auch an Tagen, an welchen gemäss nachfolgendem Abschnitt keine Aktien ausgegeben oder zurückgenommen werden, der Nettoinventarwert einer Aktie berechnet werden. Ein solcher Nettoinventarwert kann veröffentlicht werden, darf allerdings nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken oder für Kommissionsberechnungen verwendet werden. Er darf auf keinen Fall als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge verwendet werden.

Der Prozentsatz des Nettoinventarwertes, welcher den jeweiligen Aktienklassen eines Subfonds zuzurechnen ist, ändert sich jedes Mal, wenn eine Ausgabe oder Rücknahme von Aktien stattfindet. Er wird unter Berücksichtigung der der jeweiligen Aktienklasse belasteten Kommissionen, durch das Verhältnis der im Umlauf befindlichen Aktien jeder Aktienklasse gegenüber der gesamten im Umlauf befindlichen Aktien des Subfonds bestimmt.

Das Vermögen eines jeden Subfonds wird folgendermassen bewertet:

- a) Als Wert von Barmitteln – sei es in Form von Barbeständen oder Bankguthaben sowie von Wechseln und Sichtpapieren und Forderungen, Vorauszahlungen auf Kosten, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen Zinsen, die noch nicht erhalten wurden – gilt deren voller Wert, es sei denn es ist unwahrscheinlich, dass dieser vollständig gezahlt oder erhalten wird, in welchem Fall ihr Wert dadurch bestimmt wird, dass ein angemessen erscheinender Abzug berücksichtigt wird, um ihren wirklichen Wert darzustellen.
- b) Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, welche an einer Börse notiert sind, werden zu den letztbekannten Marktpreisen bewertet. Falls diese Wertpapiere, Derivate oder andere Anlagen an mehreren Börsen notiert sind, ist der letztverfügbare Kurs an jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für diese Anlagen darstellt.
Bei Wertpapieren, Derivaten und anderen Anlagen, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern mit marktkonformer Preisbildung besteht, kann die Gesellschaft die Bewertung dieser Wertpapiere, Derivate und anderen Anlagen auf Grund dieser Preise vornehmen. Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, werden zum letztverfügbaren Kurs auf diesem Markt bewertet.
- c) Wertpapiere und andere Anlagen, welche nicht an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, und für die kein adäquater Preis erhältlich ist, wird die Gesellschaft gemäss anderen, von ihr nach Treu und Glauben zu bestimmenden Grundsätzen auf der Basis der voraussichtlich möglichen Verkaufspreise bewerten.
- d) Die Bewertung von Derivaten, die nicht an einer Börse notiert sind (OTC-Derivate), erfolgt anhand unabhängiger Preisquellen. Sollte für ein Derivat nur eine unabhängige Preisquelle vorhanden sein, wird die Plausibilität dieses Bewertungskurses mittels Berechnungsmodellen, die von der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer der Gesellschaft anerkannt sind, auf der Grundlage des Verkehrswertes des Basiswertes, von dem das Derivat abgeleitet ist, nachvollzogen.
- e) Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zu ihrem letztbekannten Nettoinventarwert bewertet.

Bestimmte Anteile oder Aktien von anderen OGAW und/oder OGA können auf der Basis einer Schätzung ihres Wertes bewertet werden, welche von zuverlässigen Dienstleistern, welche von dem Portfolio Manager oder dem Investment Advisor der Zielfonds unabhängig sind, zur Verfügung gestellt werden (Preisschätzung).

- f) Die Bewertung von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, erfolgt auf Basis der jeweils relevanten Kurven. Die auf den Kurven basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Credit-Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze interpoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Hinzuziehung eines Credit-Spreads, welcher die Kreditwürdigkeit des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Credit-Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
- g) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate und andere Anlagen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des entsprechenden Subfonds lauten und welche nicht durch Devisentransaktionen abgesichert sind, werden zum Währungsmittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis, der in Luxemburg, oder, falls nicht erhältlich, auf dem für diese Währung repräsentativsten Markt bekannt ist, bewertet.
- h) Fest- und Treuhandgelder werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- i) Der Wert der Tauschgeschäfte wird von einem externen Anbieter berechnet und eine zweite unabhängige Berechnung wird durch einen anderen externen Anbieter zur Verfügung gestellt. Die Berechnung basiert auf dem aktuellen Wert (Net Present Value) aller Cash Flows, sowohl In- als auch Outflows. In einigen spezifischen Fällen können interne Berechnungen – basierend auf von Bloomberg zur Verfügung gestellten Modellen und Marktdaten – und/oder Broker-Statement-Bewertungen verwendet werden. Die Berechnungsmethoden hängen von dem jeweiligen Wertpapier ab und werden gemäss der UBS Global Valuation Policy festgelegt.

Erweist sich auf Grund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regeln als undurchführbar oder ungenau, ist die Gesellschaft berechtigt, nach Treu und Glauben andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettovermögens zu erzielen.

Unter aussergewöhnlichen Umständen können im Verlaufe des Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden. Solche neuen Bewertungen gelten für die anschliessende Ausgabe und Rücknahme der Aktien.

Die tatsächlichen Kosten des Kaufs oder Verkaufs von Vermögenswerten und Anlagen für einen Subfonds können aufgrund von Gebühren und Abgaben und der Spannen bei den Kauf- und Verkaufspreisen der zugrunde liegenden Anlagen vom letzten verfügbaren Preis oder gegebenenfalls dem Nettoinventarwert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwertes je Aktie verwendet wurde, abweichen. Diese Kosten wirken sich nachteilig auf den Wert eines Subfonds aus und werden als «Verwässerung» bezeichnet. Um die Verwässerungseffekte zu verringern, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen eine Verwässerungsanpassung am Nettoinventarwert je Aktie vornehmen («Swing Pricing»).

Aktien werden grundsätzlich auf Grundlage eines einzigen Preises ausgegeben und zurückgenommen, nämlich des Nettoinventarwertes je Aktie. Zur Verringerung des Verwässerungseffekts wird der Nettoinventarwert je Aktie jedoch an Bewertungstagen wie nachstehend beschrieben angepasst, und zwar abhängig davon, ob sich der Subfonds am jeweiligen Bewertungstag in einer Nettozeichnungsposition oder in einer Nettorücknahmeposition befindet. Falls an einem Bewertungstag in einem Subfonds oder der Klasse eines Subfonds kein Handel stattfindet, wird der nicht angepasste Nettoinventarwert je Aktie als Preis angewendet. Unter welchen Umständen eine solche Verwässerungsanpassung erfolgt, liegt im Ermessen des Verwaltungsrates. In der Regel hängt das Erfordernis, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, vom Umfang der Zeichnungen oder Rücknahmen von Aktien in dem jeweiligen Subfonds ab. Der Verwaltungsrat kann eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn nach seiner Auffassung ansonsten die bestehenden Aktionäre (im Falle von Zeichnungen) bzw. die verbleibenden Aktionäre (im Falle von Rücknahmen) benachteiligt werden könnten. Die Verwässerungsanpassung kann unter anderem erfolgen, wenn:

- (a) ein Subfonds einen kontinuierlichen Rückgang (d. h. einen Nettoabfluss durch Rücknahmen) verzeichnet;
- (b) ein Subfonds gemessen an seiner Grösse in erheblichem Masse Nettozeichnungen verzeichnet;
- (c) ein Subfonds an einem Bewertungstag eine Nettozeichnungsposition oder eine Nettorücknahmeposition aufweist; oder
- (d) in jedem anderen Fall, in dem nach Auffassung des Verwaltungsrats im Interesse der Aktionäre eine Verwässerungsanpassung erforderlich ist.

Bei der Verwässerungsanpassung wird je nachdem, ob sich der Subfonds in einer Nettozeichnungsposition oder in einer Nettorücknahmeposition befindet, ein Wert zum Nettoinventarwert je Aktie hinzugerechnet oder von diesem abgezogen, der nach Erachten des Verwaltungsrates die Gebühren und Abgaben sowie die Spannen in angemessener Weise abdeckt. Insbesondere wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds um einen Betrag (nach oben oder unten) angepasst, der (i) die geschätzten Steueraufwendungen, (ii) die Handelskosten, die dem Subfonds unter Umständen entstehen, und (iii) die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte, in denen der Subfonds anlegt, abbildet. Da manche Aktienmärkte und Länder unter Umständen unterschiedliche Gebührenstrukturen auf der Käufer- und Verkäuferseite aufweisen, kann die Anpassung für Nettozuflüsse und Nettoabflüsse unterschiedlich hoch ausfallen. Die Anpassungen sind in der Regel auf maximal 2 % des dann geltenden Nettoinventarwertes pro Aktie begrenzt. Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände (z. B. hohe Marktvolatilität und/oder -illiquidität, aussergewöhnliche Marktbedingungen, Marktstörungen usw.) in Bezug auf jeden Subfonds und/oder Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Verwässerungsanpassung um mehr als 2 % des dann geltenden Nettoinventarwertes je Aktie anzuwenden, wenn der Verwaltungsrat rechtfertigen kann, dass dies repräsentativ für die vorherrschenden Marktbedingungen ist und dass dies im besten Interesse der Aktionäre ist. Diese

Verwässerungsanpassung wird nach dem vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren berechnet. Die Aktionäre werden bei der Einführung der befristeten Massnahmen sowie am Ende der befristeten Massnahmen über die üblichen Kommunikationskanäle informiert.

Der Nettoinventarwert jeder Klasse des Subfonds wird getrennt berechnet. Verwässerungsanpassungen betreffen den Nettoinventarwert jeder Klasse jedoch prozentual in gleicher Höhe. Die Verwässerungsanpassung erfolgt auf Ebene des Subfonds und betrifft die Kapitalaktivität, jedoch nicht die besonderen Umstände jeder einzelnen Transaktion der Anleger.

Beteiligung an Focused SICAV

Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien

Aktien eines Subfonds werden an jedem Geschäftstag ausgegeben oder zurückgenommen. Unter «**Geschäftstag**» versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d. h. jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftszeiten geöffnet sind) in Luxemburg mit Ausnahme vom 24. und 31. Dezember und von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg, sowie von Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer des jeweiligen Subfonds geschlossen sind bzw. 50 % oder mehr der Anlagen des Subfonds nicht adäquat bewertet werden können.

«**Nicht gesetzliche Ruhetage**» sind Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind.

Darüber hinaus haben die folgenden Subfonds zusätzliche geschäftsfreie Tage an Bankfeiertagen (d. h. Tage, an denen die Banken nicht während der üblichen Geschäftszeiten geöffnet sind), wie in der nachstehenden Tabelle erläutert:

Focused SICAV	Subfonds	Bankfeiertage
	Focused SICAV – Corporate Bond EUR	VK
	Focused SICAV – Global Bond	VK, USA
	Focused SICAV – High Grade Bond CHF	CH
	Focused SICAV – High Grade Bond GBP	VK
	Focused SICAV – High Grade Bond USD	USA
	Focused SICAV – High Grade Long Term Bond CHF	CH
	Focused SICAV – High Grade Long Term Bond GBP	VK
	Focused SICAV – High Grade Long Term Bond USD	USA
	Focused SICAV – US Corporate Bond USD	USA
	Focused SICAV – US Treasury Bond USD	USA
	Focused SICAV – World Bank Bond USD	USA, VK
	Focused SICAV – World Bank Long Term Bond USD	USA, VK

Bankfeiertage werden wie folgt definiert:

- Vereinigte Staaten (USA): New Year's Day, Martin Luther King Jr. Day, Washington's Birthday (Presidents Day), Memorial Day, Juneteenth National Independence Day, Independence Day, Labour Day, Columbus Day, Veterans Day, Thanksgiving Day, Christmas Day und jeder weitere nationale Feiertag, der aus aussergewöhnlichen Gründen beschlossen wird und an dem die Banken nicht während der üblichen Geschäftszeiten geöffnet sind. (www.federalreserve.gov/aboutthefed/k8.htm);
- Vereinigtes Königreich (VK): New Year's Day, Good Friday, Easter Monday, Early May bank holiday, Spring bank holiday, Summer bank holiday, Christmas Day, Boxing Day und jeder weitere nationale Feiertag, der aus aussergewöhnlichen Gründen beschlossen wird und an dem die Banken nicht während der üblichen Geschäftszeiten geöffnet sind. (www.londonstockexchange.com/equities-trading/business-days);
- Schweiz (CH): Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Nationalfeiertag, Weihnachtsfeiertag, Stephanstag und jeder weitere nationale Feiertag, der aus aussergewöhnlichen Gründen beschlossen wird und an dem die Banken nicht während der üblichen Geschäftszeiten geöffnet sind (www.six-group.com);

Keine Ausgabe oder Rücknahme findet statt an Tagen, an welchen die Gesellschaft entschieden hat, keinen Nettoinventarwert zu berechnen, wie im Abschnitt «Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Aktien» beschrieben. Die Gesellschaft ist des Weiteren berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Die Gesellschaft erlaubt keine Transaktionen, die in ihrem Ermessen die Interessen der Aktionäre beeinträchtigen könnten, wie z. B. «Market Timing» und «Late Trading». Sie ist berechtigt, jeden Zeichnungs- oder Konversionsantrag abzulehnen, wenn sie der Meinung ist, dieser sei im Sinne solcher Praktiken. Die Gesellschaft ist des Weiteren berechtigt, alle Massnahmen zu ergreifen, welche sie für notwendig erachtet, um die Aktionäre gegen solche Handlungen zu schützen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge («Aufträge»), die bis spätestens 15:00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag («Auftragstag») bei der Administrationsstelle des OGA erfasst worden sind («Cut-off-Zeit»), werden auf der Basis des per diesem

Tag nach Cut-off-Zeit berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt («Bewertungstag»). Abweichend hiervon gilt für die nachfolgenden Subfonds die folgende Cut-off-Zeit:

Subfonds	Cut-off-Zeit (Mitteleuropäische Zeit)
Focused SICAV – Equity Overlay Fund I CHF	12:00 Uhr MEZ
Focused SICAV – Equity Overlay Fund II CHF	

Alle per Fax erteilten Aufträge müssen bei der Administrationsstelle des OGA an einem Geschäftstag spätestens eine Stunde vor Ablauf der für den jeweiligen Subfonds angegebenen Cut-off-Zeit eingehen.

Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Administrationsstelle des OGA oder die zentrale Abwicklungsstelle der UBS Investment Bank in der Schweiz frühere Cut-off-Zeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Für Aufträge, die bei der Administrationsstelle des OGA nach der einschlägigen Cut-off-Zeit an einem Geschäftstag erfasst werden, gilt der nächstfolgende Geschäftstag als Auftragstag.

Gleiches gilt für Aufträge zur Konversion von Aktien eines Subfonds in Aktien eines anderen Subfonds der Gesellschaft, welche auf Basis der Nettoinventarwerte der betreffenden Subfonds getätigt werden.

Zu beachten ist jedoch die oben beschriebene Abweichung in Bezug auf Aufträge, die per Fax erteilt werden. Der zur Abrechnung verwendete Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird auf Grundlage der zuletzt bekannten Marktkurse berechnet (d. h. anhand der letzten verfügbaren Marktkurse oder Marktschlusskurse, sofern diese zum Zeitpunkt der Berechnung verfügbar sind). Die einzelnen Bewertungsprinzipien sind im vorangegangenen Abschnitt beschrieben.

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften werden die mit der Annahme von Aufträgen betrauten Vertriebsstellen Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Konversionsanträge von Anlegern auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, eines schriftlichen Bestellformulars oder auf gleichwertige Weise, einschliesslich des Empfangs von Anträgen auf elektronischem Wege, verlangen und annehmen. Die Verwendung gleichwertiger Mittel zur Schriftform bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und/oder der UBS Asset Management Switzerland AG nach eigenem Ermessen.

Ausgabe von Aktien

Die Ausgabepreise der Aktien der Subfonds werden gemäss den Modalitäten des Abschnitts «Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis» berechnet.

Zuzüglich werden sämtliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben verrechnet. Weitere Informationen finden Sie gegebenenfalls in den lokalen Angebotsdokumenten.

Zeichnungen für Aktien der Gesellschaft werden von der Gesellschaft sowie den Vertriebs- und Zahlstellen, die diese an die Gesellschaft weiterleiten, entgegengenommen.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Annahme der für Zeichnungen zu leistenden Zahlungen beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers solche Zahlungen in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds und der Zeichnungswährung der Aktienklasse, die gezeichnet werden soll, akzeptieren. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage der Geld-Brief-Spanne des betreffenden Währungspaares bestimmt. Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen. Ungeachtet des Vorgenannten erfolgt die Zahlung von Zeichnungspreisen für auf RMB lautende Aktien ausschliesslich in RMB (CNH). Für die Zeichnung dieser Aktienklassen wird keine andere Währung akzeptiert.

Die Bezahlung des Ausgabepreises von Aktien eines Subfonds erfolgt für die folgenden Subfonds spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Auftragstag («**Abwicklungstag**») auf das Konto der Verwahrstelle zugunsten des Subfonds:

Focused SICAV – Equity Overlay Fund I CHF
Focused SICAV – Equity Overlay Fund II CHF

Die Bezahlung des Ausgabepreises von Aktien eines Subfonds erfolgt für die folgenden Subfonds spätestens am zweiten Geschäftstag nach dem Auftragstag («**Abwicklungstag**») auf das Konto der Verwahrstelle zugunsten des Subfonds:

Focused SICAV – Corporate Bond EUR
Focused SICAV – Global Bond
Focused SICAV – High Grade Bond CHF
Focused SICAV – High Grade Bond EUR
Focused SICAV – High Grade Bond GBP
Focused SICAV – High Grade Bond USD
Focused SICAV – High Grade Long Term Bond CHF

Focused SICAV – High Grade Long Term Bond EUR
Focused SICAV – High Grade Long Term Bond GBP
Focused SICAV – High Grade Long Term Bond USD
Focused SICAV – US Corporate Bond USD
Focused SICAV – US Treasury Bond USD
Focused SICAV – World Bank Bond USD
Focused SICAV – World Bank Long Term Bond USD

Wenn am Abwicklungstag oder einem beliebigen Tag zwischen Auftragstag und Abwicklungstag die Banken im Land der Währung der entsprechenden Aktienklasse nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind oder die entsprechende Währung nicht im Rahmen eines Interbanken-Abwicklungssystems gehandelt wird, sind diese Tage von der Berechnung des Abwicklungstages ausgenommen. Als Abwicklungstag soll nur ein Tag gelten, an dem diese Banken geöffnet sind oder diese Abwicklungssysteme für die Transaktion der entsprechenden Währung zur Verfügung stehen.

Die lokale Zahlstelle wird die entsprechenden Transaktionen im Auftrage des Endanlegers auf Nominee-Basis vornehmen. Kosten für Dienstleistungen der Zahlstelle können dem Anleger auferlegt werden.

Die Gesellschaft kann nach ihrem eigenen Ermessen Zeichnungen von Aktien gegen vollständige oder teilweise Sacheinlage akzeptieren. In diesem Fall muss die Sacheinlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds stehen. Ausserdem werden diese Anlagen durch den von der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten des Anlegers.

Die Aktien werden ausschliesslich als Namensaktien ausgegeben. Das bedeutet, dass die Aktionärsstellung des Anlegers in der Gesellschaft mit allen sich aus dieser Stellung ergebenden Rechten und Pflichten durch den Eintrag des jeweiligen Anlegers im Register der Gesellschaft begründet wird. Eine Konversion der Namensaktien in Inhaberaktien kann nicht verlangt werden. Die Aktionäre werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Namensaktien auch über anerkannte externe Clearingstellen wie Clearstream abgewickelt werden können (externes Clearing).

Alle ausgegebenen Aktien haben gleiche Rechte. Die Satzung sieht allerdings die Möglichkeit vor, verschiedene Aktienklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb eines Subfonds aufzulegen.

Ausserdem können für alle Subfonds bzw. Aktienklassen Fraktionsanteile ausgegeben werden. Fraktionsanteile werden mit höchstens drei Nachkommastellen ausgedrückt und haben kein Stimmrecht bei den Generalversammlungen. Sie berechtigen jedoch ggf. zu einer Ausschüttung bzw. zur anteilmässigen Verteilung des Liquidationserlöses im Falle einer Auflösung des betroffenen Subfonds bzw. der betroffenen Aktienklasse.

Rücknahme von Aktien

Rücknahmeanträge, unter Beilage der eventuell ausgegebenen Zertifikate, werden von der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle des OGA, der Verwahrstelle oder einer anderen dazu ermächtigten Vertriebs- und Zahlstelle entgegengenommen.

Der Gegenwert der zur Rücknahme eingereichten Aktien eines Subfonds wird für folgende Subfonds spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Auftragstag («**Abwicklungstag**») ausbezahlt, es sei denn, die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, in dem die Rücknahme beantragt wurde, erweist sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen, oder aufgrund sonstiger, ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegender Umstände als unmöglich.

Focused SICAV – Equity Overlay Fund I CHF
Focused SICAV – Equity Overlay Fund II CHF

Der Gegenwert der zur Rücknahme eingereichten Aktien eines Subfonds wird für folgende Subfonds spätestens am zweiten Geschäftstag nach dem Auftragstag («**Abwicklungstag**») ausbezahlt, es sei denn, die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, in dem die Rücknahme beantragt wurde, erweist sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen, oder aufgrund sonstiger, ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegender Umstände als unmöglich:

Focused SICAV – Corporate Bond EUR
Focused SICAV – Global Bond
Focused SICAV – High Grade Bond CHF
Focused SICAV – High Grade Bond EUR
Focused SICAV – High Grade Bond GBP
Focused SICAV – High Grade Bond USD

Focused SICAV – High Grade Long Term Bond CHF
Focused SICAV – High Grade Long Term Bond EUR
Focused SICAV – High Grade Long Term Bond GBP
Focused SICAV – High Grade Long Term Bond USD
Focused SICAV – US Corporate Bond USD
Focused SICAV – US Treasury Bond USD
Focused SICAV – World Bank Bond USD
Focused SICAV – World Bank Long Term Bond USD

Wenn am Abwicklungstag oder einem beliebigen Tag zwischen Auftragstag und Abwicklungstag die Banken im Land der Währung der entsprechenden Aktienklasse nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind oder die entsprechende Währung nicht im Rahmen eines Interbanken-Abwicklungssystems gehandelt wird, sind diese Tage von der Berechnung des Abwicklungstages ausgenommen. Als Abwicklungstag soll nur ein Tag gelten, an dem diese Banken geöffnet sind oder diese Abwicklungssysteme für die Transaktion der entsprechenden Währung zur Verfügung stehen.

Falls der Wert des Anteils einer Aktienklasse am Gesamtnettoinventarwert eines Subfonds unter eine Grösse gefallen ist oder eine Grösse nicht erreicht hat, die vom Verwaltungsrat als für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung einer Aktienklasse erforderliche Mindestgrösse bestimmt wurde, kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass alle Aktien dieser Klasse an einem durch den Verwaltungsrat festgelegten Geschäftstag gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzunehmen sind. Aus dieser Rücknahme werden den Anlegern der betroffenen Klasse sowie des betroffenen Subfonds keine Mehrkosten oder sonstigen finanziellen Nachteile erwachsen. Gegebenenfalls wird das im Abschnitt «Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis» beschriebene Swing Pricing angewandt. Für Subfonds mit mehreren Aktienklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, kann dem Aktionär der Gegenwert seiner Rücknahme grundsätzlich nur in der Währung der jeweiligen Aktienklasse oder in der Rechnungswährung des entsprechenden Subfonds erstattet werden.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Zahlung der Rücknahmeerlöse beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers die Zahlung in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds und der Währung der Aktienklasse, in der die Rücknahme erfolgt, vornehmen. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage der Geld-Brief-Spanne des betreffenden Währungspaares bestimmt.

Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen. Diese Gebühren sowie Steuern, Kommissionen und sonstige Gebühren, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen, und zum Beispiel von Korrespondenzbanken erhoben werden können, werden dem betreffenden Anleger in Rechnung gestellt und von den Rücknahmeerlösen abgezogen. Ungeachtet des Vor genannten erfolgt die Zahlung von Rücknahmeerlösen für auf RMB lautende Aktien ausschliesslich in RMB (CNH). Der Anleger ist nicht befugt, die Zahlung von Rücknahmeerlösen in einer anderen Währung als dem RMB (CNH) zu fordern.

Sämtliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die unter anderem auch von Korrespondenzbanken erhoben werden können, werden verrechnet.

Darüber hinaus darf keine Rücknahmekommission erhoben werden.

Es hängt von der Entwicklung des Nettoinventarwertes ab, d. h. ob der Rücknahmepreis den vom Aktionär bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Rücknahme- oder Konversionsanträge an einem Auftragstag, an dem die Gesamtheit der Anträge zu einem Mittelabfluss in Höhe von mehr als 10 % des Gesamtnettovermögens des Subfonds am betreffenden Auftragstag führen würde, nicht vollständig auszuführen (*Redemption Gate*). Unter diesen Umständen kann die Gesellschaft entscheiden, die Rücknahme- und Konversionsanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahme- und Konversionsanträge des Auftragsstags vorrangig für einen Zeitraum von normalerweise nicht mehr als 20 Geschäftstagen zurückzustellen.

Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte der Gesellschaft verkauft worden sind. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die lokale Zahlstelle wird die entsprechenden Transaktionen im Auftrage des Endanlegers auf Nominee-Basis vornehmen. Kosten für Dienstleistungen der Zahlstelle sowie Gebühren, die von Korrespondenzbanken erhoben werden, können dem Anleger auferlegt werden.

Auf Anfrage der Aktionäre kann die Gesellschaft Anlegern nach ihrem eigenen Ermessen eine teilweise oder vollständige Rücknahme in Sachwerten anbieten.

In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass das verbleibende Portfolio auch nach der Sachauslage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds steht und die im Subfonds verbleibenden Anleger durch die Sachauslage nicht benachteiligt werden. Ausserdem werden diese Auslagen durch den von der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten des Anlegers.

Konversion von Aktien

Aktionäre können jederzeit von einem Subfonds in einen anderen bzw. von einer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse desselben Subfonds wechseln. Für die Einreichung der Konversionsanträge gelten die gleichen Modalitäten wie für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien.

Die Anzahl der Aktien, in die der Aktionär seinen Bestand konvertieren möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$\alpha = \frac{\beta * \chi * \delta}{\varepsilon}$$

wobei:

- α = Anzahl der Aktien des neuen Subfonds bzw. der Aktienklasse, in welche(n) konvertiert werden soll
- β = Anzahl der Aktien des Subfonds bzw. der Aktienklasse, von wo aus die Konversion vollzogen werden soll
- χ = Nettoinventarwert der zur Konversion vorgelegten Aktien
- δ = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Subfonds bzw. Aktienklassen. Wenn beide Subfonds oder Aktienklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1
- ε = Nettoinventarwert der Aktien des Subfonds bzw. der Aktienklasse, in welche(n) konvertiert werden soll, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Annahme der für Konvertierung zu leistenden Zahlungen beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers solche Zahlungen in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds bzw. der Referenzwährung der Aktienklasse, in den/die die Konversion erfolgt, akzeptieren. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage der Geld-Brief-Spanne des betreffenden Währungspaares bestimmt. Diese Kommissionen sowie eventuelle Abgaben, Steuern und Stempelgebühren, die in den einzelnen Ländern bei einem Subfondswechsel anfallen, gehen zulasten der Aktionäre.

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Vertriebsstellen der Gesellschaft sind zur Einhaltung der Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 12. November 2004 über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils geltenden Fassung sowie der geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften und der geltenden einschlägigen Rundschreiben der CSSF verpflichtet.

Anleger sind danach verpflichtet, ihre Identität gegenüber der Vertriebsstelle oder dem Vertriebsträger nachzuweisen, die/der ihre Zeichnung entgegennimmt. Die Vertriebsstelle oder der Vertriebsträger muss von Anlegern bei Zeichnung zumindest die folgenden Dokumente bzw. Angaben verlangen: bei natürlichen Personen eine durch die Vertriebsstelle oder den Vertriebsträger oder durch die örtliche Verwaltungsbehörde beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises; bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, eine beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszugs, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses und der vollständige Name des wirtschaftlichen Eigentümers.

Je nach Sachlage muss die Vertriebsstelle oder der Vertriebsträger von Anlegern bei Zeichnung oder Rücknahme weitere Dokumente bzw. Angaben verlangen. Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass die Vertriebsträger das vorgenannte Ausweisverfahren strikt einhalten. Die Administrationsstelle des OGA und die Gesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle die Zusicherung der Einhaltung verlangen. Die Administrationsstelle des OGA kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die sie von Vertriebsstellen oder Vertriebsträgern aus Ländern erhält, wo für solche Vertriebsstellen oder Vertriebsträger keine dem Luxemburger oder EU-Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung äquivalenten Anforderungen gelten.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstelle und ihre Vertriebsträger auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Aktien

Die Gesellschaft ist befugt, vorübergehend die Berechnung des Nettoinventarwertes eines oder mehrerer Subfonds, die Ausgabe und Rücknahme von Aktien und die Konversion zwischen einzelnen Subfonds an einem oder mehreren Geschäftstagen auszusetzen:

- wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettovermögens die Bewertungsgrundlage darstellen, oder wenn Devisenmärkte, auf deren Währung der Nettoinventarwert oder ein wesentlicher Teil des Nettovermögens lautet, ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kursschwankungen unterworfen sind;
- wenn auf Grund von Ereignissen, die nicht in die Verantwortlichkeit oder den Einflussbereich der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft fallen, eine normale Verfügung über das Nettovermögen unmöglich wird, ohne die Interessen der Aktionäre schwerwiegend zu beeinträchtigen;
- wenn durch eine Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines beträchtlichen Teils des Nettovermögens nicht bestimmt werden kann;

- wenn es der Gesellschaft unmöglich ist, Mittel für den Zweck der Auszahlung von Rücknahmeanträgen in dem betreffenden Subfonds zu repatriieren oder wenn eine Übertragung von Mitteln im Zusammenhang mit der Veräusserung oder Akquisition von Investitionen oder Zahlungen infolge von Rücknahmen von Aktien nach Ansicht des Verwaltungsrates zu normalen Umtauschkursen nicht möglich ist;
- wenn politische, wirtschaftliche, militärische oder andere Umstände ausserhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft es unmöglich machen, über die Vermögenswerte der Gesellschaft unter normalen Bedingungen zu verfügen ohne die Interessen der Aktionäre schwerwiegend zu verletzen;
- wenn aus einem anderen Grund die Preise von Investitionen eines Subfonds nicht rechtzeitig oder akkurat ermittelt werden können;
- wenn eine Einberufung zu einer ausserordentlichen Aktionärsversammlung mit dem Zweck der Liquidation der Gesellschaft veröffentlicht wurde;
- in dem Umfang, in dem eine solche Aussetzung zum Schutz der Aktionäre gerechtfertigt ist, nachdem eine Einberufung zu einer ausserordentlichen Aktionärsversammlung mit dem Zweck der Verschmelzung der Gesellschaft oder eines Subfonds oder eine Benachrichtigung der Aktionäre über einen Beschluss des Verwaltungsrates über die Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds veröffentlicht wurde; und
- wenn Einschränkungen des Devisen- oder Kapitalverkehrs die Abwicklung der Geschäfte für Rechnung der Gesellschaft verhindern.

Die Aussetzung der Berechnung der Nettoinventarwerte, die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Aktien und die Aussetzung der Konversion zwischen den einzelnen Subfonds wird unverzüglich allen zuständigen Behörden der Länder, in denen Aktien der Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, angezeigt und, wie weiter unten im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben, bekannt gemacht.

Weiter ist die Gesellschaft verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Aktienklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern:

- a) ihre Aktien innerhalb von 30 Kalendertagen gemäss den Bestimmungen über die Rücknahme von Aktien zurückzugeben; oder
- b) ihre Aktien an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen zum Erwerb der Aktienklasse erfüllt; oder
- c) in Aktien einer anderen Aktienklasse des entsprechenden Subfonds umzutauschen, deren Voraussetzungen zum Erwerb diese Anleger erfüllen.

Ausserdem ist die Gesellschaft berechtigt,

- a) nach freiem Ermessen einen Kaufantrag für Aktien abzulehnen;
- b) jederzeit Aktien zurückzunehmen, die trotz einer Ausschlussbestimmung erworben wurden.

Ausschüttungen

Die Generalversammlung der Aktionäre des jeweiligen Subfonds bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Gesellschaft nach Abschluss der Jahresrechnung, ob und in welchem Umfang die jeweiligen Subfonds bzw. Aktienklassen Ausschüttungen vornehmen. Ausschüttungen können aus Erträgen (z. B. Dividenden und Zinserträgen) oder Kapital zusammengesetzt sein, und sie können inklusive oder exklusive von Gebühren und Auslagen erfolgen.

Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Aktien der Subfonds realisiert werden. Gewisse Anleger könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist, -qdist, -mdist) Aktienklassen. Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren. Jede Ausschüttung führt zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Ausschüttungen dürfen nicht bewirken, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter das vom Gesetz von 2010 vorgesehene Mindestvermögen fällt. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden sowie die Aussetzung der Ausschüttungen zu bestimmen.

Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an den jeweiligen Subfonds bzw. an dessen jeweilige Aktienklasse zurück. Sollte diese(r) dann bereits liquidiert worden sein, fallen die Ausschüttungen und Zuteilungen an die übrigen Subfonds der Gesellschaft bzw. die übrigen Aktienklassen des betroffenen Subfonds, und zwar anteilmässig entsprechend den jeweiligen Nettovermögen. Die Generalversammlung kann, auf Vorschlag des Verwaltungsrates, im Rahmen der Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne ebenfalls die Ausgabe von Gratisaktien vorsehen. Damit die Ausschüttungen dem tatsächlichen Ertragsanspruch entsprechen, wird ein Ertragsausgleich errechnet.

Steuern und Kosten

Steuerstatut

Die Gesellschaft unterliegt der luxemburgischen Gesetzgebung. In Übereinstimmung mit der zurzeit gültigen Gesetzgebung in Luxemburg unterliegt die Gesellschaft keiner luxemburgischen Quellen-, Einkommen-, Kapitalgewinn- oder Vermögensteuer. Aus dem Gesamtnettovermögen jedes Subfonds jedoch wird eine Abgabe an das Grossherzogtum Luxemburg («Taxe d'abonnement») von 0.01 %, pro Jahr fällig, welche jeweils am Ende eines Quartals zahlbar ist. Als Berechnungsgrundlage gilt das Gesamtnettovermögen jedes Subfonds am Ende jedes Quartals. Von der Abonnementsteuer befreit sind Subfonds, (i) deren Aktien an mindestens einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, notiert oder gehandelt werden und (ii) deren ausschliesslicher Zweck darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes nachzubilden. Sind mehrere Aktienklassen innerhalb des Subfonds vorhanden, ist die Befreiung nur auf die Klassen anwendbar, die die Bedingungen von Punkt (i) erfüllen.

Die zur Verfügung gestellten Steuerwerte basieren auf den zum Zeitpunkt ihrer Berechnung letztverfügbaren Daten.

Der Aktionär muss nach der gegenwärtig gültigen Steuergesetzgebung weder Einkommen-, Schenkung-, Erbschaft- noch andere Steuern in Luxemburg entrichten, es sei denn, er hat seinen Wohnsitz, einen Aufenthaltssitz oder seine ständige Niederlassung in Luxemburg oder er hatte seinen Wohnsitz in Luxemburg und hält mehr als 10 % des Aktienkapitals der Gesellschaft.

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es obliegt den Käufern von Aktien, sich über die Gesetzgebung sowie über alle Bestimmungen bezüglich des Erwerbs, Besitzes und eventuellen Verkaufs von Aktien im Zusammenhang mit ihrem Wohnsitz oder ihrer Staatsangehörigkeit zu informieren.

Automatischer Informationsaustausch – FATCA und der Common Reporting Standard

Als bereits in Luxemburg niedergelassene Anlagegesellschaft ist die Gesellschaft im Rahmen von automatischen Systemen zum Informationsaustausch wie den unten aufgeführten (und anderen, die von Zeit zu Zeit eingeführt werden können) verpflichtet, bestimmte Informationen zu den einzelnen Anlegern und deren Steuerstatus zu sammeln und diese Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterzugeben, welche diese anschliessend an die Steuerbehörden in den Rechtssystemen, in denen der Anleger steueransässig ist, weitergeben können.

Gemäss dem «U.S. Foreign Account Tax Compliance Act» und den dazugehörigen Rechtsvorschriften («**FATCA**») muss die Gesellschaft umfassende Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen, durch die das US-Finanzministerium über Finanzkonten von «Specified U.S. Persons», wie im zwischenstaatlichen Abkommen (Intergovernmental Agreement, «**IGA**») zwischen Luxemburg und den USA definiert, informiert werden soll. Bei Nichterfüllung dieser Anforderungen können der Gesellschaft US-Quellensteuern auf bestimmte in den USA erwirtschaftete Einnahmen und ab dem 1. Januar 2019 auf Bruttoerträge auferlegt werden. Gemäss dem IGA wird die Gesellschaft als konform eingestuft und es wird ihr keine Quellensteuer auferlegt, wenn sie Finanzkonten von «Specified U.S. Persons» ermittelt und unverzüglich an die luxemburgischen Steuerbehörden meldet, welche sie anschliessend der US-Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service, IRS) zur Verfügung stellen.

Zur Bewältigung des Problems der weltweiten Offshore-Steuerhinterziehung stützte sich die OECD erheblich auf den zwischenstaatlichen Ansatz für die Umsetzung des FATCA und entwickelte den Common Reporting Standard («**CRS**»). Laut CRS müssen Finanzinstitute, die in den beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind (wie die Gesellschaft), personenbezogene Angaben und Kontoinformationen ihrer Anleger sowie ggf. von Kontrollpersonen, die in anderen beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind, welche mit dem Rechtssystem des Finanzinstituts über ein Abkommen zum Informationsaustausch verfügen, an ihre örtlichen Steuerbehörden weitergeben. Die Steuerbehörden in den beteiligten CRS-Rechtssystemen tauschen diese Informationen jährlich aus. Luxemburg hat Rechtsvorschriften zur Umsetzung des CRS erlassen. Infolgedessen muss die Gesellschaft die von Luxemburg angenommenen CRS-Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen.

Potenzielle Anleger müssen der Gesellschaft vor der Anlage Informationen zu ihrer Person und ihrem Steuerstatus zur Verfügung stellen, damit die Gesellschaft ihre Pflichten im Rahmen von FATCA und CRS erfüllen kann, und diese Informationen fortwährend aktualisieren. Die potenziellen Anleger werden auf die Pflicht der Gesellschaft zur Weitergabe dieser Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden hingewiesen. Jeder Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschaft die von ihr als notwendig erachteten Massnahmen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten dieses Anlegers in der Gesellschaft ergreifen kann, um zu gewährleisten, dass Quellensteuern, die der Gesellschaft auferlegt werden, und sonstige damit verbundenen Kosten, Zinsen, Strafgebühren und andere Verluste und Verbindlichkeiten, die entstehen, wenn der Anleger die verlangten Informationen der Gesellschaft nicht zur Verfügung stellt, zulasten dieses Anlegers gehen. Dies kann auch die Haftbarmachung eines Anlegers für entstehende US-Quellensteuern oder Strafgebühren, die im Rahmen des FATCA oder CRS entstehen, und/oder für die Zwangsrücknahme oder Liquidation der Anlagen dieses Anlegers in der Gesellschaft, beinhalten.

Potenzielle Anleger sollten sich im Hinblick auf FATCA und CRS und die möglichen Konsequenzen solcher automatischen Systeme zum Informationsaustausch an einen qualifizierten Steuerberater wenden.

«Specified U.S. Person» im Sinne des FATCA

Der Begriff «Specified U.S. Person» bezeichnet einen US-Staatsbürger oder eine in den USA wohnhafte Person, ein in der Rechtsform der Personen- oder Kapitalgesellschaft in den USA oder nach US-amerikanischem Recht oder nach dem Recht eines Bundesstaats der USA organisiertes Unternehmen oder eine Treuhandgesellschaft, wenn: i) ein Gericht innerhalb der USA nach geltendem Recht befugt wäre, Verfügungen oder Urteile hinsichtlich aller Belange der Verwaltung der Treuhandgesellschaft zu erlassen, und ii) eine oder mehrere «Specified U.S. Persons» befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen betreffend die Treuhandgesellschaft oder den Nachlass eines Erblassers, der Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist, zu treffen. Dieser Abschnitt ist in Übereinstimmung mit dem US-amerikanischen Steuergesetz (U.S. Internal Revenue Code) auszulegen.

Besteuerung in der VRC

Durch Anlagen in VRC-Onshore-Anleihen, die direkt am CIBM oder über Bond Connect getätigt werden, unterliegt der Subfonds möglicherweise einer Quellensteuer und anderen von den Steuerbehörden der VRC erhobenen Steuern.

a) Körperschaftsteuer:

Gemäss allgemeinem Steuerrecht der VRC unterliegt der Subfonds, wenn er als in der VRC steueransässig gilt, in der VRC einer Körperschaftsteuer (Corporate Income Tax, «CIT») von 25 % auf seine weltweiten steuerpflichtigen Erträge. Gilt der Subfonds als ein nicht in der VRC ansässiges Unternehmen, hat aber eine feste Niederlassung oder einen Geschäftssitz (Place of Establishment, «PE») in der VRC, unterliegen die diesem PE zurechenbaren Gewinne in der VRC einer CIT von 25 %. Wenn der Subfonds nicht in der VRC steueransässig ist und keinen PE in der VRC hat, unterliegen die Erträge des Subfonds aus seinen VRC-Onshore-Anleihen in der VRC grundsätzlich einer Ertragsquellensteuer (Withholding Income Tax, «WIT») von 10 % auf die in der VRC erwirtschafteten Erträge, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf passive Erträge (z. B. Zinsen) und Gewinne aus Übertragungen von VRC-Onshore-Anleihen, sofern diese nicht durch ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen oder eine spezifische Bestimmung des inländischen Steuerrechts hiervon befreit sind.

Der Portfolio Manager beabsichtigt, den Subfonds in einer solchen Art und Weise zu betreiben, dass der Subfonds zum Zwecke der CIT nicht als ein in der VRC steueransässiges Unternehmen oder ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen mit einem PE in der VRC behandelt wird. Da jedoch Unsicherheit über die Steuergesetze und die steuerrechtliche Praxis in der VRC besteht, kann dies nicht garantiert werden.

Zinsen

Sofern die Steuergesetze und -vorschriften der VRC oder die betreffenden Steuerabkommen keine spezifische Befreiung oder Ermässigung vorsehen, unterliegen nicht steueransässige Unternehmen ohne PE in der VRC der CIT in Form einer Quellensteuer von grundsätzlich 10%. Am 22. November 2018 veröffentlichten das Finanzministerium (Ministry of Finance, «MOF») und die staatliche Steuerbehörde (State Taxation Administration, «STA») der VRC gemeinsam das Rundschreiben Caishui [2018] Nr. 108 («Rundschreiben 108») betreffend Steuerfragen im Zusammenhang mit Zinserträgen aus Anleihen, die ausländische institutionelle Anleger aus Anlagen am Anleihenmarkt der VRC erzielen. Gemäss Rundschreiben 108 sind Zinserträge aus Anleihen von ausländischen institutionellen Anlegern ohne PE in der VRC (bzw. mit PE in der VRC, wobei die derart in der VRC erwirtschafteten Erträge jedoch effektiv nicht mit diesem PE in Zusammenhang stehen), die zwischen dem 7. November 2018 und dem 6. November 2021 erzielt werden, vorübergehend von der CIT befreit. Bezugnehmend auf das Rundschreiben 108 veröffentlichten das MOF und die STA am 22. November 2021 gemeinsam MOF/STA PN [2021] Nr. 34 («PN 34»), gemäss dem die Befreiung bis zum 31. Dezember 2025 verlängert wurde.

Da diese Befreiung gemäss Rundschreiben 108 und PN 34 nur vorübergehend ist, bleibt unklar, ob eine solche Befreiung auch noch nach dem 31. Dezember 2025 gelten wird. Zinsen aus Staatsanleihen, die vom zuständigen Finanzbüro des Staatsrates ausgegeben wurden, und/oder durch den Staatsrat genehmigte Anleihen von Kommunalverwaltungen sind gemäss dem in der VRC geltenden Steuerrecht von der CIT der VRC befreit.

Kapitalgewinne

Es existieren keine spezifischen Vorschriften für Steuern auf Kapitalgewinne, die ausländische Anleger aus dem Handel mit VRC-Onshore-Anleihen erzielen. In Ermangelung solch spezifischer Vorschriften wird die CIT-Behandlung von den allgemeinen Steuerbestimmungen des CIT-Gesetzes der VRC bestimmt und unterliegt der Interpretation durch die Steuerbehörden der VRC. Hinsichtlich der Kapitalerträge, die bei der Veräusserung von VRC-Onshore-Anleihen erzielt werden, haben die Steuerbehörden der VRC bei zahlreichen Gelegenheiten mündlich geäussert, dass solche Erträge als nicht in der VRC erwirtschaftet betrachtet werden und somit nicht der in der VRC geltenden WIT unterliegen. Es existiert allerdings keine spezifische schriftliche Steuervorschrift, die dies bestätigt. Gemäss aktueller Praxis wird keine WIT auf Gewinne erhoben, die ausländische Anleger aus Anlagen in VRC-Onshore-Anleihen erzielen. Sollten die Steuerbehörden der VRC beschliessen, derartige Erträge künftig zu besteuern, würde der Portfolio Manager bei den Steuerbehörden der VRC beantragen, den Subfonds als in Luxemburg steueransässig zu behandeln, und sich auf die im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der VRC und Luxemburg vorgesehene Kapitalgewinnsteuerbefreiung berufen, wobei diese nicht garantiert werden kann.

b) Mehrwertsteuer («MwSt.»):

Gemäss Rundschreiben Caishui [2016] Nr. 36 («Rundschreiben 36») über die letzte Stufe der am 1. Mai 2016 in Kraft getretenen MwSt.-Reform sind Gewinne aus der Übertragung von VRC-Onshore-Wertpapieren seit dem 1. Mai 2016 mehrwertsteuerpflichtig, sofern keine spezielle Befreiung gilt.

Gemäss Rundschreiben 36 und Rundschreiben Caishui [2016] Nr. 70 («Rundschreiben 70») sind Gewinne aus der Übertragung von VRC-Onshore Anleihen, die von ausländischen institutionellen Anlegern erzielt wurden, die von der Volksbank von China («PBOC») für den direkten Zugang zum CIBM anerkannt wurden, von der Mehrwertsteuer befreit.

Zinserträge, die ausländische Anleger aus Anlagen in VRC-Onshore-Anleihen erhalten, unterliegen der MwSt. in Höhe von 6 %, sofern keine spezielle Befreiung gilt (siehe Erläuterungen zu Rundschreiben 108 unten). Gemäss Rundschreiben 36 sind Einlagenzinserträge nicht mehrwertsteuerpflichtig und Zinserträge aus Staatsanleihen sind von der MwSt. befreit. In Rundschreiben 108 ist die Mehrwertsteuerbefreiung für Zinserträge aus Anleihen geregelt, die zwischen dem 7. November 2018 und dem 6. November 2021 von ausländischen institutionellen Anlegern mit Anlagen am chinesischen Anleihenmarkt erzielt wurden. Diese Befreiung wurde gemäss PN 34 bis 31. Dezember 2025 verlängert. Da diese Befreiung gemäss Rundschreiben 108 und PN 34 nur vorübergehend ist, ist ungewiss, ob sie auch noch nach dem 31. Dezember 2025 gelten wird. Sofern die MwSt. anwendbar ist, gelten zudem Aufschläge (zu denen die Abgabe für Städtebau und -instandhaltung, der Aufschlag für das Bildungswesen und der Aufschlag für das lokale Bildungswesen gehören) in Höhe von bis zu 12 % der zahlbaren MwSt.

Steuerrisiko in der VRC

Es bestehen Risiken und Unsicherheiten in Verbindung mit den aktuellen Steuergesetzen und -vorschriften sowie der laufenden Steuerpraxis in der VRC in Bezug auf realisierte Kapitalgewinne oder Zinsen aus Anlagen des Subfonds in Wertpapieren der VRC (die möglicherweise rückwirkend gelten). Höhere Steuerverbindlichkeiten des Fonds können sich negativ auf den Wert des Fonds auswirken.

Auf Basis einer professionellen und unabhängigen Steuerberatung gelten für den Subfonds bei der Bildung von Steuerrückstellungen folgende Grundsätze:

- Für die 10-prozentige WIT werden in Bezug auf nicht staatliche VRC-Onshore-Anleihen im Falle von vor dem 7. November 2018 erhaltenen Zinserträgen, bei denen diese WIT nicht als Quellensteuer von den Emittenten in der VRC einbehalten wurde, Rückstellungen gebildet.
- Für die 6,3396-prozentige MwSt. (einschliesslich Zuschlägen) werden in Bezug auf nicht staatliche VRC-Onshore-Anleihen im Falle von vor dem 7. November 2018 erhaltenen Zinserträgen, bei denen diese MwSt. nicht als Quellensteuer von den Emittenten in der VRC einbehalten wurde, Rückstellungen gebildet (diese Mehrwertsteuerregelung gilt ab dem 1. Mai 2016).

Eine etwaige Unterdeckung zwischen der Rückstellung und den tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten, die dem Vermögen des Subfonds belastet wird, beeinträchtigt den NIW des Subfonds. Die tatsächlichen Steuerverbindlichkeiten sind möglicherweise niedriger als die gebildete Steuerrückstellung. Je nach Zeitpunkt ihrer Zeichnungen und/oder Rücknahmen werden Anleger möglicherweise infolge einer Unterdeckung der Steuerrückstellung benachteiligt bzw. haben nicht das Recht, einen Teil der Überdeckung zu beanspruchen. Aktionäre sollten sich hinsichtlich ihrer Steuerposition in Bezug auf ihre Anlagen im Subfonds an ihren eigenen Steuerberater wenden.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Berichterstattende Subfonds

Im Sinne des britischen Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 («TIOPA») gelten bei Anlagen in ausländischen Fonds besondere Vorschriften. Die einzelnen Aktienklassen desselben ausländischen Fonds werden zu diesem Zweck als separate ausländische Fonds behandelt. Die Besteuerung von Aktionären in einer berichterstattenden Aktienklasse unterscheidet sich von der Besteuerung in nicht berichterstattenden Aktienklassen. Die einzelnen Besteuerungssysteme sind unten erläutert. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, für die einzelnen Aktienklassen den Status eines berichterstattenden Fonds (oder Reporting Funds) zu beantragen.

Aktionäre nicht berichterstattender Aktienklassen

Jede einzelne Aktienklasse wird zu Steuerzwecken im Sinne von TIOPA und der britischen UK Offshore Funds (Tax) Regulations 2009, die am 1. Dezember 2009 in Kraft traten, als ausländischer Fonds betrachtet. In diesem Rahmen werden alle Erträge aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rücknahme von ausländischen Fondsanteilen, die von Personen gehalten werden, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Veräusserung oder der Rücknahme nicht als Kapitalertrag, sondern als Einkommen besteuert. Das ist jedoch nicht der Fall, wenn der Fonds in dem Zeitraum, in dem die Anteile gehalten wurden, von der britischen Steuerbehörde als berichterstattender Fonds betrachtet wurde. Aktionäre, die zu Steuerzwecken ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben und in nicht berichterstattenden Aktienklassen investieren, können dazu gezwungen sein, auf den Ertrag aus Verkauf, Veräusserung oder Rücknahme der Aktien Einkommensteuer zu bezahlen. Solche Erträge sind also steuerbar, auch wenn der Anleger unter allgemeinen oder besonderen Bestimmungen von der Kapitalertragsteuer befreit wäre, was dazu führen kann, dass manche Anleger im Vereinigten Königreich eine proportional höhere Steuerlast zu tragen haben. Verluste aus der Veräusserung von Aktien in nicht berichterstattenden Klassen durch Aktionäre, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, können mit Kapitalerträgen verrechnet werden.

Aktionäre berichterstattender Aktienklassen

Jede einzelne Aktienklasse wird zu Steuerzwecken im Sinne von TIOPA als ausländischer Fonds betrachtet. In diesem Rahmen werden alle Erträge aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rücknahme von ausländischen Fondsanteilen zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Veräusserung oder der Rücknahme nicht als Kapitalertrag, sondern als Einkommen besteuert. Diese Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung, wenn dem Fonds der Status des berichterstattenden Fonds gewährt wird und der Fonds diesen Status in dem Zeitraum aufrechterhält, in dem die Anteile gehalten werden.

Damit eine Aktienklasse als berichterstattender Fonds gelten kann, muss die Gesellschaft bei der britischen Steuerbehörde die Aufnahme des Subfonds in dieses Regime beantragen. Die Aktienklasse muss dann für jedes Geschäftsjahr 100 % des Ertrags der Aktienklasse ausweisen. Der entsprechende Bericht kann von den Anlegern auf der Website von UBS eingesehen werden. Privatanleger, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, sollten die ausgewiesenen Erträge in ihre Einkommensteuererklärung einbeziehen. Sie werden dann auf der Basis des erklärten Einkommens veranlagt, ob die Erträge nun ausgeschüttet wurden oder nicht. Zur Ermittlung des Einkommens wird das Einkommen zu Buchführungszwecken um Kapital und andere Posten bereinigt und basiert auf dem auszuweisenden Ertrag des entsprechenden Subfonds. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass Erträge aus dem Handel (und nicht aus Anlagen) als auszuweisender Ertrag gelten. Letzten Endes hängt es von den Aktivitäten ab. Angesichts der unklaren Richtlinien betreffend den Unterschied zwischen Handels- und Anlagetätigkeit besteht keine Gewähr, dass die vorgeschlagenen Aktivitäten keine Handelsaktivitäten sind. Sollte es sich herausstellen, dass die Tätigkeit der Gesellschaft zum Teil oder vollständig aus Handelsgeschäften besteht, sind der jährlich auszuweisende Ertrag der Aktionäre und die entsprechende Steuerlast vermutlich sehr viel höher, als es sonst der Fall wäre. Sofern die entsprechende

Aktienklasse den Status eines berichterstattenden Subfonds aufrechterhält, wird der Ertrag aus dieser Aktienklasse als Kapitalertrag und nicht als Einkommen besteuert, ausser der Anleger handelt mit Effekten. Solche Erträge können also unter allgemeinen oder besonderen Bestimmungen von der Kapitalertragsteuer befreit werden, was dazu führen kann, dass manche Anleger im Vereinigten Königreich eine verhältnismässig niedrigere Steuerlast zu tragen haben.

Gemäss Kapitel 6 Teil 3 Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (die «**2009 Regulations**») werden bestimmte Transaktionen eines regulierten Subfonds wie der Gesellschaft in der Regel bei der Berechnung des auszuweisenden Einkommens berichterstattender Subfonds, die eine Vielzahl von Eigentumsvoraussetzungen erfüllen, nicht als Handelsgeschäft behandelt. In dieser Hinsicht bestätigt der

Verwaltungsrat, dass sich alle Aktienklassen primär an Privatanleger und institutionelle Anleger richten und diesen Zielgruppen angeboten werden. In Bezug auf die 2009 Regulations erklärt der Verwaltungsrat, dass die Aktien der Gesellschaft leicht zu erwerben sind und so vermarktet und verfügbar gemacht werden, dass sie die Zielgruppen erreichen und ihr Interesse wecken.

Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich werden auf die Bestimmungen von Buch 13, Kapitel 2 des Einkommensbesteuerungsgesetzes «Income Tax Act 2007» («Übertragung von Vermögenswerten ins Ausland») aufmerksam gemacht, wonach solche Personen unter bestimmten Umständen in Bezug auf mit der Anlage in (einem) Subfonds erzielte, nicht ausgeschüttete Gewinne und Erträge bzw. derart erzielte Gewinne und Erträge, die von diesen Personen im Vereinigten Königreich nicht eingefordert werden können, der Einkommensteuer unterworfen sind.

Darüber hinaus sollten die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen (Taxation of Chargeable Gains Act) von 1992 beachtet werden, die für die Ausschüttung versteuerbarer Gewinne von nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaften gelten bei denen es sich im Falle eines Sitzes im Vereinigten Königreich um eine «Close Company» handeln würde. Diese Gewinne werden an Anleger mit gewöhnlichem Aufenthalt bzw. ständigem Wohnsitz im Vereinigten Königreich ausgeschüttet. Solchermassen ausgeschüttete Gewinne sind von allen Anlegern zu versteuern, denen entweder alleine oder gemeinsam mit anderen verbundenen Personen ein Anteil von mehr als 10 % am ausgeschütteten Gewinn zufällt.

Die Gesellschaft beabsichtigt, alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der/die Subfonds, nicht als Gesellschaft(en) eingestuft wird/werden, die eine «Close Company» im Sinne von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen darstellen würden, wenn sie ihren Sitz im Vereinigten Königreich hätte(n). Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass bei der Beurteilung der Auswirkungen von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen (Taxation of Chargeable Gains Act) von 1992 die Bestimmungen des zwischen dem Vereinigten Königreich und Luxemburg geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens Berücksichtigung finden.

Freistellung nach dem deutschen Investmentsteuergesetz von 2018

Alle Subfonds sind als **«sonstige Fonds»** im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (**InvStG**) zu betrachten und daher ist keine Teilfreistellung gemäss § 20 InvStG möglich.

DAC 6 – Offenlegungsanforderungen für meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Am 25. Juni 2018 trat die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates («DAC 6») in Kraft, die die Regeln bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen einführt. DAC 6 soll den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten den Zugang zu umfassenden und relevanten Informationen über potenziell aggressive Steuerplanungsgestaltungen ermöglichen und sie in die Lage versetzen, zeitnah gegen schädliche Steuerpraktiken vorzugehen und Schlupflöcher durch den Erlass von Rechtsvorschriften oder durch die Durchführung geeigneter Risikoabschätzungen sowie durch Steuerprüfungen zu schliessen.

Die Verpflichtungen im Rahmen von DAC 6 gelten zwar erst ab dem 1. Juli 2020, eventuell müssen jedoch Gestaltungen gemeldet werden, die zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 umgesetzt wurden. Die Richtlinie verpflichtet Intermediäre in der EU, Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, einschliesslich näherer Angaben zur Gestaltung sowie Informationen zur Identifizierung der beteiligten Intermediäre und relevanten Steuerpflichtigen, d. h. der Personen, denen die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Verfügung gestellt wird, an die jeweiligen lokalen Steuerbehörden weiterzuleiten. Die lokalen Steuerbehörden tauschen diese Informationen daraufhin mit den Steuerbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten aus. Die Gesellschaft kann daher gesetzlich dazu verpflichtet sein, ihr bekannte oder in ihrem Besitz bzw. unter ihrer Kontrolle befindliche Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen den zuständigen Steuerbehörden vorzulegen. Diese Rechtsvorschriften können auch Gestaltungen betreffen, bei denen es sich nicht zwangsläufig um aggressive Steuerplanungen handelt.

Kosten zulasten der Gesellschaft

Die Gesellschaft zahlt monatlich für die Aktienklassen «F» und «F-U» eine maximale pauschale Verwaltungskommission, berechnet auf dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Subfonds.

Diese wird wie folgt verwendet:

1. Für die Verwaltung, die Administration, das Portfolio Management und ggf. den Vertrieb der Gesellschaft sowie für alle Aufgaben der Verwahrstelle, wie die Verwahrung des und Aufsicht über das Gesellschaftsvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen im Abschnitt «Verwahrstelle und Hauptzahlstelle» aufgeführten Aufgaben, wird zulasten der Gesellschaft eine maximale pauschale Verwaltungskommission auf Basis des Nettoinventarwertes der Gesellschaft gemäss den nachfolgenden Angaben in Rechnung gestellt. Diese wird pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Gesellschaftsvermögen belastet und jeweils monatlich ausbezahlt (maximale pauschale Verwaltungskommission). Die maximale pauschale Verwaltungskommission für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» kann Gebühren für die Absicherung des Währungsrisikos enthalten. Die jeweilige maximale pauschale Verwaltungskommission wird erst mit Lancierung der entsprechenden Aktienklassen belastet. Einen Überblick über die maximale pauschale Verwaltungskommission kann dem Abschnitt «Die Subfonds und deren spezielle Anlagepolitiken» entnommen werden.

Der effektiv angewandte Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Nicht in der maximalen pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich dem Gesellschaftsvermögen belastet werden:
 - a) Sämtliche aus der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld-Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.). Diese Kosten werden grundsätzlich beim Kauf bzw. Verkauf der betreffenden Anlagen verrechnet. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen, durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss den Angaben im Abschnitt «Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis» gedeckt.
 - b) Abgaben an die Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation und Verschmelzung der Gesellschaft sowie allfällige Gebühren der Aufsichtsbehörden und ggf. der Börsen, an welchen die Subfonds notiert sind;
 - c) Honorare des Abschlussprüfers für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Gründung, Änderung, Liquidation und Verschmelzung der Gesellschaft sowie sonstige Honorare, die an die Prüfgesellschaft für ihre Dienstleistungen gezahlt werden, die sie im Rahmen des Fondsbetriebs und gemäss den gesetzlichen Vorschriften erbringt;
 - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater sowie Notare im Zusammenhang mit der Gründung, Registrierung in Vertriebsländern, Änderung, Liquidation und Verschmelzung der Gesellschaft sowie mit der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Anleger, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften explizit ausgeschlossen wird;
 - e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Gesellschaft sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten;
 - f) Kosten für rechtliche Dokumente der Gesellschaft (Prospekte, BiB, Jahres- und Halbjahresberichte sowie alle anderen gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente im Domizilland sowie in den Vertriebsländern);
 - g) Kosten für eine allfällige Eintragung der Gesellschaft bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch die Gesellschaft, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen der Gesellschaft eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten der Gesellschaft;
 - j) Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Interessen der Anleger durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfolio Manager oder die Verwahrstelle verursacht werden;
 - k) Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Verwaltungsgesellschaft die daraus entstandenen Kosten Dritter (z. B. Anwalts- und Verwahrstellenkosten) dem Gesellschaftsvermögen belasten. Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER (Total Expense Ratio) der Gesellschaft ausgewiesen resp. berücksichtigt werden;
 - l) Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die den Direktoren der Gesellschaft zu zahlen sind (einschliesslich angemessener Auslagen, Versicherungsschutz und angemessener Reisekosten im Zusammenhang mit Verwaltungsratssitzungen sowie Vergütung der Direktoren);
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit der Gesellschaft bezahlen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten können Anlegern direkt Rabatte auszahlen. Rabatte dienen dazu, die Investitionskosten für die betreffenden Anleger zu senken.

Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer Beauftragten bezahlt werden und somit das Subfondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte beantragen, in gleichem Umfang gewährt werden;
- die Qualität der Dienstleistung, auf deren Gebühr der Rabatt gewährt wird, erhöhen (z. B. indem sie zu einem höheren Vermögen des Subfonds beitragen, was zu einer effizienteren Verwaltung des Vermögens bzw. einer Reduktion der Liquidationswahrscheinlichkeit des Subfonds und/oder einer Senkung der fixen Kosten pro rata für alle Anleger führen kann) und alle Anleger ihren fairen Anteil an den Gebühren und Kosten des Subfonds übernehmen.

Das objektive Kriterium zur Gewährung von Rabatten ist:

- das gesamte vom Anleger gehaltene Vermögen in der für Rabatte infrage kommenden Aktienklasse des Subfonds;

Zusätzliche Kriterien können unter anderem sein:

- das vom Anleger in kollektiven Kapitalanlagen der UBS gehaltene Gesamtvolumen und/oder
- die Region, in welcher der Anleger domiziliert ist.

Auf Anfrage des Anlegers legen die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Ausserdem trägt die Gesellschaft alle Steuern, welche auf die Vermögenswerte und das Einkommen der Gesellschaft erhoben werden, insbesondere die Taxe d'Abonnement.

Zum Zweck der allgemeinen Vergleichbarkeit mit Vergütungsregelungen verschiedener Fondsanbieter, welche die pauschale Verwaltungskommission nicht kennen, wird der Begriff «maximale Managementkommission» mit 80 % der pauschalen Verwaltungskommission gleichgesetzt.

Sämtliche Kosten, die den einzelnen Subfonds zugeordnet werden können, werden diesen in Rechnung gestellt.

Kosten, die den Aktienklassen zuweisbar sind, werden diesen auferlegt. Falls sich Kosten auf mehrere oder alle Subfonds bzw. Aktienklassen beziehen, werden diese Kosten den betroffenen Subfonds bzw. Aktienklassen proportional zu ihren Nettoinventarwerten belastet.

In den Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere OGA oder OGAW (Zielfonds) investieren, können sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch auf der Ebene des Zielfonds Gebühren anfallen. Dabei darf die Managementkommission (ohne Performancegebühren) des Zielfonds, in den das Vermögen des Subfonds investiert wird, unter Berücksichtigung von etwaigen Rückvergütungen höchstens 3 % betragen.

Bei der Anlage in Anteile von Fonds, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen die damit verbundenen allfälligen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen betreffend den Zielfonds nicht dem investierenden Subfonds belastet werden.

Angaben zu den laufenden Kosten (oder laufenden Gebühren) der Gesellschaft können den BiBs entnommen werden.

Informationen für die Aktionäre

Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen

Es wird jeweils per 31. Oktober ein Jahresbericht und per 30. April ein Halbjahresbericht für jeden Subfonds und für die Gesellschaft veröffentlicht.

In den oben genannten Berichten erfolgen die Aufstellungen pro Subfonds bzw. pro Aktienklasse in der jeweiligen Rechnungswährung. Die konsolidierte Vermögensaufstellung der gesamten Gesellschaft erfolgt in EUR.

Der Jahresbericht, welcher innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert wird, enthält die von den unabhängigen Abschlussprüfern überprüfte Jahresrechnung. Er wird weiterhin Einzelheiten über die Basiswerte, auf die der jeweilige Subfonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten Ausrichtung genommen hat, über die Gegenparteien zu diesen derivativen Transaktionen sowie über die Art und den Umfang der Collaterals, die zugunsten des jeweiligen Subfonds von seinen Gegenparteien gestellt wurden, um das Kreditrisiko zu reduzieren, beinhalten.

Diese Berichte stehen den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und der Verwahrstelle zur Verfügung.

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis der Aktien jedes Subfonds werden in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft und der Verwahrstelle bekannt gegeben.

Mitteilungen an die Aktionäre werden auf der Webseite www.ubs.com/ame-investornotifications veröffentlicht und können denjenigen Aktionären per E-Mail zugesandt werden, die für diese Zwecke eine E-Mail Adresse angegeben haben. Falls Aktionäre keine E-Mail Adresse angegeben haben, werden die Mitteilungen auf dem Postweg an die im Aktionärsregister eingetragene Anschrift der Aktionäre versandt. Die Mitteilungen werden auch auf dem Postweg an die im Aktionärsregister eingetragene Anschrift der Aktionäre versandt und/oder auf eine andere, nach luxemburgischem Recht zulässige Weise veröffentlicht, sofern dies nach luxemburgischem Recht, von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde oder in den jeweiligen Vertriebsländern vorgeschrieben ist.

Hinterlegung der Dokumente

Folgende Dokumente werden am Sitz der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft hinterlegt und können dort eingesehen werden:

1. Die Satzung der Gesellschaft sowie der Verwaltungsgesellschaft
2. der Verwahrstellenvertrag;
3. der Portfolio Management Vertrag;
4. Verwaltungsgesellschaftsvertrag
5. Vertrag mit der Administrationsstelle des OGA

Die letztgenannten Verträge können im gegenseitigen Einverständnis der Vertragsparteien geändert werden.

Umgang mit Beschwerden, Strategie für die Ausübung von Stimmrechten sowie Best Execution

In Übereinstimmung mit Luxemburger Gesetzen und Vorschriften stellt die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen in Bezug auf den Umgang mit Beschwerden, die Strategie für die Ausübung von Stimmrechten sowie die Best Execution auf der folgenden Webseite zur Verfügung: www.ubs.com/ame-regulatorydisclosures

Vergütungsgrundsätze für die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Vergütungsgrundsätze beschlossen, deren Ziel es ist, zu gewährleisten, dass die Vergütung den geltenden Regulierungsvorschriften entspricht, konkret den Vorschriften gemäss (i) der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU, dem ESMA-Abschlussbericht über eine solide Vergütungspolitik im Einklang mit der OGAW-Richtlinie und der AIFM-Richtlinie, veröffentlicht am 31. März 2016, (ii) der AIFM-Richtlinie 2011/61/EU, die im luxemburgischen AIFM-Gesetz vom 12. Juli 2013 umgesetzt wurde, in der jeweils aktuellen Fassung, sowie den ESMA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik entsprechend der AIFM-Richtlinie, veröffentlicht am 11. Februar 2013, und (iii) dem CSSF-Rundschreiben 10/437 zu Leitlinien für die Vergütungsgrundsätze im Finanzsektor, herausgegeben am 1. Februar 2010, sowie den Rahmenrichtlinien der UBS Group AG zur Vergütung. Diese Vergütungsgrundsätze werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Die Vergütungsgrundsätze fördern eine solide und effektive Risikomanagementumgebung, stehen in Einklang mit den Interessen der Anleger und verhindern das Eingehen von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen, dem Verwaltungsreglement oder den Satzungen dieses OGAW/AIF übereinstimmen.

Die Vergütungsgrundsätze gewährleisten darüber hinaus die Übereinstimmung mit den Strategien, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des OGAW/AIF, einschliesslich Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Dieser Ansatz konzentriert sich des Weiteren unter anderem auf:

- Die Beurteilung der Performance innerhalb eines mehrjährigen Rahmens, der für die den Anlegern des Subfonds empfohlenen Haltedauern angemessen ist, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess auf der längerfristigen Leistung und den Anlagerisiken der Gesellschaft basiert, und dass die tatsächliche Zahlung der leistungsabhängigen Bestandteile der Vergütung über den gleichen Zeitraum hinweg erfolgt;
- Die Gewährleistung einer Vergütung der Mitarbeiter, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen festen und variablen Elementen aufweist. Der feste Bestandteil der Vergütung stellt einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung dar und ermöglicht eine flexible Bonusstrategie. Diese schliesst die Möglichkeit ein, keinen variablen Vergütungsbestandteil zu zahlen. Die feste Vergütung wird unter Beachtung der Rolle des betreffenden Mitarbeiters einschliesslich der Verantwortung und der Komplexität der Arbeit, der Leistung sowie in Abhängigkeit von den lokalen Marktbedingungen festgelegt. Es soll des Weiteren darauf hingewiesen werden, dass die Verwaltungsgesellschaft manchen Mitarbeitern nach eigenem Ermessen Nebenleistungen anbieten kann. Diese sind ein integraler Bestandteil der festen Vergütung.

Alle relevanten Angaben sind in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft gemäss den Vorschriften der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU anzugeben.

Aktionäre können weitere Angaben über die aktuellen Vergütungsgrundsätze, u. a. die Beschreibung der Berechnungsweise der Vergütung und Nebenleistungen, die Angaben zu den für die Zuteilung der Vergütung und Nebenleistungen zuständigen Personen, gegebenenfalls die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, unter www.ubs.com/ame-regulatorydisclosures finden.

Eine gedruckte Version dieser Unterlagen ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Portfolio Manager, die Verwahrstelle, die Administrationsstelle des OGA und die übrigen Dienstleister der Gesellschaft und/oder deren jeweilige Konzerngesellschaften, Gesellschafter, Angestellte oder sonstige mit ihnen verbundene Personen können verschiedenen Interessenkonflikten in ihren Beziehungen zur Gesellschaft ausgesetzt sein.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft, der Portfolio Manager, die Administrationsstelle des OGA und die Verwahrstelle haben Grundsätze im Hinblick auf Interessenkonflikte beschlossen und umgesetzt. Sie haben die geeigneten organisatorischen und administrativen Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu managen, um das Risiko der Gefährdung der Interessen der Gesellschaft zu minimieren und zu gewährleisten, dass die Aktionäre der Gesellschaft im Falle unvermeidbarer Interessenkonflikte fair behandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, der Portfolio Manager, die Hauptvertriebsstelle, der Vermittler von Wertpapierleihgeschäften und der Dienstleister für Wertpapierleihgeschäfte sind Teil der UBS-Gruppe (die «**verbundene Person**»).

Die verbundene Person ist eine weltweite, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätige Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen ist die verbundene Person in verschiedenen Geschäftsbereichen aktiv und hat eventuell andere direkte oder indirekte Interessen auf den Finanzmärkten, in welche die Gesellschaft investiert.

Die verbundene Person einschliesslich ihrer Tochterunternehmen und Niederlassungen kann als Gegenpartei im Zusammenhang mit Finanzderivatkontrakten agieren, die mit der Gesellschaft eingegangen werden. Ein potenzieller Interessenkonflikt kann ferner dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle einer rechtlich selbstständigen Einheit der verbundenen Person nahesteht, die andere Produkte oder Dienstleistungen für die Gesellschaft bereitstellt.

Im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs gilt für die verbundene Person der Grundsatz, dass Massnahmen oder Transaktionen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person einerseits und der Gesellschaft oder ihren Aktionären andererseits schaffen könnten, zu erkennen, zu managen und nötigenfalls zu untersagen sind. Die verbundene Person ist bestrebt, Konflikte so zu managen, wie es den höchsten Standards für Integrität und faire Behandlung entspricht. Zu diesem Zweck hat die verbundene Person Verfahren eingerichtet, die gewährleisten sollen, dass alle konfliktbehafteten Geschäftstätigkeiten, die die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre beeinträchtigen könnten, mit einem geeigneten Mass an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass Konflikte fair gelöst werden. Anleger können auf schriftliche Anforderung bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos

zusätzliche Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Grundsätze der Gesellschaft im Hinblick auf Interessenkonflikte erhalten.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und Bemühungen seitens der Verwaltungsgesellschaft besteht das Risiko, dass die von ihr eingerichteten organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass jede Beeinträchtigung der Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre ausgeschlossen ist. Sollten Interessenkonflikte auftreten, die nicht gemildert werden können, werden diese Konflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern auf der folgenden Website der Verwaltungsgesellschaft gemeldet: www.ubs.com/ame-investornotifications.

Entsprechende Informationen werden ausserdem kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle Mitglieder derselben Gruppe sind. Folglich haben beide Unternehmen Richtlinien und Verfahren eingerichtet, die gewährleisten, dass (i) alle Interessenkonflikte aus dieser Verbindung erkannt werden, und (ii) alle angemessenen Schritte unternommen werden, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden.

Wenn ein Interessenkonflikt, der aus der Verbindung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle entsteht, nicht vermieden werden kann, werden die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle diesen Interessenkonflikt managen, überwachen und offenlegen, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre zu vermeiden.

Eine Beschreibung der Verwahraufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle befinden sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>. Aktualisierte Informationen hierzu werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Benchmark-Verordnung

Die von dem Subfonds als Benchmark verwendeten Indizes (gemäss der Definition von «Verwendung» in der Verordnung (EU) 2016/1011 (die «Benchmark-Verordnung»)) werden zum Veröffentlichungsdatum des vorliegenden Verkaufsprospektes zur Verfügung gestellt von:

(i) Referenzwert-Administratoren, die im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt sind. Aktuelle Informationen darüber, ob die Benchmark von einem im ESMA-Register der EU-Benchmark-Administratoren und Drittländer-Referenzwerte geführten Administrator zur Verfügung gestellt wird, stehen unter <https://registers.esma.europa.eu> zur Verfügung; und/oder

(ii) Benchmark-Administratoren, die gemäss den Benchmarks (Amendment and Transitional Provision) (EU Exit) Regulations 2019 des Vereinigten Königreichs («UK-Benchmark-Verordnung») zugelassen sind, den Status von Benchmark-Administratoren in einem Drittland im Sinne der Benchmark-Verordnung haben und in einem Register von Administratoren und Referenzwerten aufgeführt sind, das von der FCA geführt wird und unter <https://register.fca.org.uk/BenchmarksRegister> zur Verfügung steht; und/oder

(iii) Referenzwert-Administratoren, die unter die Übergangsregelungen im Rahmen der Referenzwert-Verordnung fallen und infolgedessen mitunter noch nicht in dem von der ESMA gemäss der Referenzwert-Verordnung geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt sind.

Der Übergangszeitraum für Benchmark-Administratoren und die Frist, in der sie eine Zulassung oder Registrierung als Administrator gemäss der Benchmark-Verordnung beantragen müssen, hängen sowohl von der Klassifizierung des betreffenden Referenzwerts als auch vom Sitz des Benchmark-Administrators ab.

Für den Fall, dass eine Benchmark sich wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird, unterhält die Verwaltungsgesellschaft, wie in Artikel 28 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung gefordert, einen schriftlichen Plan, der die für einen solchen Fall festgelegten Massnahmen beinhaltet («Contingency Plan»). Aktionäre können den Contingency Plan auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft einsehen.

Indexanbieter

BLOOMBERG® ist ein Warenzeichen und eine Dienstleistungsmarke von Bloomberg Finance L.P. Die Bloomberg Finance L.P. und ihre verbundenen Unternehmen, einschliesslich der Bloomberg Index Services Limited («BISL») (zusammen «Bloomberg»), oder die Bloomberg Lizenzgeber besitzen alle Eigentumsrechte am «Bloomberg US Treasury 1-5 Year Bond Index».

Bloomberg ist nicht der Emittent oder Hersteller des Focused SICAV – US Treasury Bond USD, und hat keine Verantwortlichkeiten, Aufgaben oder Pflichten gegenüber den Anlegern des Focused SICAV – US Treasury Bond USD. Der Bloomberg US Treasury 1-5 Year Bond Index wird von Focused SICAV als dem Emittenten des Focused SICAV – US Treasury Bond USD zur Verwendung lizenziert. Die einzige Beziehung zwischen Bloomberg mit dem Emittenten in Bezug auf den Bloomberg US Treasury 1-5 Year Bond Index ist die Lizenzierung des Bloomberg US Treasury 1-5 Year Bond Index, die durch die BISL oder einen Rechtsnachfolger ohne Rücksichtnahme auf den Emittenten oder auf Focused SICAV – US Treasury Bond USD oder die Inhaber von Focused SICAV – US Treasury Bond USD bestimmt, zusammengestellt und berechnet werden.

Die Anleger erwerben den Focused SICAV – US Treasury Bond USD von Focused SICAV. Sie erhalten in diesem Zusammenhang weder ein Recht auf Zinsen auf den Bloomberg US Treasury 1-5 Year Bond Index, noch gehen sie eine Beziehung jeglicher Art mit Bloomberg hinsichtlich einer Investition in den Focused SICAV – US Treasury Bond USD ein. Der Focused SICAV – US Treasury Bond USD wird nicht von Bloomberg gesponsert, unterstützt, verkauft oder beworben. Bloomberg leistet keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Zweckmässigkeit einer Investition in den Focused SICAV – US Treasury Bond USD, hinsichtlich der Zweckmässigkeit einer Anlage in Wertpapiere im Allgemeinen sowie hinsichtlich der Fähigkeit des Bloomberg US Treasury 1-5 Year Bond Index, die entsprechende oder relative Marktperformance zu abbilden. Bloomberg hat die Rechtmässigkeit oder Eignung des Focused SICAV – US Treasury Bond USD in Bezug auf eine natürliche oder juristische Person nicht bestätigt. Bloomberg ist nicht verantwortlich für die oder beteiligt an der Bestimmung des Zeitpunkts, der Preise oder Mengen zu denen der Focused SICAV – US Treasury Bond USD ausgegeben wird. Bloomberg verpflichtet sich nicht, die Anforderungen des Emittenten oder Eigentümers des Focused SICAV – US Treasury Bond USD oder anderer Dritter bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung des Bloomberg US Treasury 1-5 Year Bond Index zu berücksichtigen. Bloomberg übernimmt keine Verbindlichkeiten oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Handel mit dem Focused SICAV – US Treasury Bond USD.

Darüber hinaus ist der Lizenzvertrag zwischen UBS und Bloomberg ausschliesslich abgeschlossen zugunsten von UBS und Bloomberg und nicht zugunsten der Eigentümer des Focused SICAV – US Treasury Bond USD, der Anleger oder sonstiger Dritter.

BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINERLEI HAFTUNG GEGENÜBER DEN EMITTENTEN, ANLEGERN ODER SONSTIGEN DRITTEN FÜR DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES BLOOMBERG US TREASURY 1-5 YEAR BOND INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER FÜR STÖRUNGEN IN DER ÜBERMITTLUNG DES BLOOMBERG US TREASURY 1-5 YEAR BOND INDEX. BLOOMBERG GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE FÜR DIE VON DEN EMITTENTEN, ANLEGERN ODER SONSTIGEN PERSONEN ODER ENTITÄTEN DURCH DEN GEBRAUCH DES BLOOMBERG US TREASURY 1-5 YEAR BOND INDEX ERZIELTEN ERGEBNISSE ODER DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN. BLOOMBERG GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEDE GEWÄHRLEISTUNG DER GEBRAUCHSFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH IN BEZUG AUF BLOOMBERG US TREASURY 1-5 YEAR BOND INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN AB. BLOOMBERG BEHÄLT SICH DAS RECHT VOR, DIE METHODEN DER BERECHNUNG ODER VERÖFFENTLICHUNG ZU ÄNDERN ODER DIE BERECHNUNG ODER VERÖFFENTLICHUNG DES BLOOMBERG US TREASURY 1-5 YEAR BOND INDEX EINZUSTELLEN UND HAFTET WEDER FÜR FEHLEINSCHÄTZUNGEN IN BEZUG AUF DEN BLOOMBERG US TREASURY 1-5 YEAR BOND INDEX, NOCH FÜR DESSEN FEHLERHAFTHEIT, VERSPÄTETE ODER UNTERBROCHENE VERÖFFENTLICHUNG. BLOOMBERG HAFTET NICHT FÜR SCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH SPEZIELLER, INDIREKTER ODER FOLGESCHÄDEN, ODER FÜR ENTGANGENE GEWINNE, SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT VON SOLCHEN SCHÄDEN ODER ENTGANGENEN GEWINNEN INFOLGE DER VERWENDUNG DES BLOOMBERG US TREASURY 1-5 YEAR BOND INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER IN BEZUG AUF DEN FOCUSED SICAV – US TREASURY BOND USD HINGEWIESEN WURDE.

Keine der von Bloomberg gelieferten Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Bloomberg in jedweder Form reproduziert werden.

MSCI

Die MSCI-Informationen dürfen nur für den internen Gebrauch verwendet werden, in keiner Form reproduziert oder weiterverbreitet und nicht als Grundlage oder Bestandteil von Finanzinstrumenten oder -produkten oder -indizes verwendet werden. Die MSCI-Informationen sind keinesfalls als Anlageberatung oder Empfehlung zur Entscheidung über eine Anlageentscheidung gedacht und dürfen nicht als solche geltend gemacht werden. Historische Daten und Analysen sollten nicht als Hinweis oder Garantie für zukünftige Leistungsanalysen, Prognosen oder Vorhersagen angesehen werden. Die MSCI-Informationen werden «wie gesehen» bereitgestellt und der Nutzer dieser Informationen übernimmt das gesamte Risiko einer Nutzung dieser Informationen. MSCI, jedes ihrer verbundenen Unternehmen und jede andere Person, die an der Zusammenstellung, Berechnung oder Erstellung von MSCI-Informationen (zusammen die «MSCI-Parteien») beteiligt ist oder damit in Verbindung steht, lehnt ausdrücklich alle Garantien (einschliesslich u. a. Originalität, Genauigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Nichtverletzung, Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck) in Bezug auf diese Informationen ab. Ohne Einschränkung des Vorangegangenen, übernehmen die MSCI-Parteien in keinem Fall eine Haftung für direkte, indirekte, besondere, zufällige Strafen, Folgeschäden (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf entgangene Gewinne) oder andere Schäden.

Solactive

«Solactive», «Solactive GBS», «Intuitive Beta», «ARTIS», «German Index Engineering» und das Logo sind eingetragene Marken der Solactive AG.

Datenschutz

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2018 betreffend die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und die allgemeine Regelung zum Datenschutz, in seiner im Laufe der Zeit gegebenenfalls geänderten Fassung, und der Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr («Datenschutzgesetz») handelt die Gesellschaft als Verantwortlicher und erhebt, speichert und verarbeitet die von Anlegern zum Zweck der Erbringung der von den Anlegern angeforderten Dienstleistungen bereitgestellten und zur Erfüllung der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft erforderlichen Daten auf elektronischem oder anderem Wege.

Die verarbeiteten Daten umfassen insbesondere den Namen, die Kontaktdaten (einschliesslich der Postanschrift oder der E-Mail-Adresse), die Bankverbindung, den investierten Betrag in und die Beteiligungen an der Gesellschaft von Anlegern (und, sofern es sich bei dem Anleger um eine juristische Person handelt, von natürlichen Personen, die mit dieser juristischen Person verbunden sind, wie etwa dessen Kontaktperson(en) und/oder wirtschaftliche(r) Eigentümer) («personenbezogene Daten»).

Der Anleger kann die Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Gesellschaft nach eigenem Ermessen verweigern. In diesem Fall kann die Gesellschaft Anträge auf die Zeichnung von Aktien jedoch ablehnen.

Von Anlegern bereitgestellte personenbezogene Daten werden verarbeitet, um der Gesellschaft beizutreten und die Zeichnung von Aktien der Gesellschaft auszuführen (d. h. zur Erfüllung eines Vertrags), um die berechtigten Interessen der Gesellschaft zu wahren und um den rechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft nachzukommen. Personenbezogene Daten werden insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet: (i) zur Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Konversionen von Aktien, zur Zahlung von Dividenden an Anleger und zur Kontoverwaltung; (ii) zur Verwaltung von Kundenbeziehungen; (iii) zur Durchführung von Kontrollen im Hinblick auf exzessiven Handel und Market-Timing-Praktiken, zur gegebenenfalls gemäss luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Vorschriften (einschliesslich Gesetzen und Vorschriften in Verbindung mit dem FATCA und dem CRS) erforderlichen Steueridentifikation; (iv) zur Einhaltung geltender Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche. Von Aktionären bereitgestellte Daten werden ferner (v) zur Führung des Aktionärsregisters der Gesellschaft verarbeitet. Darüber hinaus können personenbezogene Daten (vi) zu Marketingzwecken verarbeitet werden.

Die vorstehend genannten «berechtigten Interessen» umfassen:

- die unter den Punkten (ii) und (vi) des vorstehenden Absatzes dieses Datenschutzabschnitts genannten Verarbeitungszwecke;
- die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten und der aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft allgemein; und
- die Ausübung der Geschäfte der Gesellschaft entsprechend angemessenen marktüblichen Standards.

Zu diesem Zweck und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes kann die Gesellschaft personenbezogene Daten an ihre Datenempfänger (die «Empfänger») übertragen, bei denen es sich im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke um ihre verbundenen sowie um Drittunternehmen handelt, die die Tätigkeiten der Gesellschaft unterstützen. Hierzu gehören insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Administrationsstelle des OGA, Vertriebsstellen, die Verwahrstelle, die Zahlstelle, der Anlageverwalter, die Domizilierungsstelle, die globale Vertriebsstelle, der Abschlussprüfer und der Rechtsberater der Gesellschaft.

Die Empfänger können die personenbezogenen Daten in eigener Verantwortung an ihre Vertreter und/oder Beauftragten (die «Unterempfänger») weitergeben, die die personenbezogenen Daten ausschliesslich verarbeiten dürfen, um die Empfänger bei der Bereitstellung ihrer Dienstleistungen für die Gesellschaft und/oder bei der Einhaltung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen zu unterstützen. Die Empfänger und Unterempfänger können in Ländern innerhalb oder ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der «EWR») ansässig sein, deren Datenschutzgesetze unter Umständen kein angemessenes Schutzniveau bieten.

Bei einer Übertragung von personenbezogenen Daten an Empfänger und/oder Unterempfänger, die in einem Land ausserhalb des EWR ohne angemessenes Schutzniveau ansässig sind, stellt die Gesellschaft vertraglich sicher, dass die personenbezogenen Daten von Anlegern auf eine Art und Weise geschützt sind, die dem Schutz gemäss dem Datenschutzgesetz entspricht, wobei sie von der EU-Kommission genehmigte «Modellklauseln» verwenden kann. Anleger haben in diesem Zusammenhang das Recht, Kopien der betreffenden Dokumente, die die Übertragung(en) von personenbezogenen Daten in diese Länder ermöglichen, anzufordern, indem sie eine schriftliche Anfrage an die oben angegebene Adresse der Gesellschaft senden.

Im Rahmen der Zeichnung von Aktien wird jeder Anleger ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten an die vorstehend genannten Empfänger und Unterempfänger, einschliesslich Unternehmen mit Sitz ausserhalb des EWR und insbesondere in Ländern, die unter Umständen kein angemessenes Schutzniveau bieten, übertragen sowie von diesen verarbeitet werden.

Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Weisung der Gesellschaft) gegebenenfalls als Auftragsverarbeiter oder (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu eigenen Zwecken, d. h. zur Einhaltung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen) als eigenständige Verantwortliche verarbeiten. Die Gesellschaft kann personenbezogene Daten ferner gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften an Dritte übertragen, wie etwa Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, einschliesslich Steuerbehörden innerhalb oder ausserhalb des EWR. Insbesondere können personenbezogene Daten den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden, die wiederum als Verantwortliche handeln und diese Daten an ausländische Steuerbehörden weiterleiten können.

Gemäss den Bedingungen des Datenschutzgesetzes hat jeder Anleger im Rahmen einer an die oben genannte Adresse der Gesellschaft gerichteten schriftlichen Anfrage das Recht auf:

- Auskunft über seine personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, von der Gesellschaft eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, das Recht, bestimmte Informationen darüber zu erhalten, wie der Fonds seine personenbezogenen Daten verarbeitet, das Recht auf Zugang zu diesen Daten und das Recht, eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten (unter Berücksichtigung gesetzlicher Ausnahmen));
- Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind (d. h. das Recht, von der Gesellschaft zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten oder sachliche Fehler entsprechend aktualisiert bzw. korrigiert werden);
- Beschränkung der Nutzung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, zu verlangen, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen bis zur Erteilung seiner Zustimmung auf die Speicherung dieser Daten beschränkt ist);
- Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, einschliesslich des Widerspruchs gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken (d. h. das Recht, aus Gründen im Hinblick auf die besondere Situation des Anlegers, der Verarbeitung personenbezogener Daten, die auf der Ausführung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder den berechtigten Interessen der Gesellschaft beruht, zu widersprechen; die Gesellschaft beendet diese Verarbeitung, es sei denn, sie kann beweisen, dass zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung vorliegen, die Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten des Anlegers haben, oder dass sie die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen verarbeiten muss);
- Löschung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung der personenbezogenen Daten zu verlangen, einschliesslich wenn eine Verarbeitung dieser Daten durch die Gesellschaft im Hinblick auf die Zwecke, zu denen sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht länger erforderlich ist);
- Datenübertragbarkeit (d. h. das Recht, soweit dies technisch möglich ist, die Übertragung der Daten an den Anleger oder einen anderen Verantwortlichen in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu verlangen).

Ferner haben Anleger ein Recht, Beschwerde bei der nationalen Datenschutzkommission unter der Anschrift 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg einzureichen, bzw. bei einer anderen örtlich zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Anleger in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind.

Personenbezogene Daten werden nicht länger gespeichert als für den Zweck der Datenverarbeitung erforderlich. Dabei gelten die anwendbaren gesetzlichen Sperrfristen.

Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds, Verschmelzung von Subfonds

Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds

Die Gesellschaft kann jederzeit durch die Generalversammlung der Aktionäre unter den vom Gesetz vorgeschriebenen Anwesenheits- und Mehrheitserfordernissen aufgelöst werden.

Fällt das Gesamtnettovermögen der Gesellschaft unter 2/3 bzw. 1/4 des vorgeschriebenen Mindestkapitals, so muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Generalversammlung der Aktionäre zur Entscheidung vorlegen. Wird die Gesellschaft liquidiert, wird die Abwicklung von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt. Diese werden von der Generalversammlung der Aktionäre ernannt, welche über den Umfang ihrer Befugnisse und ihre Vergütung entscheidet. Die Liquidatoren werden das Gesellschaftsvermögen im besten Interesse der Aktionäre verwerten und den Nettoliquidationserlös der Subfonds anteilmässig an die Aktionäre der Subfonds bzw. der Aktienklassen verteilen. Etwaige Liquidationserlöse, die bei Abschluss des Liquidationsverfahrens (welches bis zu neun Monate dauern kann) nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden können, werden umgehend bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg hinterlegt.

Sofern der Gesamtnettoinventarwert eines Subfonds oder einer Aktienklasse innerhalb eines Subfonds unter einen Wert gefallen ist oder den Wert nicht erreicht hat, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Subfonds oder dieser Aktienklasse erforderlich ist, sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Gesellschaft beschliessen, alle Aktien der entsprechenden Aktienklasse(n) zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages oder -zeitpunktes, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

Unbeschadet der Befugnisse des Verwaltungsrates kann die Generalversammlung der Aktionäre eines Subfonds auf Vorschlag des Verwaltungsrates das Gesellschaftskapital durch die Annullierung der durch diesen Subfonds ausgegebenen Aktien herabsetzen und den Aktionären den Nettoinventarwert ihrer Aktien erstatten.

Dabei wird der Nettoinventarwert für den Tag berechnet, an welchem der Beschluss in Kraft tritt, unter Berücksichtigung des erzielten Preises bei der Realisierung der Vermögensanlagen sowie aller tatsächlich angefallenen Kosten im Rahmen dieser Annullierung.

Die im Abschnitt «Generalversammlung der Gesellschaft bzw. der Aktionäre des betreffenden Subfonds» aufgeführten Bestimmungen finden entsprechend Anwendung. Ein Subfonds oder eine Aktienklasse kann ebenso vom Verwaltungsrat unter den im vorangegangenen Absatz beschriebenen Voraussetzungen aufgelöst und in Liquidation gesetzt werden.

Die Aktionäre des betroffenen Subfonds werden vom Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre oder des Verwaltungsrates, die Aktien zurückzunehmen und zu annullieren, wie oben im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben unterrichtet. Der Gegenwert der Nettoinventarwerte von annullierten Aktien, welche von den Aktionären nicht zur Rücknahme eingereicht wurden, wird umgehend bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg hinterlegt.

Verschmelzung der Gesellschaft oder von Subfonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen («OGA») oder mit dessen Subfonds; Verschmelzung von Subfonds

«Verschmelzungen» sind Transaktionen, bei denen

- a) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die «**übertragenden OGAW**», bei ihrer Auflösung ohne Liquidation sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den «**übernehmenden OGAW**», übertragen, wobei ihre Aktionäre dafür Aktien des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwertes dieser Aktien erhalten;
- b) zwei oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die «**übertragenden OGAW**», bei ihrer Auflösung ohne Liquidation sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den «**übernehmenden OGAW**», übertragen, wobei ihre Aktionäre dafür Aktien des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwertes dieser Aktien erhalten;
- c) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die «**übertragenden OGA**», die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Subfonds desselben OGAW, auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den «**übernehmenden OGAW**», übertragen.

Verschmelzungen sind unter den Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 zulässig. Die rechtlichen Konsequenzen einer Verschmelzung ergeben sich aus dem Gesetz von 2010.

Unter den im Abschnitt «Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds» beschriebenen Voraussetzungen kann der Verwaltungsrat die Zuteilung der Vermögenswerte eines Subfonds bzw. einer Aktienklasse zu einem anderen bestehenden Subfonds bzw. einer Aktienklasse der Gesellschaft oder zu einem anderen luxemburgischen OGA gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 oder zu einem ausländischen OGAW gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 beschliessen. Zudem kann der Verwaltungsrat die Umwidmung der Aktien des/der betreffenden Subfonds bzw. der Aktienklasse als Aktien eines anderen Subfonds oder einer anderen Aktienklasse (infolge der Spaltung

oder Konsolidierung, falls erforderlich, und durch Zahlung eines Betrags, welcher der anteiligen Berechtigung der Aktionäre entspricht) beschliessen. Unbeschadet der im oben zitierten Abschnitt erläuterten Befugnisse des Verwaltungsrates kann der Beschluss einer Verschmelzung, wie hier beschrieben, ebenfalls durch die Generalversammlung der Aktionäre des betroffenen Subfonds getroffen werden.

Die Aktionäre werden über den Beschluss auf dem gleichen Weg informiert, wie oben im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben. Die betroffenen Aktionäre sind während 30 Tagen ab der Bekanntmachung dieses Beschlusses berechtigt, die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien zum gültigen Nettoinventarwert entsprechend dem im Abschnitt «Rücknahme von Aktien» geregelten Verfahren und ohne Berechnung einer Rücknahmekommission oder sonstigen administrativen Gebühr. Aktien, welche nicht zur Rücknahme eingereicht wurden, werden auf Basis des Nettoinventarwertes der jeweiligen betroffenen Subfonds, der für den Tag berechnet wird, für welchen das Umtauschverhältnis (sog. conversion ratio) berechnet wird, umgetauscht. Im Falle einer Zuteilung von Anteilen eines Investmentfonds unter der Rechtsform eines «Fonds Commun de Placement» ist der Beschluss nur bindend für Anleger, welche für diese Zuteilung gestimmt haben.

Generalversammlung der Gesellschaft bzw. der Aktionäre des betreffenden Subfonds

Sowohl für die Auflösung als auch für die Verschmelzung von Subfonds ist bei der Generalversammlung der Gesellschaft bzw. der Aktionäre des betreffenden Subfonds keine Mindestanwesenheitspflicht erforderlich, und der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit der auf dieser Generalversammlung anwesenden Aktionäre oder repräsentierten Aktien gefasst werden.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Aktionären, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist das Bezirksgericht Luxemburg zuständig. Es gilt das luxemburgische Recht. Die Gesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Anlegern aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen die Aktien angeboten und verkauft werden.

Die englische Fassung dieses Verkaufsprospektes ist massgebend. Die Gesellschaft kann jedoch von ihr genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in welchen die Aktien angeboten und verkauft werden, für sich als verbindlich bezüglich solcher Aktien anerkennen, die an Anleger dieser Länder verkauft wurden.

Anlagegrundsätze

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

1. Zulässige Anlagen der Gesellschaft

1.1 Die Anlagen der Gesellschaft dürfen ausschliesslich aus einem oder mehreren der folgenden Bestandteile bestehen:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem «geregelten Markt» im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, in einem Mitgliedstaat gehandelt werden. Der Begriff «**Mitgliedstaat**» bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union; Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, aber keine EU-Mitgliedstaaten sind, werden innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und damit zusammenhängender Vertragswerke den EU-Mitgliedstaaten gleichgestellt;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Staates, der kein Mitglied der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder dort auf einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Landes (nachfolgend «**zugelassener Staat**») gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziffer 1.1 a) bis Ziffer 1.1 c) erwähnten Wertpapierbörse bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.
- e) Anteile von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes von 2010 oder einem Drittstaat, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,

- das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre der Gesellschaft gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden und
- die OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrem Verwaltungsreglement oder ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen.

Sofern in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds nicht anders definiert, investiert der Subfonds nicht mehr als 10 % seines Vermögens in andere OGAW oder OGA.

- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten («**Derivate**»), einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden («**OTC-Derivate**»), sofern:
 - der Einsatz der Derivate im Einklang mit dem Anlagezweck und der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds steht und geeignet ist, diese zu erreichen;
 - die zugrunde liegenden Wertpapiere Instrumente gemäss der Definition unter den Ziffern 1.1 a) und 1.1 b) oder Finanz- bzw. makroökonomische Indizes, Zinssätze, Währungen oder andere Basiswerte sind, in die gemäss der Anlagepolitik der Gesellschaft direkt oder über andere bestehende OGA oder OGAW investiert werden darf;
 - die Subfonds durch eine angemessene Diversifizierung der Basiswerte sicherstellen, dass die im Abschnitt «Risikostreuung» aufgeführten und auf sie anwendbaren Diversifikationsregeln jederzeit eingehalten werden;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und von der Gesellschaft gesondert genehmigt sind. Das Genehmigungsverfahren durch die Gesellschaft basiert auf den Grundsätzen, die von UBS AM Credit Risk herausgearbeitet worden sind und u. a. Kreditwürdigkeit, Reputation und Erfahrung der in Frage stehenden Gegenpartei bezüglich der Abwicklung von Transaktionen dieser Art sowie ihre Bereitschaft, Kapital zu stellen, zum Gegenstand haben. Die Gesellschaft unterhält eine Liste der von ihr genehmigten Gegenparteien;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und
 - der jeweiligen Gegenpartei weder Diskretion über die Zusammensetzung des von dem jeweiligen Subfonds verwalteten Portfolios (z. B. im Falle eines Total Return Swap oder eines derivativen Finanzinstruments mit ähnlichen Charakteristika) noch über den Basiswert, welcher dem jeweiligen OTC-Derivat zugrunde liegt, eingeräumt wird.
- h) Geldmarktinstrumente im Sinne der unter «Anlagepolitik» ausgeführten Bestimmungen, welche nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert;
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Ziffer 1.1 a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;

- von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder sie werden von anderen Emittenten begeben, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10'000'000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

- 1.2 Abweichend von den in Ziffer 1.1 festgelegten Anlagebeschränkungen darf jeder Subfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als in Ziffer 1.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 1.3 Die Gesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettwert des Gesellschaftsportfolios nicht überschreitet. Jeder Subfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Ziffern 2.2. und 2.3. festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen unter Ziffer 2 nicht überschreitet.
- 1.4 Jeder Subfonds kann zusätzliche Barmittel halten.

2. Risikostreuung

- 2.1 Nach dem Grundsatz der Risikostreuung ist es der Gesellschaft nicht gestattet, mehr als 10 % des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung anzulegen. Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Subfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Gegenparteirisiko bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % des Vermögens des betreffenden Subfonds nicht überschreiten, falls die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Ziffer 1.1 Buchstabe f) ist. Bei Geschäften mit anderen Gegenparteien reduziert sich das maximale Gegenparteirisiko auf 5 %. Der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente jener Einrichtungen, in welchen mehr als 5 % des Nettovermögens eines Subfonds angelegt sind, darf nicht mehr als 40 % des Nettovermögens jenes Subfonds betragen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- 2.2 Ungeachtet der in Ziffer 2.1 festgesetzten Obergrenzen darf jeder Subfonds bei ein und derselben Einrichtung nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in eine Kombination aus
 - von dieser Einrichtung ausgegebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivaten investieren.
- 2.3 Abweichend von den oben genannten Regeln gilt:
 - a) Die in Ziffer 2.1 aufgeführte Grenze von 10 % wird auf 25 % erhöht für bestimmte Schuldverschreibungen, die unter die Begriffsbestimmung für gedeckte Anleihen in Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen und für Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 von Kreditinstituten ausgegeben wurden, welche ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und dort gemäss Gesetz einer speziellen öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterliegen, die den Schutz der Inhaber dieser Papiere bezweckt. Insbesondere müssen die Mittel, die aus der Emission solcher Schuldverschreibungen stammen, die vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben wurden, entsprechend dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die daraus entstandenen Verpflichtungen genügend abdecken sowie ein Vorrangsrecht in Bezug auf die Zahlung des Kapitals und der Zinsen bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners aufweisen. Legt ein Subfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten an, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten.
 - b) Dieselbe Grenze von 10 % wird auf 35 % erhöht für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen zugelassenen Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Die unter Ziffer 2.3 a) und b) fallenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Ermittlung der in Bezug auf die Risikostreuung erwähnten 40 %-Obergrenze nicht berücksichtigt.
 - c) Die unter Ziffer 2.1, 2.2, 2.3 a) und b) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen die unter dieser Ziffer aufgeführten Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben 35 % des Nettovermögens eines gegebenen Subfonds nicht übersteigen.

- d) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG Artikel 1 (1) oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Anlagen eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen jedoch zusammen 20 % des Vermögens des betreffenden Subfonds erreichen.
- e) **Die Gesellschaft ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat, China, Russland, Brasilien, Indonesien oder Singapur, oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtbetrages des Nettovermögens eines Subfonds nicht überschreiten dürfen.**

2.4 Bezüglich Anlagen in anderen OGAW oder sonstigen OGA gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Gesellschaft darf höchstens 20 % des Nettovermögens eines Subfonds in Anteile ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegen. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Subfonds eines OGA mit mehreren Subfonds als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Subfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.
- b) Die Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen. Die Anlagewerte des OGAW oder sonstigen OGA, in welchen investiert wurde, werden in Bezug auf die unter Ziffern 2.1., 2.2. und 2.3. aufgeführten Obergrenzen nicht berücksichtigt.
- c) Für die Subfonds, die gemäss ihrer Anlagepolitik einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA anlegen, sind die vom Subfonds selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, maximal erhobenen Managementkommissionen im Abschnitt «Kosten zulasten der Gesellschaft» beschrieben.

2.5 Die Subfonds können Aktien, die von einem oder mehreren anderen Subfonds der Gesellschaft auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:

- der Ziel-Subfonds nicht seinerseits in den Subfonds investiert, der in diesen Ziel-Subfonds investiert; und
- der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Subfonds, deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihrem Verkaufsprospekt oder ihrer Satzung insgesamt in Anteile anderer Ziel-Subfonds desselben OGA investieren dürfen, 10 % nicht überschreitet; und
- das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Subfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
- der Wert dieser Wertpapiere, solange diese vom jeweiligen Subfonds gehalten werden, in keinem Fall bei der Berechnung des Nettovermögens des Subfonds zum Zwecke der Ermittlung des durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Mindestbetrags für Nettovermögen berücksichtigt wird; und
- es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Verwaltung/Zeichnung oder Rücknahme zum einen auf der Ebene des Subfonds, der in den Ziel-Subfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Subfonds gibt.

2.6 Die Gesellschaft darf höchstens 20 % der Anlagen eines Subfonds in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds Ziel des Subfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Gesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre zu erreichen.

Neu aufgelegte Subfonds können, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung, während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den unter Ziffern 2.1 bis 2.4 angeführten Beschränkungen bezüglich Risikostreuung abweichen.

3. Anlagebeschränkungen

Es ist der Gesellschaft untersagt:

- 3.1 Wertpapiere zu erwerben, deren Veräusserung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Beschränkungen jeglicher Art unterliegt;
- 3.2 Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft ermöglicht, gegebenenfalls zusammen mit anderen von ihr verwalteten Investmentfonds einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben;
- 3.3 mehr als
 - 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und derselben Einrichtung,
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und derselben Einrichtung,
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder OGA,
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten zu erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen müssen die Beschränkungen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente und der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbes nicht feststellen lassen.

Von Ziffern 3.2 und 3.3 ausgenommen sind:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem anderen zugelassenen Staat begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
 - Aktien, die an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates gehalten werden, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 zu beachten; und
 - Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für die Gesellschaft bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Aktionäre ausüben.
- 3.4 Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 e), g) und h) aufgeführten Instrumenten zu tätigen;
 - 3.5 Edelmetalle oder diesbezügliche Zertifikate zu erwerben;
 - 3.6 in Immobilien anzulegen und Waren oder Warenkontrakte zu kaufen oder zu verkaufen;
 - 3.7 Kredite aufzunehmen, es sei denn
 - für den Ankauf von Devisen mittels eines «Back-to-back Loan»;
 - im Fall von temporären Kreditaufnahmen in Höhe von höchstens 10 % des Nettovermögens des betreffenden Subfonds;

- 3.8 Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 e), g) und h) aufgeführten Instrumenten nicht entgegen.
- 3.9 Die Gesellschaft ist unbeschadet der oben beschriebenen untersagten Anlagen dazu berechtigt, in folgende Finanzinstrumente zu investieren:
- Zertifikate im weiteren Sinne, denen einzelne Edelmetalle zugrunde liegen und die den in Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG festgelegten Anforderungen an Wertpapiere entsprechen und die keine eingebetteten Derivate beinhalten, welche an die Wertentwicklung eines Index gekoppelt sind.
 - Zertifikate im weiteren Sinne, denen einzelne Rohstoffe oder Rohstoffindizes zugrunde liegen und die den in Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG festgelegten Anforderungen an Wertpapiere entsprechen und die keine eingebetteten Derivate beinhalten, welche an die Wertentwicklung eines Index gekoppelt sind.

Die Gesellschaft darf jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden.

4. Zusammenlegung von Vermögenswerten

Zur effizienten Verwaltung darf die Gesellschaft eine interne Zusammenlegung und/oder die gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten bestimmter Subfonds zulassen. In diesem Fall werden Vermögenswerte verschiedener Subfonds gemeinsam verwaltet. Die unter gemeinsamer Verwaltung stehenden Vermögenswerte werden als **«Pool»** bezeichnet, wobei diese Pools jedoch ausschliesslich zu internen Verwaltungszwecken verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Aktionäre nicht direkt zugänglich.

Pooling

Die Gesellschaft kann die Gesamtheit oder einen Teil des Portfoliovermögens zweier oder mehrerer Subfonds (zu diesem Zweck als **«beteiligte Subfonds»** bezeichnet) in Form eines Pools anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem von jedem beteiligten Subfonds Barmittel oder sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte mit der Anlagepolitik des betreffenden Pools in Einklang stehen) auf den Vermögenspool übertragen werden. Danach kann die Gesellschaft jeweils weitere Übertragungen auf die einzelnen Vermögenspools vornehmen. Ebenso können einem beteiligten Subfonds Vermögenswerte bis zur Höhe seiner Beteiligung rückübertragen werden.

Der Anteil eines beteiligten Subfonds am jeweiligen Vermögenspool wird durch Bezugnahme auf fiktive Einheiten gleichen Wertes bewertet. Bei Einrichtung eines Vermögenspools wird die Gesellschaft den Anfangswert der fiktiven Einheiten festlegen (in einer Währung, die die Gesellschaft für geeignet erachtet) und jedem beteiligten Subfonds fiktive Einheiten im Gesamtwert der von ihm eingebrachten Barmittel (oder anderen Vermögenswerten) zuweisen. Danach wird der Wert der fiktiven Einheiten ermittelt, indem das Nettovermögen des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden fiktiven Einheiten geteilt wird.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder diesem entnommen, so erhöhen bzw. verringern sich die dem betreffenden beteiligten Subfonds zugewiesenen fiktiven Einheiten jeweils um eine Zahl, die durch Division des eingebrachten oder entnommenen Barbetrages oder Vermögenswertes durch den aktuellen Wert der Beteiligung des beteiligten Subfonds an dem Pool ermittelt wird. Erfolgt eine Barmiteileinlage in den Vermögenspool, so wird diese zu Berechnungszwecken um einen Betrag verringert, den die Gesellschaft für angemessen erachtet, um den mit der Anlage der betreffenden Barmittel gegebenenfalls verbundenen Steueraufwendungen sowie Abschluss- und Erwerbskosten Rechnung zu tragen. Bei einer Barentnahme kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, um den mit der Veräusserung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Vermögenspools gegebenenfalls verbundenen Kosten Rechnung zu tragen.

Dividenden, Zinsen und sonstige ertragsartige Ausschüttungen, die auf die Vermögenswerte eines Vermögenspools erzielt werden, werden dem betreffenden Vermögenspool zugerechnet und führen dadurch zu einer Erhöhung des jeweiligen Nettovermögens. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den beteiligten Subfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Subfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen Subfonds zuzuweisen sind oder zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff **«gemeinsam verwaltete Einheiten»** die Gesellschaft und jeden ihrer Subfonds sowie alle Einheiten, mit oder zwischen denen gegebenenfalls eine Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung bestehen könnte. Der Begriff **«gemeinsam verwaltete Vermögenswerte»** bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der jeweilige Portfolio Manager berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräusserungen zu treffen, die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios der Gesellschaft und ihrer Subfonds haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam

verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung (zu diesem Zweck als «**Beteiligungsverhältnis**» bezeichnet) gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder Anlageveräusserungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Zeichnungen eingegangen sind. Die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert, und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind. In diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Subfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z. B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Gesellschaft oder eine der von der Gesellschaft beauftragten Stellen ergreifen besondere Massnahmen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Barreserve dieses Subfonds zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit zu einer Verringerung der Barreserven dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass die Gesellschaft oder die von ihr beauftragten Stellen jederzeit beschliessen können, die Beteiligung des Subfonds an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der jeweilige Subfonds Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch derartige Umschichtungen die Interessen der Gesellschaft, ihrer Subfonds und ihrer Aktionäre beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios der Gesellschaft oder eines oder mehrerer ihrer jeweiligen Subfonds infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Auslagen, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d. h. die nicht der Gesellschaft oder dem betreffenden Subfonds zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für die Gesellschaft oder den jeweiligen Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte von Subfonds werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten. So wird sichergestellt, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die derselbe Portfolio Manager befugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräusserungen zu treffen, und für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert. So wird sichergestellt, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber der Gesellschaft und ihren Subfonds ihre Verantwortungen, die sie gemäss dem Gesetz von 2010 und anderen gesetzlichen Anforderungen hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Verwahrstelle hat die Vermögenswerte der Gesellschaft stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte jedes einzelnen Subfonds jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik eines Subfonds übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die des Subfonds.

Die Gesellschaft kann jederzeit und ohne vorherige Mitteilung beschliessen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Die Aktionäre können sich jederzeit am eingetragenen Sitz der Gesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.

In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht-luxemburgischen Einheiten sind zulässig, sofern (i) die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht-luxemburgische Einheit beteiligt ist, luxemburger Recht und luxemburger Rechtsprechung unterliegt oder (ii) jede gemeinsam verwaltete Einheit mit derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger und kein Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-luxemburgischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

5. Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie unter Einhaltung der Anforderungen der CSSF können die Gesellschaft und ihre Subfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und/oder sonstige Techniken und Instrumente nutzen, denen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

zugrunde liegen (die «Techniken»). Stehen diese Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 entsprechen. Die Techniken werden kontinuierlich verwendet, wie im Abschnitt «Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften» beschrieben, es kann jedoch von Zeit zu Zeit, je nach Marktbedingungen, entschieden werden, das Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften auszusetzen oder zu verringern. Die Verwendung dieser Techniken und Instrumente muss im besten Interesse der Anleger erfolgen.

Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an die andere Partei verkauft und gleichzeitig einen Vertrag über den Rückkauf des Wertpapiers zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem festgelegten Preis abschliesst, der einen marktüblichen Zinssatz beinhaltet, der nicht im Zusammenhang mit dem Kuponsatz des Wertpapiers steht. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist eine Transaktion, bei der ein Subfonds Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem vereinbarten Preis zurückzuverkaufen. Ein Wertpapierleihgeschäft ist eine Vereinbarung, aufgrund derer der Besitz an den «verliehenen» Wertpapieren von einem «Kreditgeber» auf einen «Kreditnehmer» übergeht, wobei sich der Kreditnehmer verpflichtet, dem Kreditgeber zu einem späteren Termin «gleichwertige Wertpapiere» auszuhändigen («Wertpapierleihe»).

Die Wertpapierleihe darf nur über anerkannte Clearinghäuser, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Finanzinstitute, die auf solche Tätigkeiten spezialisiert sind, unter Beachtung des von ihnen festgelegten Verfahrens erfolgen.

Bei Wertpapierleihgeschäften muss die Gesellschaft grundsätzlich ein Collateral erhalten, dessen Wert mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere und eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Dieses Collateral muss in Form einer finanziellen Sicherheit nach Luxemburger Recht gestellt werden. Ein derartiges Collateral ist nicht erforderlich, wenn das Geschäft über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere Organisation erfolgt, die der Gesellschaft die Erstattung des Gegenwertes der verliehenen Wertpapiere zusichert.

Die Vorschriften des Abschnitts «Collateral Management» gelten entsprechend für die Verwaltung von Collaterals, die zugunsten der Gesellschaft im Rahmen der Wertpapierleihe gestellt werden. Abweichend von den Vorschriften des Abschnitts «Collateral Management» werden Aktien des Finanzsektors als Wertpapiere im Rahmen der Wertpapierleihe akzeptiert.

Dienstleister, die für die Gesellschaft Dienstleistungen im Bereich der Wertpapierleihe erbringen, haben im Gegenzug Anspruch auf eine marktübliche Gebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird jährlich geprüft und ggf. angepasst. Derzeit werden 60 % der Bruttoeinnahmen, die im Rahmen von zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelten Wertpapierleihgeschäften erzielt werden, dem betreffenden Subfonds gutgeschrieben, während 30 % der Bruttoeinnahmen als Gebühren von UBS Switzerland AG als Dienstleister für Wertpapierleihgeschäfte, der für laufende Wertpapierleihaktivitäten und das Collateral Management verantwortlich ist, einbehalten werden und 10 % der Bruttoeinnahmen als Gebühren von UBS Europe SE, Luxembourg Branch als Vermittler von Wertpapierleihgeschäften, der für das Transaktionsmanagement, laufende operative Tätigkeiten und die Verwahrung von Collaterals verantwortlich ist, einbehalten werden. Alle Gebühren für die Durchführung des Wertpapierleihprogramms werden aus dem Anteil des Vermittlers von Wertpapierleihgeschäften am Bruttoertrag bezahlt. Dies deckt alle direkten und indirekten Gebühren ab, die durch die Wertpapierleihaktivitäten entstehen. UBS Europe SE, Luxembourg Branch und UBS Switzerland AG sind Teil der UBS-Gruppe.

Ferner hat die Gesellschaft interne Rahmenvereinbarungen für die Wertpapierleihe ausgearbeitet. Diese Rahmenbedingungen enthalten unter anderem die einschlägigen Definitionen, die Beschreibung der Prinzipien und Standards der vertraglichen Handhabung des Wertpapierleihgeschäftes, der Qualität der Collaterals, der zulässigen Gegenparteien, des Risikomanagements, der Gebühren, die an die Drittparteien zu zahlen sind und solcher, die von der Gesellschaft vereinnahmt werden, sowie die in den Jahres- bzw. Halbjahresbericht aufzunehmenden Informationen.

Des Weiteren hat die Gesellschaft interne Rahmenbedingungen herausgearbeitet, die das Wertpapierleihgeschäft zum Gegenstand haben. Diese Rahmenbedingungen enthalten unter anderem die einschlägigen Definitionen, die Beschreibung der Prinzipien und Standards der vertraglichen Handhabung des Wertpapierleihgeschäftes, der Qualität der Collaterals, der zulässigen Gegenparteien, des Risikomanagements, der Gebühren, die an die Drittparteien zu zahlen sind und solcher, die von der Gesellschaft vereinnahmt werden, sowie die in den Jahres- bzw. Halbjahresbericht aufzunehmenden Informationen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Collaterals aus Wertpapierleihgeschäften genehmigt und die folgenden für diese Instrumente geltenden Abschläge («Haircuts») festgelegt:

Anlageklasse	Minimaler Haircut (% Abzug vom Marktwert)
Fest- und variabel verzinsliche Instrumente	
Instrumente, die von einem Staat begeben werden, der der G10 angehört (ausser den USA, Japan, dem Vereinigten Königreich, Deutschland und der Schweiz (einschliesslich von Bundestaaten und Kantonen als Emittenten)) und der ein Mindestrating von A aufweist*	2 %
Instrumente, die von den USA, Japan, dem Vereinigten Königreich, Deutschland und der Schweiz (einschliesslich Bundestaaten und Kantone als Emittenten) begeben werden**	0 %
Staatsanleihen, die ein Mindestrating von A aufweisen	2 %
Instrumente, die von einer supranationalen Organisation begeben werden	2 %
Instrumente, die von einer Körperschaft begeben werden und die einer Emission angehören, die (die Emission) ein Mindestrating von A aufweist	4 %
Instrumente, die von einer kommunalen Körperschaft begeben werden und ein Mindestrating von A aufweisen	4 %

Aktien	8 %
Aktionen, die in den folgenden Indizes enthalten sind, werden als zulässiges Collateral akzeptiert:	
	Bloomberg ID
Australien (S&P/ASX 50 INDEX)	AS31
Österreich (AUSTRIAN TRADED ATX INDX)	ATX
Belgien (BEL 20 INDEX)	BEL20
Kanada (S&P/TSX 60 INDEX)	SPTSX60
Dänemark (OMX COPENHAGEN 20 INDEX)	KFX
Europa (Euro Stoxx 50 Pr)	SX5E
Finnland (OMX HELSINKI 25 INDEX)	HEX25
Frankreich (CAC 40 INDEX)	CAC
Deutschland (DAX INDEX)	DAX
Hongkong (HANG SENG INDEX)	HSI
Japan (NIKKEI 225)	NKY
Niederlande (AEX-Index)	AEX
Neuseeland (NZX TOP 10 INDEX)	NZSE10
Norwegen (OBX STOCK INDEX)	OBX
Singapur (Straits Times Index STI)	FSSTI
Schweden (OMX STOCKHOLM 30 INDEX)	OMX
Schweiz (SWISS MARKET INDEX)	SMI
Schweiz (SPI SWISS PERFORMANCE IX)	SPI
Grossbritannien (FTSE 100 INDEX)	UKX
U.S. (DOW JONES INDUS. AVG)	INDU
U.S. (NASDAQ 100 STOCK INDX)	NDX
U.S. (S&P 500 INDEX)	SPX
U.S. (RUSSELL 1000 INDEX)	RIY

* In dieser Tabelle bezieht sich «Rating» auf die Ratingskala, die von S&P genutzt wird. Ratings von S&P, Moody's und Fitch werden mit ihren jeweiligen Skalen angewendet. Sollte das Rating von diesen Ratingagenturen in Bezug auf einen bestimmten Emittenten nicht einheitlich sein, kommt das niedrigste Rating zur Anwendung.

** Auch nicht geratete Emissionen dieser Staaten sind zulässig. Auf sie wird ebenso kein Haircut angewendet.

In der Regel beziehen sich die folgenden Bestimmungen auf Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte:

- (i) Gegenparteien von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften sind Rechtsträger mit Rechtspersönlichkeit, die normalerweise in OECD-Ländern ansässig sind. Diese Gegenparteien werden einer Kreditbewertung unterzogen. Wird die Bonität der Gegenpartei von einer Agentur eingestuft, die bei der ESMA registriert ist und von dieser beaufsichtigt wird, wird dieses Rating bei der Kreditbewertung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft, findet unverzüglich eine neue Kreditbewertung der Gegenpartei statt.
- (ii) Der Gesellschaft muss es zu jedem Zeitpunkt möglich sein, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder einen Vertrag über eine Wertpapierleihe zu kündigen.
- (iii) Bei Abschluss eines umgekehrten Pensionsgeschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie die vollständige Barsumme (einschliesslich der bis zum Zeitpunkt der Rückforderung angesammelten Zinsen) jederzeit zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft jederzeit auf periodengerechter oder Mark-to-Market-Basis kündigen kann. Können die Barmittel zu einem beliebigen Zeitpunkt auf Mark-to-Market-Basis zurückgefordert werden, so ist der Mark-to-Market-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zu verwenden, um den Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds zu berechnen. Umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die der Gesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.
- (iv) Bei Abschluss eines Pensionsgeschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie die Wertpapiere des Pensionsgeschäfts jederzeit zurückfordern oder den Vertrag jederzeit kündigen kann. Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die der Gesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.
- (v) Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Ausleihe oder Verleihe im Sinne der OGAW-Richtlinie dar.
- (vi) Die Erträge aus der effizienten Portfolioverwaltung fließen abzüglich aller direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren in den jeweiligen Subfonds zurück.
- (vii) Durch Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstandene direkte und indirekte Betriebskosten/Gebühren, die von den an den Subfonds abgeführten Erträgen abgezogen werden können, dürfen keine verdeckten Erträge enthalten. Solche direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren werden an die im jeweiligen Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft genannten Parteien gezahlt. Dabei werden die Beträge der jeweiligen Gebühren angegeben und es wird angeführt, ob diese Parteien mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle in Verbindung stehen.

Im Allgemeinen gilt für Total Return Swaps:

- i) hundert Prozent (100 %) der Bruttorendite, die durch Total Return Swaps abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten/Gebühren erzielt wird, fließen an die Subfonds zurück.
- (ii) Alle direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren, die sich aus Total Return Swaps ergeben, werden an die im Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds genannten Unternehmen gezahlt.
- (iii) Es gibt keine Gebührenaufteilungsvereinbarungen für Total Return Swaps.

Die Gesellschaft und ihre Subfonds dürfen bei diesen Geschäften unter keinen Umständen von ihren Anlagezielen abweichen. Ausserdem darf die Verwendung dieser Techniken nicht dazu führen, dass sich das Risikoniveau des betreffenden Subfonds gegenüber dem ursprünglichen Risikoniveau (d. h. ohne Verwendung dieser Techniken) erheblich erhöht.

Im Hinblick auf die mit der Verwendung dieser Techniken verbundenen Risiken wird an dieser Stelle auf die Informationen in dem Abschnitt «Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung» verwiesen.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie selbst oder einer ihrer von ihr bestellten Dienstleister die aufgrund der Verwendung dieser Techniken eingegangenen Risiken im Rahmen eines Risikomanagementverfahrens überwacht und verwaltet, insbesondere das Gegenparteirisiko. Die Überwachung von potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus Geschäften mit Gesellschaften ergeben könnten, die mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle verbunden sind, erfolgt vorrangig durch eine entsprechende regelmäßige Prüfung der betreffenden Verträge und Prozesse. Ferner stellt die Gesellschaft sicher, dass – trotz der Verwendung dieser Techniken und Instrumente – die Rücknahmeanträge der Anleger jederzeit bearbeitet werden können.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Focused SICAV – Corporate Bond EUR

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300RQ68XU4UZI5C03

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:

____ %

☒ ☐ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- 1) Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil des Referenzwertes liegt.
- 2) Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die oben genannten Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Für Merkmal 1):

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) wird verwendet, um Emittenten/Unternehmen mit überzeugender Performance im Hinblick auf Umwelt und Soziales oder einem starken Nachhaltigkeitsprofil für das Anlageuniversum zu identifizieren. Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Aspekten können unter anderem folgende zählen: Ökobilanz und betriebliche Effizienz, Risikomanagement, Reaktionen auf den Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Entwicklung von Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zwischen 0 und 10 zugewiesen, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Auf Ebene der Einzelinvestitionen gibt es keine Mindestanforderung an den Blended ESG Score von UBS.

Merkmal 2):

Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), Scope 1 und Scope 2:

- Scope 1 bezieht sich auf die direkten CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen, die aus Quellen im Besitz oder unter der Kontrolle des betreffenden Unternehmens oder Emittenten stammen.

- Scope 2 bezieht sich auf die indirekten CO₂-Emissionen und umfasst daher die Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

	● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
	Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt.
	Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt: 1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»: - Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. - Unternehmen, deren Einnahmen aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. 1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»: - Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen. 1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»: - UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden. Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt: 1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird» - Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert. Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil des DNSH-Signals: 1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken» 1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen» 1.15 «THG-Emissionsintensität» 1.16 «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»

	Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:
	Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja

Ja, bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

- Unternehmen, deren Einnahmen aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

	<u>1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:</u> - UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden. Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt: <u>1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»</u> - Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert. Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt. Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil dieses Signals: <u>1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»</u> <u>1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»</u> <u>1.15 «THG-Emissionsintensität»</u> <u>1.16. «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»</u> Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.
	☐ Nein
Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	 Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? <u>ESG-Integration:</u> Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken im Rahmen des Research-Prozesses vorangetrieben. Die ESG-Integration ermöglicht es dem Portfolio Manager, finanziell relevante Nachhaltigkeitsfaktoren zu ermitteln, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken, und ESG-Erwägungen bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen zu berücksichtigen sowie ESG-Risiken systematisch zu überwachen und mit der jeweiligen Risikobereitschaft und den geltenden Beschränkungen abzugleichen. Darüber hinaus wirkt sie sich auf die Titelauswahl, die Anlageüberzeugungen und die Portfoliogewichtungen aus und stellt somit ein Hilfsmittel bei der Zusammenstellung des Portfolios dar. • Bei Unternehmensemittenten geschieht dies über den internen Bezugsrahmen für wesentliche ESG-Themen von UBS, mit dessen Hilfe für jeden Sektor die finanziell relevanten Faktoren ermittelt werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des

	Unternehmens und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance des Unternehmens mildern. Der Portfolio Manager verwendet ein internes ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne und externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. • Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Portfolio Manager eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobewertung an, bei der Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren integriert werden. Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, unter anderem die folgenden: die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). <u>Fondsspezifische Ausschlüsse:</u> Unternehmensemittenten: Unternehmensemittenten werden allgemein mithilfe einer unternehmenseigenen ESG-Risikoempfehlung von UBS im Hinblick auf ihre ESG-Risiken bewertet und anhand einer Fünf-Punkte-Skala eingestuft (Einstufung des ESG-Risikos: 1 – vernachlässigbar, 2 – gering, 3 – moderat, 4 – hoch, 5 – gravierend). Im Allgemeinen schliessen die Subfonds Unternehmensemittenten aus, für die im ESG-Risiko-Dashboard (das im Abschnitt ESG-Integration beschrieben ist) Risiken festgestellt wurden, es sei denn, die ESG-Gesamtrisikoempfehlung von UBS weist ein Rating zwischen 1 und 3 auf, welches für Sustainability Focus Funds als akzeptabel angesehen wird. Emittenten, die keine Unternehmen sind: Liegt keine ESG-Risikoempfehlung von UBS vor, berücksichtigen die Subfonds das Risikosignal aus dem proprietären ESG-Risiko-Dashboard und schliessen Emittenten mit einem positiven Risikosignal aus dem proprietären ESG-Risiko-Dashboard aus. Verbriefte Anleihen fallen nicht unter den ESG-Integrationsprozess. <u>Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik:</u> Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.
	• <i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>
	Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet: Merkmals 1): Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil des Referenzwertes liegt. Merkmals 2): Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die niedriger ist als die des Referenzwertes (Scope 1 und Scope 2). Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen. Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

	<u>Fondsspezifische Ausschlüsse:</u> Unternehmensemittenten: Unternehmensemittenten werden allgemein mithilfe einer unternehmenseigenen ESG-Risikoempfehlung von UBS im Hinblick auf ihre ESG-Risiken bewertet und anhand einer Fünf-Punkte-Skala eingestuft (Einstufung des ESG-Risikos: 1 – vernachlässigbar, 2 – gering, 3 – moderat, 4 – hoch, 5 – gravierend). Im Allgemeinen schliessen die Subfonds Unternehmensemittenten aus, für die im ESG-Risiko-Dashboard (das im Abschnitt ESG-Integration beschrieben ist) Risiken festgestellt wurden, es sei denn, die ESG-Gesamtrisikoempfehlung von UBS weist ein Rating zwischen 1 und 3 auf, welches für Sustainability Focus Funds als akzeptabel angesehen wird. Emittenten, die keine Unternehmen sind: Liegt keine ESG-Risikoempfehlung von UBS vor, berücksichtigen die Subfonds das Risikosignal aus dem proprietären ESG-Risiko-Dashboard und schliessen Emittenten mit einem positiven Risikosignal aus dem proprietären ESG-Risiko-Dashboard aus. Verbriefte Anleihen fallen nicht unter den ESG-Integrationsprozess. <u>Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik:</u> Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.
	• <i>Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?</i>
	Nicht anwendbar.
	• <i>Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?</i> Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.
	Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 80 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 20 %.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Investitionen

#1Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale: 80 %

#2 Andere

#1A Nachhaltig: 20 %

#1B Andere ökologische/soziale Merkmale

Andere ökologische

Soziale

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

	Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
	Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.
	In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannte(n) ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu sammeln, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der vorliegenden Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.
	Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?
	☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie ☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

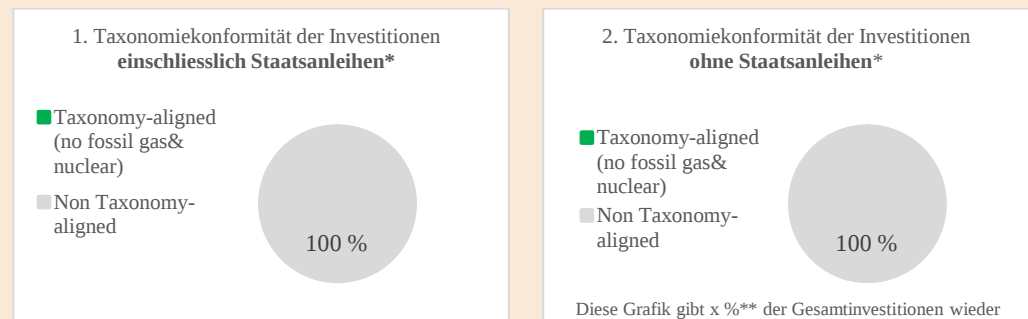
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

	Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
	Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.
	Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.
	Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen? Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.
	Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz? Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

	Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?
	Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.
	• Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?
	Nicht anwendbar.
	• Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
	Nicht anwendbar.
	• Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
	Nicht anwendbar.
	• Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
	Nicht anwendbar.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

Focused SICAV – US Corporate Bond USD

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5493007Z6740FCTSM20

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:

____ %

☒ ☐ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- 1) Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil des Referenzwertes liegt.
- 2) Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die oben genannten Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Für Merkmal 1):

Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) wird verwendet, um Emittenten/Unternehmen mit überzeugender Performance im Hinblick auf Umwelt und Soziales oder einem starken Nachhaltigkeitsprofil für das Anlageuniversum zu identifizieren. Die kombinierte ESG-Bewertung von UBS (Blended ESG Score) ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und der beiden anerkannten externen ESG-Datenanbieter MSCI und Sustainalytics. Dieser Ansatz einer kombinierten Bewertung führt zu einer höheren Qualität des sich daraus ergebenden Nachhaltigkeitsprofils, indem statt einer einzigen Perspektive mehrere unabhängige ESG-Bewertungen berücksichtigt werden. Der UBS Blended ESG Score zeigt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens an, wobei wesentliche Aspekte der Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bewertet werden. Zu diesen Aspekten können unter anderem folgende zählen: Ökobilanz und betriebliche Effizienz, Risikomanagement, Reaktionen auf den Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Entwicklung von Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zwischen 0 und 10 zugewiesen, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Auf Ebene der Einzelinvestitionen gibt es keine Mindestanforderung an den Blended ESG Score von UBS.

Merkmal 2):

Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), Scope 1 und Scope 2:

- Scope 1 bezieht sich auf die direkten CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen, die aus Quellen im Besitz oder unter der Kontrolle des betreffenden Unternehmens oder Emittenten stammen.

- Scope 2 bezieht sich auf die indirekten CO₂-Emissionen und umfasst daher die Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

	● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?
	Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt.
	Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?
	Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren. Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt: 1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»: - Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. - Unternehmen, deren Einnahmen aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen. 1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»: - Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen. 1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»: - UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden. Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt: 1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird» - Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert. Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil des DNSH-Signals: 1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken» 1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen» 1.15 «THG-Emissionsintensität» 1.16 «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»

	<i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:</i>
	Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja

Ja, bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Zurzeit werden folgende PAI-Indikatoren durch den Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 «Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind»:

- Unternehmen, deren Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus dem Abbau von Ölsand eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

- Unternehmen, deren Einnahmen aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle eine bestimmte Schwelle (gemäss der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik von UBS AM) überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 «Verstösse gegen die Grundsätze des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen»:

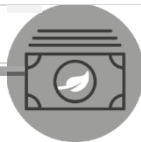
- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.

	<u>1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»:</u> - UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden. Im Hinblick auf die beworbenen Merkmale wird folgender PAI-Indikator berücksichtigt: <u>1.3 «THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird»</u> - Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut betrachtet oder in Relation zu einem Referenzwert. Bei der Beurteilung des Grundsatzes «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» (DNSH) berücksichtigen wir Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Verfügbarkeit und ihrer Eignung. Diese Indikatoren werden in einem Signal zusammengefasst, das auf einzelnen Schwellen beruht, die pro Indikator festgelegt werden. Ein negatives Ergebnis bei einem einzigen Indikator führt dazu, dass eine Investition das DNSH-Kriterium nicht erfüllt. Folgende PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil dieses Signals: <u>1.7 «Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken»</u> <u>1.13 «Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen»</u> <u>1.15 «THG-Emissionsintensität»</u> <u>1.16. «Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen»</u> Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds enthalten.
	☐ Nein
Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? <u>ESG-Integration:</u> Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken im Rahmen des Research-Prozesses vorangetrieben. Die ESG-Integration ermöglicht es dem Portfolio Manager, finanziell relevante Nachhaltigkeitsfaktoren zu ermitteln, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken, und ESG-Erwägungen bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen zu berücksichtigen sowie ESG-Risiken systematisch zu überwachen und mit der jeweiligen Risikobereitschaft und den geltenden Beschränkungen abzugleichen. Darüber hinaus wirkt sie sich auf die Titelauswahl, die Anlageüberzeugungen und die Portfoliogewichtungen aus und stellt somit ein Hilfsmittel bei der Zusammenstellung des Portfolios dar. • Bei Unternehmensemittenten geschieht dies über den internen Bezugsrahmen für wesentliche ESG-Themen von UBS, mit dessen Hilfe für jeden Sektor die finanziell relevanten Faktoren ermittelt werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und dadurch



	die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance des Unternehmens mildern. Der Portfolio Manager verwendet ein internes ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne und externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. • Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Portfolio Manager eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobewertung an, bei der Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren integriert werden. Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, unter anderem die folgenden: die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance). <u>Fondsspezifische Ausschlüsse:</u> Unternehmensemittenten: Unternehmensemittenten werden allgemein mithilfe einer unternehmenseigenen ESG-Risikoempfehlung von UBS im Hinblick auf ihre ESG-Risiken bewertet und anhand einer Fünf-Punkte-Skala eingestuft (Einstufung des ESG-Risikos: 1 – vernachlässigbar, 2 – gering, 3 – moderat, 4 – hoch, 5 – gravierend). Im Allgemeinen schliessen die Subfonds Unternehmensemittenten aus, für die im ESG-Risiko-Dashboard (das im Abschnitt ESG-Integration beschrieben ist) Risiken festgestellt wurden, es sei denn, die ESG-Gesamtrisikoempfehlung von UBS weist ein Rating zwischen 1 und 3 auf, welches für Sustainability Focus Funds als akzeptabel angesehen wird. Emittenten, die keine Unternehmen sind: Liegt keine ESG-Risikoempfehlung von UBS vor, berücksichtigen die Subfonds das Risikosignal aus dem proprietären ESG-Risiko-Dashboard und schliessen Emittenten mit einem positiven Risikosignal aus dem proprietären ESG-Risiko-Dashboard aus Verbriefte Anleihen fallen nicht unter den ESG-Integrationsprozess. <u>Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik:</u> Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.
	• <i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>
	Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet: Merkmal 1): Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil des Referenzwertes liegt. Merkmal 2): Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die niedriger ist als die des Referenzwertes (Scope 1 und Scope 2). Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen. Das/die Merkmal(e), der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen und der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

	<u>Fondsspezifische Ausschlüsse:</u> Unternehmensemittenten: Unternehmensemittenten werden allgemein mithilfe einer unternehmenseigenen ESG-Risikoempfehlung von UBS im Hinblick auf ihre ESG-Risiken bewertet und anhand einer Fünf-Punkte-Skala eingestuft (Einstufung des ESG-Risikos: 1 – vernachlässigbar, 2 – gering, 3 – moderat, 4 – hoch, 5 – gravierend). Im Allgemeinen schliessen die Subfonds Unternehmensemittenten aus, für die im ESG-Risiko-Dashboard (das im Abschnitt ESG-Integration beschrieben ist) Risiken festgestellt wurden, es sei denn, die ESG-Gesamtrisikoempfehlung von UBS weist ein Rating zwischen 1 und 3 auf. Dies wird als akzeptables Risiko für Sustainability Focus Funds erachtet. Emittenten, die keine Unternehmen sind: Liegt keine ESG-Risikoempfehlung von UBS vor, berücksichtigen die Subfonds das Risikosignal aus dem proprietären ESG-Risiko-Dashboard und schliessen Emittenten mit einem positiven Risikosignal aus dem proprietären ESG-Risiko-Dashboard aus. Verbriefte Anleihen fallen nicht unter den ESG-Integrationsprozess. <u>Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik:</u> Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Abschnitt «Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik» im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden.
	• <i>Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?</i>
	Nicht anwendbar.
	• <i>Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?</i>
	Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.
	Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant? Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 80 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 10 %.



Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

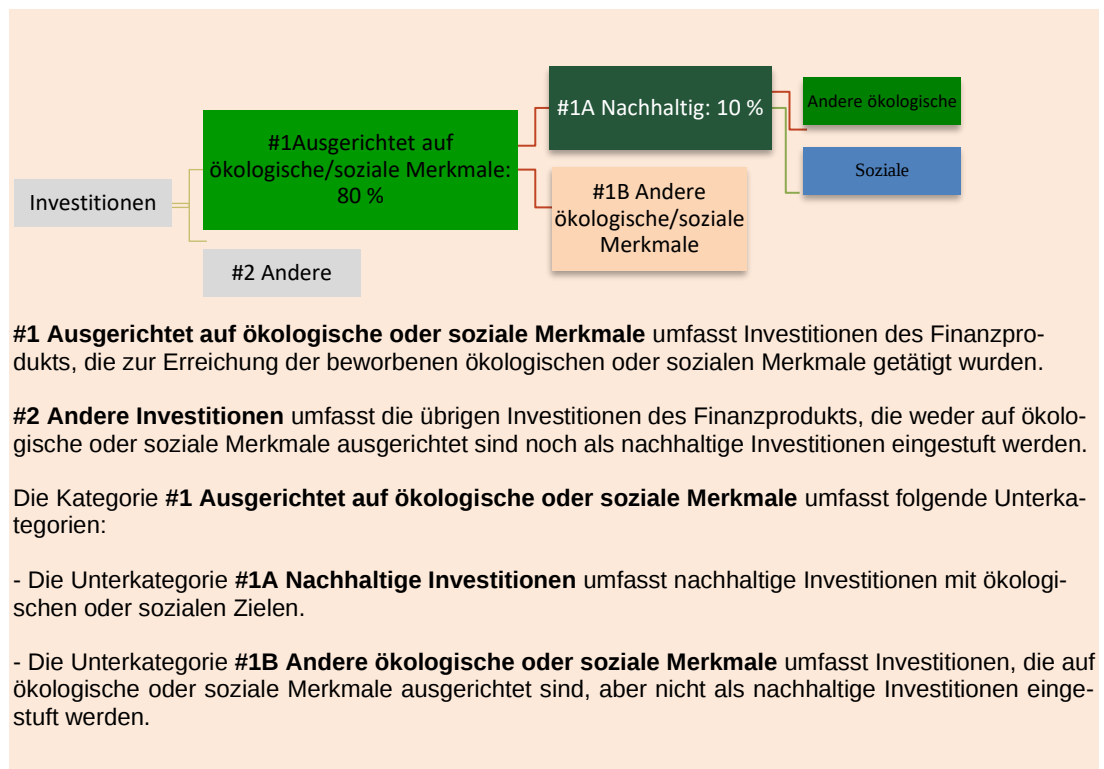
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



	Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?
	Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.
	In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?
	Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannte(n) ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu sammeln, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die gemäss Artikel 3 der vorliegenden Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.
	Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?
	☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie ☒ Nein

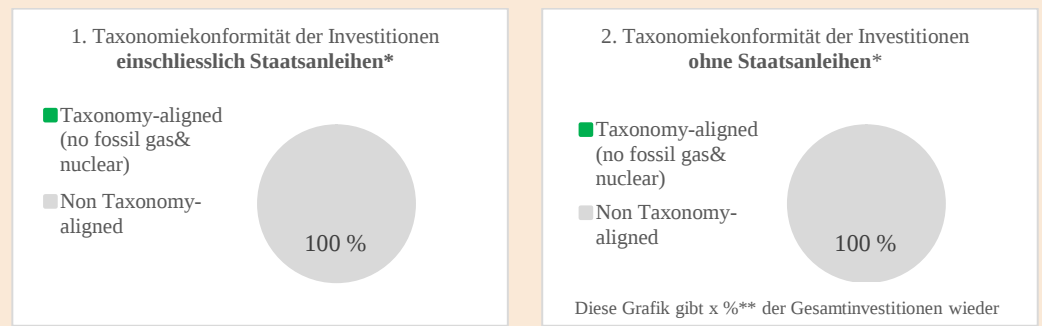
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

	Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
	Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.
	Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?
	Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Investitionen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, liegt dies daran, dass es an den erforderlichen Daten mangelt, um die Taxonomiekonformität festzustellen.
	Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?
	Die von dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen werden entweder zum Erreichen von ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem beitragen. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer zuvor festgelegten Kombination aus ökologischen oder sozialen Zielen, sodass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht anwendbar.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1, 2 und 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

Focused SICAV – World Bank Bond USD

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300HN6QOE26S3NT18

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☒ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **80 %**

● ● ☐ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Investition in Anleihen der Weltbank, Medium Term Notes (MTN) und Privatplatzierungen, die von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung («IBRD») ausgegeben werden und die Kriterien nachhaltiger Anlagen erfüllen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Emittentin der Instrumente ist die IBRD. Die IBRD ist eine internationale Organisation und eine globale Entwicklungskooperative im Besitz ihrer 189 Mitgliedsländer. Als eine der grössten Entwicklungsbanken der Welt unterstützt sie die Mission der Weltbankgruppe, indem sie Darlehen, Bürgschaften, Risikomanagementprodukte sowie Beratungsdienste für Mitteleinkommens- und kreditwürdige Niedrigeinkommensländer bereitstellt. Die IBRD gibt bereits seit über 70 Jahren Anleihen aus, um ihre Aktivitäten zur nachhaltigen Entwicklung zu finanzieren und einen positiven Einfluss zu erreichen. Alle Entwicklungsprojekte der Weltbank sind darauf ausgelegt, positive ökologische und soziale Wirkungen sowie Ergebnisse zu erzielen, die mit den Zielen der Weltbankgruppe und den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen im Einklang stehen.

- **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Bei den nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts handelt es sich um Anleihen der Weltbank, Medium Term Notes (MTN) und Privatplatzierungen, die von der IBRD ausgegeben werden. Die IBRD verfügt über Richtlinien zur Vermeidung und Minimierung potenzieller nachteiliger Auswirkungen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Anleihen von Entwicklungsbanken stellen Finanzmittel für Projekte mit positiven sozialen und ökologischen Auswirkungen zur Verfügung, sodass die Investitionen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren haben.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Emittenten, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmaassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

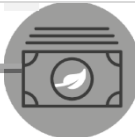
Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Bei den nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts handelt es sich um Anleihen der Weltbank, Medium Term Notes (MTN) und Privatplatzierungen, die von der IBRD ausgegeben werden. Die IBRD wird als multilaterale Entwicklungsbank eingestuft; aufgrund der Wesensart solcher supranationalen Institutionen sind nicht alle Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen relevant.

Derzeit basieren die Ausschlüsse, soweit relevant, auf den folgenden PAI-Indikatoren:

	1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»: - UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist. Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht enthalten.
	☐ Nein
	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?
Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.	Einzelheiten zur Anlagestrategie werden in der Antwort zur Frage «Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?» und in den zugehörigen Unterabschnitten dargelegt.
	• Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?
	Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet: Der Subfonds investiert 100 % seines Vermögens – ohne Barmittel, Barmitteläquivalente, Geldmarktinstrumente und Derivate – in Anleihen der Weltbank, Medium Term Notes (MTN) und Privatplatzierungen, die von der IBRD ausgegeben werden und die Kriterien nachhaltiger Anlagen erfüllen. In Fällen, in denen das Vermögen der Subfonds nicht in IBRD-Anlagen investiert werden kann und es im besten Interesse der Anleger (beispielsweise aufgrund hoher Mittelzuflüsse) ist, kann ein Teil des Vermögens der Subfonds vorübergehend in von den USA ausgegebene Staatsanleihen investiert werden. Das verbindliche Element wird / Die verbindlichen Elemente werden zum Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.
	• Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?
	Der Subfonds investiert in Anleihen der Weltbank, Medium Term Notes (MTN) und Privatplatzierungen, die von der IBRD ausgegeben werden und die Kriterien nachhaltiger Anlagen erfüllen. In Fällen, in denen das Vermögen der Subfonds nicht in IBRD-Anlagen investiert werden kann und es im besten Interesse der Anleger (beispielsweise aufgrund hoher Mittelzuflüsse) ist, kann ein Teil des Vermögens der Subfonds vorübergehend in von den USA ausgegebene Staatsanleihen investiert werden. Die in der SFDR genannten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beziehen sich auf Unternehmen, in die investiert wird, und gelten nicht für andere Arten von Investitionen wie z. B. staatliche Instrumente.
	Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus? Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 80 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel liegt bei 80 %.

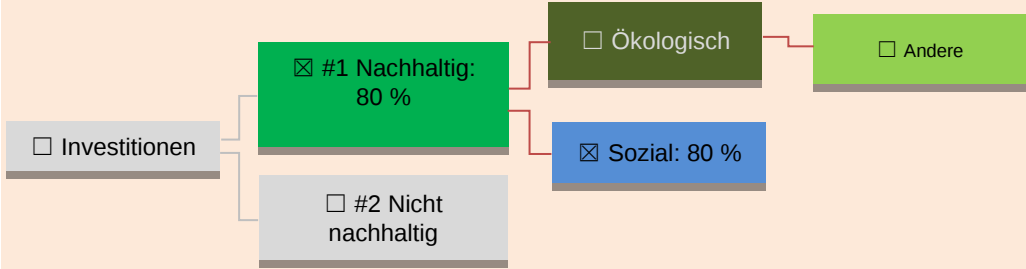
Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

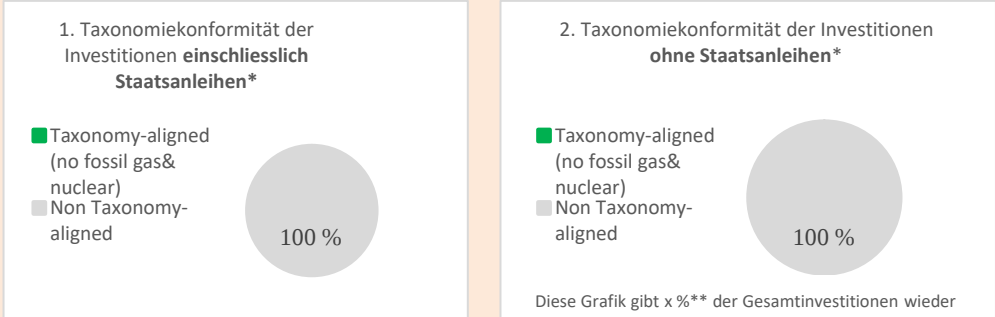
	Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?
	Derivate werden nicht zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.
	In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannte(n) ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu sammeln, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der vorliegenden Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.
	Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?
	☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie ☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
 ** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

	Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
	Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.
	Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?
	Das Finanzprodukt strebt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.
	Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?
	Das Finanzprodukt strebt einen Mindestanteil von 80 % an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel an.
	Welche Investitionen fallen unter «#2 Nicht nachhaltige Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
	Unter «#2 Nicht nachhaltige Investitionen» fallen Barmittel, Barmitteläquivalente, Geldmarktinstrumente und Derivate oder sonstige Instrumente, die als zusätzliche Liquidität oder zu Absicherungszwecken genutzt werden.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

	Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt? Der Subfonds verwendet den Solactive Global Multilateral Development Bank Bond USD 1-5 TR Index als Referenzwert für den Performancevergleich. Der Referenzwert steht im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel dieses Subfonds.
	• Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?
	Der Portfolio Manager hat den Referenzwert zunächst aufgrund seiner Relevanz für die Anlagestrategie und die Erreichung des angestrebten Nachhaltigkeitsziels ausgewählt. Der Index wird monatlich neu gewichtet. Weitere Einzelheiten über die vom Indexanbieter angewandte Indexmethode sind nachstehend dargelegt.
	• Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
	Die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode wird insofern sichergestellt, als der Portfolio Manager in einen Teil der im Index enthaltenen Emittenten investiert.
	• Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
	Der Referenzwert unterscheidet sich insofern von einem breiten Marktindex, als ausschliesslich festverzinsliche Wertpapiere, die von multilateralen Entwicklungsbanken begeben werden, für die Aufnahme in den Referenzwert infrage kommen. Eine multilaterale Entwicklungsbank ist eine Entwicklungsbank, zu deren Anteilseignern unter anderem sämtliche G7-Länder zählen. Die Weltbank ist ein wichtiger Emittent von im Referenzwert enthaltenen Anleihen. Der Referenzwert steht im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel dieses Subfonds.
	• Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
	Die in Bezug auf den jeweiligen Index verwendeten Methoden sind auf der Webseite des Indexanbieters zu finden: https://www.solactive.com/indices.
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1, 2 und 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

Focused SICAV – World Bank Long Term Bond USD

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300EQWVSTNUBK7H03

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☒ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **80 %**

☐ ☐ ☐ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Investition in Anleihen der Weltbank, Medium Term Notes (MTN) und Privatplatzierungen, die von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung («IBRD») ausgegeben werden und die Kriterien nachhaltiger Anlagen erfüllen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Emittentin der Instrumente ist die IBRD. Die IBRD ist eine internationale Organisation und eine globale Entwicklungskooperative im Besitz ihrer 189 Mitgliedsländer. Als eine der grössten Entwicklungsbanken der Welt unterstützt sie die Mission der Weltbankgruppe, indem sie Darlehen, Bürgschaften, Risikomanagementprodukte sowie Beratungsdienste für Mitteleinkommens- und kreditwürdige Niedrigeinkommensländer bereitstellt. Die IBRD gibt bereits seit über 70 Jahren Anleihen aus, um ihre Aktivitäten zur nachhaltigen Entwicklung zu finanzieren und einen positiven Einfluss zu erreichen. Alle Entwicklungsprojekte der Weltbank sind darauf ausgelegt, positive ökologische und soziale Wirkungen sowie Ergebnisse zu erzielen, die mit den Zielen der Weltbankgruppe und den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen im Einklang stehen.

- **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Bei den nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts handelt es sich um Anleihen der Weltbank, Medium Term Notes (MTN) und Privatplatzierungen, die von der IBRD ausgegeben werden. Die IBRD verfügt über Richtlinien zur Vermeidung und Minimierung potenzieller nachteiliger Auswirkungen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Anleihen von Entwicklungsbanken stellen Finanzmittel für Projekte mit positiven sozialen und ökologischen Auswirkungen zur Verfügung, sodass die Investitionen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren haben.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Emittenten, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und nach der Auffassung des Stewardship Committee von UBS AM keine glaubhaften Korrekturmaassnahmen vorweisen, werden ausgeschlossen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die «PAI») handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS berücksichtigt in ihrem Entscheidungsprozess PAI-Indikatoren.

Bei den nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts handelt es sich um Anleihen der Weltbank, Medium Term Notes (MTN) und Privatplatzierungen, die von der IBRD ausgegeben werden. Die IBRD wird als multilaterale Entwicklungsbank eingestuft; aufgrund der Wesensart solcher supranationalen Institutionen sind nicht alle Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen relevant.

Derzeit basieren die Ausschlüsse, soweit relevant, auf den folgenden PAI-Indikatoren:

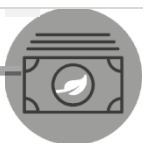
	1.14 «Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)»: - UBS AM investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen. Für UBS AM steht die Tätigkeit eines Unternehmens in Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, wenn das Unternehmen an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, der Wartung oder dem Transport von umstrittenen Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (Beteiligung von über 50 %) eines solchen Unternehmens ist. Informationen zur Berücksichtigung von PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht enthalten.
	☐ Nein
	Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? Einzelheiten zur Anlagestrategie werden in der Antwort zur Frage «Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?» und in den zugehörigen Unterabschnitten dargelegt.
	Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden? Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet: Der Subfonds investiert 100 % seines Vermögens – ohne Barmittel, Barmitteläquivalente, Geldmarktinstrumente und Derivate – in Anleihen der Weltbank, Medium Term Notes (MTN) und Privatplatzierungen, die von der IBRD ausgegeben werden und die Kriterien nachhaltiger Anlagen erfüllen. In Fällen, in denen das Vermögen der Subfonds nicht in IBRD-Anlagen investiert werden kann und es im besten Interesse der Anleger (beispielsweise aufgrund hoher Mittelzuflüsse) ist, kann ein Teil des Vermögens der Subfonds vorübergehend in von den USA ausgegebene Staatsanleihen investiert werden. Das verbindliche Element wird / Die verbindlichen Elemente werden zum Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.
	Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet? Der Subfonds investiert in Anleihen der Weltbank, Medium Term Notes (MTN) und Privatplatzierungen, die von der IBRD ausgegeben werden und die Kriterien nachhaltiger Anlagen erfüllen. In Fällen, in denen das Vermögen der Subfonds nicht in IBRD-Anlagen investiert werden kann und es im besten Interesse der Anleger (beispielsweise aufgrund hoher Mittelzuflüsse) ist, kann ein Teil des Vermögens der Subfonds vorübergehend in von den USA ausgegebene Staatsanleihen investiert werden. Die in der SFDR genannten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung beziehen sich auf Unternehmen, in die investiert wird, und gelten nicht für andere Arten von Investitionen wie z. B. staatliche Instrumente.
	Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus? Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 80 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel liegt bei 80 %.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

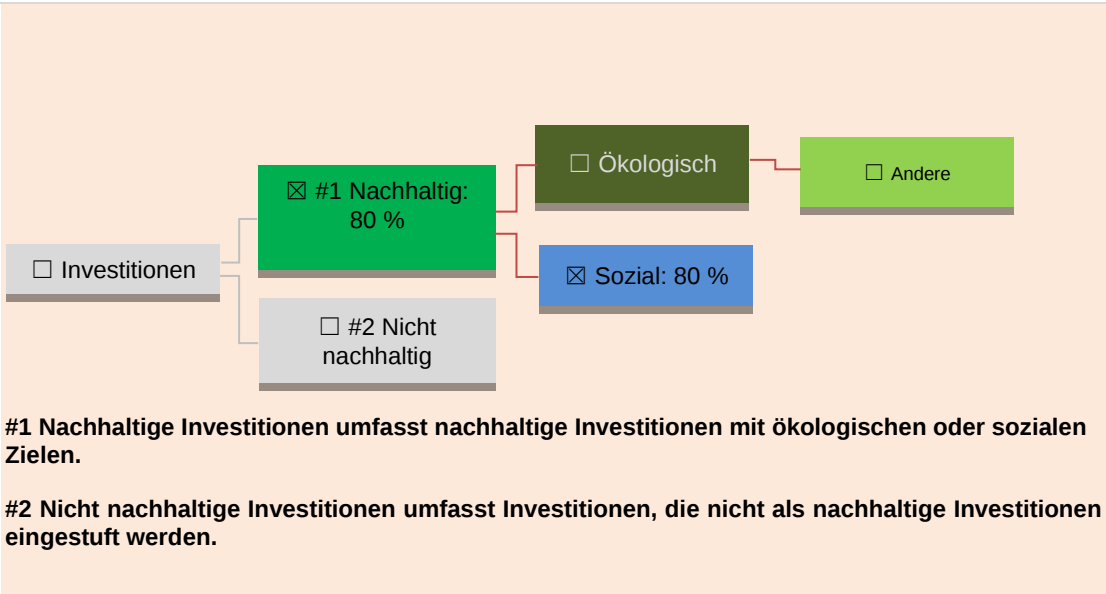
Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



	Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?
	Derivate werden nicht zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.
	In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?
	Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannte(n) ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu sammeln, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der vorliegenden Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.
	Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?
	☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie ☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

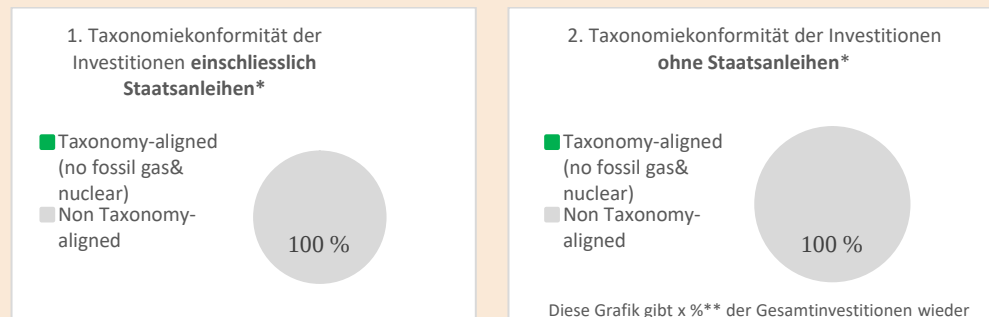
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, weil dies nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

	Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
	Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.
	Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind? Das Finanzprodukt strebt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.
	Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel? Das Finanzprodukt strebt einen Mindestanteil von 80 % an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel an.
	Welche Investitionen fallen unter «#2 Nicht nachhaltige Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz? Unter «#2 Nicht nachhaltige Investitionen» fallen Barmittel, Barmitteläquivalente, Geldmarktinstrumente und Derivate oder sonstige Instrumente, die als zusätzliche Liquidität oder zu Absicherungszwecken genutzt werden.
	Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt? Der Subfonds verwendet den Solactive Global Multilateral Development Bank Bond USD 5-10 TR Index als Referenzwert für den Performancevergleich. Der Referenzwert steht im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel dieses Subfonds.

	• Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?
	Der Portfolio Manager hat den Referenzwert zunächst aufgrund seiner Relevanz für die Anlagestrategie und die Erreichung des angestrebten Nachhaltigkeitsziels ausgewählt. Der Index wird monatlich neu gewichtet. Weitere Einzelheiten über die vom Indexanbieter angewandte Indexmethode sind nachstehend dargelegt.
	• Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?
	Die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode wird insofern sichergestellt, als der Portfolio Manager in einen Teil der im Index enthaltenen Emittenten investiert.
	• Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?
	Der Referenzwert unterscheidet sich insofern von einem breiten Marktindex, als ausschliesslich festverzinsliche Wertpapiere, die von multilateralen Entwicklungsbanken begeben werden, für die Aufnahme in den Referenzwert infrage kommen. Eine multilaterale Entwicklungsbank ist eine Entwicklungsbank, zu deren Anteilseignern unter anderem sämtliche G7-Länder zählen. Die Weltbank ist ein wichtiger Emittent von im Referenzwert enthaltenen Anleihen. Der Referenzwert steht im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel dieses Subfonds.
	• Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?
	Die in Bezug auf den jeweiligen Index verwendeten Methoden sind auf der Webseite des Indexanbieters zu finden: https://www.solactive.com/indices
	Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds